

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Fachstelle Menschenrechte

Dr. Christoph Marcinkowski (Redaktion)

Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 0049-241-7507-00
Fax: 0049-241-7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio.de

© missio 2013
ISSN 1618-6222

missio-Bestell-Nr. 600328

53

Menschenrechte

Cornelis Hulsman

**Die Entstehung der
neuen ägyptischen
Verfassung:**
Analyse und Bewertung

missio
glauben.leben.geben.

missio
glauben.leben.geben.

Das Anliegen der „Fachstelle Menschenrechte“ ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen, engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner **missios** in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

Cornelis Hulsman (*1955) ist ein niederländischer Soziologe. Er studierte Entwicklungssoziologie an der Universität Leiden, wo er sich auf das Thema Islam und Christenheit im Nahen Osten spezialisierte. In seiner Abschlussarbeit befasste er sich mit den Ursachen für den Völkermord an den Armeniern im Jahr 1915. Zwischen 1984 und 1994 bekleidete Hulsman Führungsfunktionen in der niederländischen Einwanderungsbehörde. Parallel zu seiner Tätigkeit engagierte er sich für den Dialog zwischen Muslimen und Christen und warb um Hilfe für die Armen in Ägypten. Später beschlossen er und seine Frau, die koptische Ägypterin Sawsan Gabra Ayoub Khalil – von Beruf Ingenieurin –, sich mittels Dialog und Hilfe für die Armen stärker der Unterstützung der koptischen Kirche in Ägypten zu widmen. Aus diesem Grund gab er 1994 seine Stelle als Leiter

53

Menschenrechte

Cornelis Hulsman

**Die Entstehung der
neuen ägyptischen
Verfassung:**

Analyse und Bewertung

missio
glauben.leben.geben.



Zitiervorschlag:

Cornelis Hulsman

Die Entstehung der neuen ägyptischen Verfassung: Analyse und Bewertung

[missio, Internationales Katholisches Missionswerk e.V.,

Fachstelle Menschenrechte. Christoph Marcinkowski (Hrsg.)].

Aachen: missio, Fachstelle Menschenrechte, 2013. – 92 S. (Menschenrechte; 53)

Inhalt

| | |
|-----------|--|
| 5 | Prälat Dr. Klaus Krämer: Zum Geleit |
| 6 | Forderungen |
| 7 | Einführung |
| 13 | 1. Machtkampf in der Zeit nach der Revolution |
| 13 | 1.1 Analyse der Wahlergebnisse seit der Revolution |
| 13 | 1.1.1 Das Referendum vom 19. März 2011 – Änderungen an der Verfassung von 1971 |
| 17 | 1.1.2 Parlamentswahlen 2011/2012 |
| 19 | 1.1.3 Wahlen zum Shurá-Rat 2012 |
| 19 | 1.1.4 Präsidentschaftswahlen – 1. Wahlgang |
| 22 | 1.1.5 Präsidentschaftswahlen – 2. Wahlgang |
| 24 | 1.2 Gescheiterter erster Versuch zur Bildung einer verfassungsgebenden Versammlung |
| 24 | 1.2.1 Erste verfassungsgebende Versammlung |
| 26 | 1.2.2 Neue Versammlung, neue Kriterien |
| 32 | 2. Die Entstehung der ägyptischen Verfassung von 2012 |
| 32 | 2.1 Islamistische Tendenzen in der verfassungsgebenden Versammlung |
| 36 | 2.2 Die interne Dynamik der Zweiten Verfassungsgebenden Versammlung |
| 37 | 2.2.1 Die Arbeitsweise der verfassungsgebenden Versammlung |
| 39 | 2.2.2 Kritik und Meinungsverschiedenheiten |
| 43 | 2.2.3 Die Ergebnisse des Referendums |
| 45 | 3. Analyse des Inhalts der Verfassung |
| 45 | 3.1 Religion in der ägyptischen Verfassung |
| 45 | 3.1.1 Die Grundsatzartikel |
| 47 | 3.1.2 Die Artikel mit Familienbezug |
| 49 | 3.1.3 Die Artikel mit Freiheitsbezug |
| 50 | 3.1.4 Die Artikel mit Fiqh-Bezug |
| 51 | 3.1.5 Fazit |
| 52 | 3.2 Das neue politische System Ägyptens |
| 54 | 3.2.1 Die Legislative |
| 55 | 3.2.2 Die Exekutive |
| 59 | 3.2.3 Die Judikative |
| 60 | 3.2.4 Kommunale Verwaltung |
| 60 | 3.2.5 Fazit |
| 61 | 3.3 Der Schutz von Rechten |
| 61 | 3.3.1 Gleichstellung der Geschlechter |
| 62 | 3.3.2 Gedanken- und Meinungsfreiheit |
| 62 | 3.3.3 Presse- und Versammlungsfreiheit |
| 63 | 3.3.4 Arbeitsrecht |
| 64 | 3.3.5 Rechte im Zusammenhang mit Festnahmen |
| 64 | 3.3.6 Übereinstimmung mit internationalen Abkommen |
| 65 | 3.3.7 Fazit |
| 66 | 4. Abschließende Beurteilung |
| 71 | Literatur |
| 82 | Autoren & CIDT |
| 84 | Anmerkungen |

Anmerkung zur Transliteration

Für die arabischen Bezeichnungen, wie sie im *Arab-West Report* verwendet werden, haben wir uns des auf die *Library of Congress* gestützten Transliterationssystems bedient. Einige arabische Autoren lehnen eine Übertragung ihrer Namen in Lautschrift jedoch ab, weil sie unter einem Namen mit anderer Schreibweise veröffentlichen. In diesen Fällen haben wir bei Erstnennung der Namen die Transliteration nach *Library of Congress-System* in Klammern gesetzt: Amr Darrag ('Amr Darrāj). Begriffe oder Zitate aus dem Arabischen werden immer nach dem System der *Library of Congress* zitiert.

(vgl. <http://www.loc.gov/catdir/cpsoromanization/arabic.pdf>)

Zum Geleit



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Ägypten steht im Zentrum von missios bundesweiter Kampagne zum Monat der Weltmission 2013. Ganz besonderes Augenmerk gilt dabei der Situation der Menschenrechte und Religionsfreiheit – und hier besonders der Lage der Christen – über die ich mich bereits im Januar als Leiter einer missio-Delegation selbst vor Ort informieren konnte.

Die vorliegende Studie beschreibt den Prozess, der zur ägyptischen Verfassung vom Dezember 2012 führte. Inzwischen wurde der damalige Präsident Mohammed Mursi von der Armee gestürzt und die Verfassung wurde am 4. Juli 2013 außer Kraft gesetzt. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Überarbeitung der Verfassung für die Zeit nach Mursi auf der Basis der Fassung vom Dezember 2012 erfolgen wird.

Die ägyptische Dezember-Verfassung ist das Ergebnis eines Machtkampfes, in dem die islamistischen Parteien vom Ergebnis der ersten freien Parlamentswahlen nach der Revolution profitierten. Deutlich sichtbar trägt sie weniger autokratische Züge als jede frühere ägyptische Verfassung, weil sie die Macht des Präsidenten beschneidet und die des Parlaments ausweitet. Klar war allerdings auch, dass die Bezugnahmen auf islamisches Recht bei Nicht-Islamisten – Muslime und Christen inbegriffen – in Ägypten Ängste schürten. Inwieweit die in der Verfassung enthaltenen Verweise auf das islamische Recht in ägyptisches Recht einfließen, lässt sich gegenwärtig noch nicht abschätzen. Daher ist es mit Sicherheit wichtig, die Rechtsprechung und rechtlichen Entwicklungen in Ägypten zu verfolgen, zumal die islamistischen Parteien eine Kraft bleiben werden, mit der man rechnen muss.

Die hier vorliegende Menschenrechtsstudie dient deshalb auch dem besseren Verständnis von Ägyptens zukünftiger verfassungsrechtlicher Entwicklung. missio wird auch die weitere Entwicklung des Landes am Nil aufmerksam beobachten.

Prälät Dr. Klaus Krämer
Präsident, missio Aachen

Forderungen

Der Text der gegenwärtigen ägyptischen Verfassung spiegelt den Machtkampf zwischen den verschiedenen politischen Parteien, Islamisten, Vertretern des alten Systems und nicht-islamistischen Gegnern des alten Regimes wider. missio stellt folgende Forderungen an die Verantwortlichen in Politik und Regierung:

- Die Befürworter dieser Verfassung müssen zur Kenntnis nehmen, dass sie nur rund 23 % der gesamten Wählerschaft repräsentieren – wie der Ausgang des Verfassungsreferendums zeigte. Wer auf Wählermehrheiten und eine schwache Wahlbeteiligung baut, muss mit starkem Widerstand seitens der Gegner rechnen.
- Außerdem müssen die Befürworter zur Kenntnis nehmen, dass die Angst der Christen vor einer stärkeren islamistischen Färbung der Verfassung weit verbreitet, tief und begründet ist. Es bedarf ernsthafter Anstrengungen, um den Christen ihre Ängste zu nehmen – im Sinne der nationalen Einheit Ägyptens und der Verhinderung einer Abwanderung von Fachkräften aus dem Land. Religionsfreiheit muss deshalb wieder hergestellt werden.
- Die Nicht-Islamisten fürchten die Folgen der islamistischen Politik für wichtige Sektoren der ägyptischen Wirtschaft, insbesondere natürlich für den Tourismus. Diese Ängste müssen von der ägyptischen Regierung ernstgenommen werden.
- Die politischen Parteien in Ägypten müssen zur Kenntnis nehmen, dass Demokratie heißt, Kompromisse zu schließen und es zu akzeptieren, dass sich hehre Ideale nicht immer ohne Abstriche realisieren lassen. Die gegenwärtige Polarisierung, wie wir sie in Ägypten beobachten, hat der Wirtschaft des Landes stark geschadet. Die Parteien müssen begreifen, dass Ägypten profitiert, wenn das Land versucht, die tiefen ideologischen Gräben zu überwinden und eine gegenseitige Akzeptanz und Zusammenarbeit zu erreichen.
- Der ägyptische Präsident muss sich in Zusammenarbeit mit allen politischen Kräften in Ägypten dafür einsetzen, die Machtkämpfe zwischen Menschen aller ideologischen und religiösen Lager im Sinne der nationalen Einheit zu beenden. Dies wäre der wirtschaftlichen Erholung Ägyptens förderlich.
- Die Europäische Union, die USA, der IWF und die arabischen Länder müssen die Bemühungen um nationale Einheit, wirtschaftliche Erholung und Stabilität in Ägypten unterstützen.

Einführung

Cornelis Hulsman

Eine der wichtigsten Entwicklungen im nach-revolutionären Ägypten ist die Entstehung der neuen Verfassung. Eine Verfassung bestimmt die Grundprinzipien, nach denen ein Staat regiert wird. Sie regelt die Macht der zentralen Institutionen des Staates einschließlich Staatsoberhaupt, Parlament und Oberster Gerichte. Zudem prägt sie die Identität des Staates. Den Islamisten lag viel daran, dass dieses Dokument eine islamistische Färbung erhält.

Dem am 25. Januar 2011 eingeleiteten politischen Umsturz folgten Chaos und Kämpfe zwischen den Resten des alten Regimes, Islamisten und Nicht-Islamisten verschiedener Strömungen um den Erhalt oder die Erweiterung ihres Einflusses auf die Gesellschaft. Weder die Islamisten noch die Nicht-Islamisten bilden einen homogenen Block und sind unter sich stark gespalten. Dennoch gründete die Muslimbruderschaft die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, die an der Basis und auf nationaler Ebene die mit Abstand am besten organisierte politische Partei darstellt. Vertreter der verschiedenen Parteien und Bewegungen befassten sich primär damit, ihre eigene Wählerschaft anzusprechen. Darüber versäumte man es, über die ideologischen Gräben hinweg einen tragfähigen Konsens zu finden. Dieses Gerangel um maximalen Einfluss hatte enorme Auswirkungen auf die neue Verfassung.

Über der Verfassung lag von Beginn an ein Schatten; 22 Mitglieder der verfassungsgebenden Versammlung traten zwei Wochen vor der Endabstimmung zurück, zwei von ihnen kehrten allerdings später zurück. Man versuchte, diese Mitglieder durch neue zu ersetzen, aber zehn der Nachrücker – wie Dr. George Messiha, mit dem wir bei der Erstellung dieses Berichts sprachen – traten ebenfalls zurück.¹

Vor der endgültigen Abstimmung am 30. November 2012 erließ Präsident Mohammed Mursi (Muhammad Mursi) am 22. November ein Dekret, das ihm die außerkonstitutionelle Macht verlieh, die Auflösung der verfassungsgebenden Versammlung durch das Verfassungsgericht vor Fertigstellung der Verfassung zu verhindern, weil ein solcher Schritt den verfassungsgebenden Prozess auf Null zurückgeworfen hätte. Dem zweistufigen Referendum am 15. und 22. Dezember 2012 gingen gewaltsame Ausschreitungen voraus.

Die neue Verfassung beendete die Alleinherrschaft des Militärs in Ägypten, setzte ein stärkeres Parlament ein und enthielt Bestimmungen gegen Folter oder Inhaftierung ohne Gerichtsverfahren. Zudem verlieh sie der Armee in etwa dieselbe Macht und dieselben Rechte, die sie im Zeitraum von 1952 bis 2011 hatte,

als hochrangige Offiziere den ägyptischen Präsidenten stellten.² Eine derartige Regelung erfordert die Zusammenarbeit zwischen Zivilisten und Armee. Unter Präsident Hosni Mubarak (Husni Mubarak), früher selbst Armeemoffizier, war dies nicht notwendig.

Verfassungsgegner beklagten die große Einflussnahme der Islamisten und verwiesen dazu auf Artikel mit islamistischer Färbung, die ihres Erachtens die Nicht-Muslime diskriminieren, insbesondere die Christen, die circa 6 % der Bevölkerung³ ausmachen, sowie kleinere nicht-muslimische Minderheiten wie die Bahá'is.

Zweifelsohne ist Ägypten tief gespalten und polarisiert. Das hat zur Folge, dass die Berichterstattung über die Verfassung und die Ereignisse in Ägypten häufig sehr tendenziös ausfällt. Wir haben uns die jeweiligen Argumente von Islamisten und Nicht-Islamisten angeschaut und diese in den vorliegenden Text einfließen lassen.

Die Verfasser arbeiten u. a. für den *Arab-West Report*, eine Online-Zeitschrift, die sich seit 1997 der unparteiischen Berichterstattung über die Beziehungen zwischen Muslimen und Christen sowie der arabischen und der westlichen Welt verschrieben hat. Diese berichtete bereits früher über die ägyptische Verfassung, u. a. in *The Shari'ah as the Main Source of Legislation: The Egyptian Debate on Article II of the Egyptian Constitution*, Tectum Verlag, Marburg, 2012.

Wir studierten zugängliche Berichte und sprachen mit Dr. Amr Darrag ('Amr Darrāj), Generalsekretär der verfassungsgebenden Versammlung sowie Vorsitzender des „Ausschusses für auswärtige Beziehungen“ der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, Dr. George Messiha (George Missihah) von der liberalen *Wafd-Partei*, Anwalt Dr. Ahmad Talaat (Ahmad Tal'at) sowie der Politikwissenschaftlerin Dr. Nadia Mustafa (Nādiyah Mustafá). Die Gespräche wurden aufgezeichnet. Komplette Abschriften der einzelnen Gespräche sind im *Arab-West Report* einsehbar. Ihm lässt sich entnehmen, in welchem Kontext die Aussagen gemacht wurden.

Die Endfassung des Berichts wurde gegengelesen von Dr. Amr Darrag, Dr. George Messiha, Dr. Ahmad Talaat und Dr. Christiane Paulus von der Azhar-Universität, Prof. Abdallah Schleifer, Professor emeritus an der American University in Kairo und Verfasser des Vorworts der jährlich erscheinenden Muslim-500-Liste, sowie Ragy Soliman (Rāji Sulaymān) von der liberalen Partei der freien Ägypter, deren Mitglieder die Mitarbeit in der verfassungsgebenden Versammlung abgelehnt hatten. Seine Aussagen wurden von Jayson Casper im *Arab-West Report* veröffentlicht.⁴

Wichtige Abschnitte dieses Berichts widmen sich der politischen Dynamik im Nachgang zum politischen Umsturz, der Analyse der Wahlergebnisse, der Bildung und Auflösung der Ersten sowie der Bildung und Arbeit der Zweiten

Verfassungsgebenden Versammlung. In gesonderten Kapiteln befassen wir uns mit der Rolle der Religion in der neuen Verfassung, dem politischen System und den Grundrechten wie der Redefreiheit sowie den Konsequenzen für verschiedene gesellschaftliche Gruppen.

In der Vergangenheit mündeten große politische Umwälzungen in Ägypten in neuen Verfassungen und größeren Verfassungsänderungen – beginnend mit der Verfassung von 1923, der ersten ägyptischen Verfassung nach der formalen Unabhängigkeit Ägyptens von Großbritannien. Sämtliche Verfassungen seit 1923 nehmen Bezug auf die shari'ah (islamisches Recht). Es ist zu konstatieren, dass die shari'ah in den Verfassungen bis zu der von 2012 schrittweise eine größere Bedeutung und stärkere Ausprägung erhielt.

In Debatten rund um frühere Verfassungen und Verfassungsänderungen – wie jüngst im Jahr 2005 – ging es häufig um die Machtbefugnisse des Präsidenten. In der gegenwärtigen Verfassung von 2012 wurde die Macht des Präsidenten stark beschnitten und die des Parlaments ausgeweitet. In den vergangenen 100 Jahren erlebte Ägypten viele Veränderungen an seinen Verfassungen. Dies war der Rechtssicherheit und der Entwicklung des Rechts in Ägypten nicht in jedem Fall zuträglich. Die Verfassungsänderungen von 1971 waren mit Sicherheit notwendig. Die Ausarbeitung der Verfassung von 2012 erfolgte aufgrund widerstreitender Interessen anscheinend übereilt.

Die Islamisten drängten auf die möglichst rasche Durchführung von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen sowie die schnelle Verabschiedung einer neuen Verfassung, um die Ergebnisse des politischen Umsturzes zu zementieren und eine Rückkehr zur alten Ära zu verhindern. Als der aus dem Dienst geschiedene Luftwaffengeneral Ahmad Shafiq im Juni 2012 fast die Präsidentschaftswahl gewann, hegten viele die Befürchtung, der frühere Status quo könne wiederhergestellt werden. Die Ausarbeitung einer neuen Verfassung war eine der zentralen Forderungen der Revolutionäre und das Symbol für den Bruch mit den Jahrzehnten der Autokratie in Ägypten.

Am 19. März 2011, gerade einmal fünf Wochen nach dem Sturz von Präsident Mubarak, sprachen sich die Ägypter in einem Volksentscheid für Änderungen an der Verfassung von 1971 aus. Dies war an Parlamentswahlen geknüpft, in deren Anschluss eine verfassungsgebende Versammlung einberufen werden sollte. Viele sahen darin eine Bevorteilung der Islamisten, weil sie besser organisiert und auf die ersten Parlamentswahlen besser als die Nicht-Islamisten vorbereitet waren.

2011 gründeten sich mehrere islamistische Parteien. Erstmals in ihrer Geschichte konnte auch die Muslimbruderschaft eine eigene Partei gründen: die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*. Abdallah Schleifer, Verfasser des Vorworts der jährlich erscheinenden Muslim-500-Liste, (die die 500 einflussreichsten Mus-

lime weltweit auflistet), nennt diese Partei „eine ideologisch definierte politische Bewegung mit einem erprobten Kader im ganzen Land sowie einer Struktur, die an eine straff durchorganisierte leninistische Partei erinnert, aber zur Ausgestaltung dieser Struktur auf islamische Formeln zurückgreift“.⁵ Manche verglichen die Freiheits- und Gerechtigkeitspartei mit christlich-demokratischen Parteien in Europa, aber diese Parteien haben kein starkes Politbüro, das in der Lage wäre, den Kadern auf niederen hierarchischen Ebenen sowie der Basis Anweisungen zu erteilen. Dank dieser Struktur kann sie äußerst wirksam ihre Mitglieder mobilisieren, wie sich 2011 und 2012 zeigte. Zudem vermengt die Muslimbruderschaft konfrontative Elemente mit politischem Pragmatismus.

Zweitgrößte politische Partei war 2012 die *Nour(al-Nūr)*-Partei der Salafi. Salafi-Muslime können als puritanisch und fundamentalistisch gelten. Sie folgen einem Scheich, der jeweils eine eigene Gruppe führt. Vor der Revolution stellten sie die politische Macht Mubaraks nicht in Frage, weil bei ihnen nicht die Politik, sondern die Religion im Mittelpunkt stand. An der Revolution von 2011 beteiligten sie sich kaum. Sobald Mubarak gestürzt war und die Vorbereitungen für Wahlen begannen, gründeten sie jedoch eigene Parteien, von denen die *Nour* die größte war.⁶ Am 1. Januar 2013 verließ der Chef der *Nour-Partei* mit mehr als 100 Mitgliedern die Partei – aus Protest gegen die Dominanz der Partei durch den Salafi-Scheich Yāsir Burhāmi.

Die meisten Beobachter hatten der *Nour-Partei* ein so gutes Abschneiden bei den ersten Parlamentswahlen vom Dezember 2011 bis Januar 2012 nicht zugetraut. Die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* und die *Nour-Partei* errangen zusammen 65,3 % der Stimmen und 69,9 % der Sitze.⁷

Dank ihrer Wahlerfolge konnten die Islamisten über das jetzt von ihnen dominierte Parlament eine verfassungsgebende Versammlung bilden, deren Zusammensetzung dem Ergebnis der Parlamentswahlen entsprach: Geschätzte 70 % ihrer 100 Mitglieder waren Islamisten. Die Nicht-Islamisten, die sich ins Abseits gedrängt fühlten, reagierten mit einem Aufschrei des Protests. Das oberste Verwaltungsgericht löste diese Versammlung im April 2012 mit der Begründung auf, dass ihr Abgeordnete des Parlaments angehörten. Es begannen die Verhandlungen um die Bildung einer neuen verfassungsgebenden Versammlung, in denen Vertreter großer Institutionen vertreten sein sollten. Dr. George Messiha von der *Wafd-Partei* gab uns einen Überblick über die Mitglieder der zweiten verfassungsgebenden Versammlung, der anfänglich 55 % Islamisten und 45 % Parteilose und Nicht-Islamisten angehörten.⁸

An der Abstimmung vom 30. November 2012 beteiligten sich 85 Mitglieder, von denen 65 Islamisten unterschiedlichen Hintergrunds waren. Nicht-Islamisten brachten ihre ablehnende Haltung zum Ausdruck, als sie die verfas-

sungsgebende Versammlung demonstrativ verließen,⁹ damit allerdings auch ihren Einfluss auf den Wortlaut der neuen Verfassung aufgaben.¹⁰

Das Verlassen der verfassungsgebenden Versammlung war nur eines der Zeichen dafür, dass Ägypten trotz der Bemühungen von Präsident Mursi, eine tragfähige Form der Zusammenarbeit mit den Nicht-Islamisten zu finden, inzwischen tief zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten gespalten war.

Vor der Bildung eines Kabinetts suchte Mursi das Gespräch mit den Nicht-Islamisten, diese lehnten es jedoch ab, unter Mursi zu arbeiten. Einige meinten, so entstünde der Eindruck, allein die Muslimbruderschaft sei Schuld am Scheitern einer breiten Koalition.¹¹ Mursi bildete dennoch ein Kabinett mit fünf Ministern der Muslimbruderschaft, keinem Vertreter der Salaf und einigen Technokraten – offensichtlich auch mit dem Ziel, die Opposition zu beschwichtigen.

Im August 2012 versuchte Mursi ein breiteres Spektrum an Mitarbeitern und Beratern des Präsidenten aus unterschiedlichen politischen Lagern zusammenzubringen, darunter den liberalen Kopten Samir Marcos (Samir Marqus)¹², der den Posten zusammen mit anderen Beratern aufgab, als der Präsident am 22. November ein Dekret erließ, das seine Handlungen jeglicher richterlichen Kontrolle entzog.

Die nicht-islamistische Opposition vertraute Mursi und den Muslimbrüdern nicht. Die Berichterstattung in den Medien war in weiten Teilen negativ und bisweilen von böswilligen und unfairen Aussagen über die Muslimbrüder geprägt. Im *Arab-West Report* finden sich dafür verschiedene Beispiele.¹³ Aber auch in den Berichten islamistisch gesinnter Medien findet man starre Ansichten und verzerrende Darstellungen der Opposition.

Im Oktober 2012 waren wir beteiligt an der Organisation des Niederlanden-Besuchs einer ägyptischen Delegation aus mehreren Parteien zu Gesprächen über die Verfassung und das ägyptische Parlament.¹⁴ Der Besuch brachte die Vertreter islamistischer, liberaler und sozialistischer Parteien einander näher. Das brachte George Messiha dazu, in der verfassungsgebenden Versammlung den Platz eines anderen einzunehmen, der die Versammlung verlassen hatte. Sein Optimismus währte jedoch nicht lang. Später verließ auch er die Versammlung wieder.

Im November stand das Verfassungsgericht¹⁵, das von Richtern aus der Mubarak-Ära dominiert wird, kurz davor, die Zweite Verfassungsgebende Versammlung und den Shūrā-Rat (Oberhaus) für verfassungswidrig zu erklären. Dies wollten die Muslimbrüder um nahezu jeden Preis verhindern. Ihre Angst vor einem solchen Urteil war durchaus begründet. George Messiha hatte mir gegenüber im Vorfeld geäußert, er wisse, dass ein solches Urteil bevorstehe. In Bezug auf die erste verfassungsgebende Versammlung und das spätere Parlament hatte es ein ähnliches Urteil gegeben. Beiden wurden auf der Grundlage älterer

Präzedenzfälle politische Motive unterstellt. Ein derartiges Urteil hätte die Arbeit an der neuen Verfassung auf Null zurückgeworfen und die Einrichtung von neuen ägyptischen Institutionen erheblich verzögert. Die Islamisten reagierten darauf mit Demonstrationen vor dem Obersten Verfassungsgericht. Daraufhin weigerten sich Richter, unter diesen Umständen das Gebäude zu betreten. Am 22. November erließ Präsident Mursi dann sein berichtigtes Dekret, das die Macht des Gerichts beschneit. Gleichzeitig unternahm man alles, um die Verfassung so schnell wie möglich fertigzustellen, woraufhin weitere Mitglieder die Versammlung verließen. Am 30. November kam es dann zum 16-stündigen Abstimmungsmarathon. Am Ende hatte die verfassungsgebende Versammlung den Entwurf beschlossen. Dieser wurde in einem Referendum der Wählerschaft präsentiert, das von einer Vielzahl von Richtern boykottiert wurde.

Das Referendum vom 15. und 22. Dezember 2012 war von Gewalt überschattet. Die Wahlbeteiligung lag bei 33 % – viel niedriger als noch bei den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen. 64 % stimmten für die Verfassung – knapp unter der Zweidrittelmehrheit, die sich die Muslimbrüder erhofft hatte und mit einer umfassenden Kampagne erzwingen wollte. Dr. Amr Darrag zufolge sind die Ergebnisse vergleichbarer mit dem Ergebnis des Referendums vom 19. März 2011, an dem sich 41 % der Wähler beteiligten und bei dem 77,3 % für die vorgeschlagenen Änderungen stimmten.¹⁶

In einem Interview für diesen Bericht erklärte uns Dr. Amr Darrag, dass der verfassungsgebende Prozess von politischen Grabenkämpfen beeinflusst wurde, die dem eigentlichen konsensbildenden Prozess abträglich waren.¹⁷ Das Ergebnis der politischen Auseinandersetzungen zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten – besonders im November und Dezember – war eine Verfassung, bei der man in den letzten Wochen zu sehr auf Eile bedacht war und deren Akzeptanz viel größer sein könnte, wenn die Parteien um einen Konsens bemüht gewesen wären.

In ihren politischen Interessen lagen Islamisten und Nicht-Islamisten offensichtlich weit auseinander; die Islamisten kämpften für rasche Wahlen und drückten daher auf das Tempo, weil sie glaubten, dies werde ihnen nützen. Gleichzeitig warfen sie den Nicht-Islamisten Verzögerungstaktik vor. Es hieß, sie bräuchten diesen Aufschub, um die eigenen Parteien besser zu organisieren. Damit haben die Islamisten vielleicht nicht ganz unrecht, aber viele wünschten sich einfach mehr Zeit, um am Verfassungsentwurf arbeiten und auf einen Konsens hinarbeiten zu können. Gleichzeitig waren sie der Überzeugung, das Drängen der Islamisten diene deren eigenen politischen Interessen.

Zur nicht-islamistischen Opposition zählten nicht nur eine in sich zerrissene *Nationale Rettungsfront* mit Vertretern liberaler und sozialistischer Parteien, sondern auch die Überbleibsel des alten Regimes in Justiz, Polizei und Armee.

Dabei handelt es sich um ausgesprochen inhomogene Kräfte mit fließenden Trennlinien. Mitunter hat es den Anschein, sie kooperierten, dann wiederum zeigen Liberale/Linke ein großes Misstrauen gegenüber den Kräften des alten Regimes. Die Spaltung zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten vertiefte sich. Die Islamisten versuchten, den verfassungsgebenden Prozess zu beschleunigen, die Nicht-Islamisten stemmten sich gegen diese Eile.

Die Komplexität des verfassungsgebenden Prozesses wird in den folgenden Kapiteln deutlich. Sie zeigen, dass die gegenwärtige Verfassung das Ergebnis eines Prozesses ist, der nach dem Sturz von Mubarak fast zwei Jahre währte und in dem die Islamisten offenkundig die Oberhand hatten.

1. Machtkampf in der Zeit nach der Revolution

1.1 Analyse der Wahlergebnisse seit der Revolution

Diana Serôdio

Wenn die Revolution vom 25. Januar eindrucksvoll das Vermögen der Ägypter demonstrierte, sich vereint gegen das Mubarak-Regime zu erheben, so ließ die Zeit nach diesem Wendepunkt die tiefen Gräben zwischen jenen zutage treten, die während der 18 Tage des Protestes den zum Symbol gewordenen Tahrir-Platz besetzt hatten.

Kurz nach dem Sturz von Mubarak stellte sich der *Oberste Militärrat* (SCAF) an die Spitze des demokratischen Prozesses, der in Ägypten eingeläutet worden war. Er genoss den Rückhalt der Menschen, die glaubten, die Armee sei dafür am besten geeignet. Doch schon nach kurzer Zeit begannen viele, die demokratischen Absichten der Militärs in Frage zu stellen.

1.1.1 Das Referendum vom 19. März 2011 – Änderungen an der Verfassung von 1971

Die Änderung der Verfassung genoss nach dem Sturz des alten Regimes höchste Priorität. Dies war von dem Gedanken getragen, dass die Verfassung von 1971 nicht länger als rechtliche Grundlage dienen könne, wenn das neue Ägypten uneingeschränkt repräsentativ sein sollte. Der Beschluss, eine neue Verfassung auszuarbeiten, war der letzte Punkt, auf den man sich einstimmig einigte. Manche – vorrangig die Anhänger des Bürgerstaates – forderten, es müsse noch vor den Parlaments- und Präsidentschaftswahlen sowie der Ausarbeitung einer neuen

Verfassung und der notwendigen Abstimmung einfache Änderungen an den umstrittensten Artikeln geben. Andere, vorwiegend die Islamisten, verteidigten jedoch die völlige Außerkraftsetzung der Verfassung von 1971, die sie für widerrechtlich und untauglich erachteten, die Forderungen des Volkes zu erfüllen und die Ziele der Revolution zu schützen. Stattdessen forderten sie die Formulierung einer Erklärung der Verfassungsgrundsätze, die bestimmte Grundrechte festschreibt und in der Übergangszeit als Referenzdokument dienen könne. Diese Erklärung wurde am 19. März 2011 zur Abstimmung vorgelegt¹⁸ und sollte bis zur Fertigstellung der neuen Verfassung in Kraft bleiben.

Der SCAF stellte einen aus acht Personen bestehenden Rat zusammen, der über das weitere Vorgehen entscheiden sollte: Tareq El-Bishry (Tāriq al-Bishrī), Persönlichkeit des öffentlichen Lebens in Ägypten und moderater Islamist, der in den verschiedenen sozio-ökonomischen und religiösen Lagern der Gesellschaft großen Respekt genießt, wurde zum Vorsitzenden des Ausschusses ernannt. Die weiteren Mitglieder waren Subhī Sālih, Anwalt und Mitglied der Muslimbruderschaft sowie ehemaliger Parlamentsabgeordneter, Māhir Sāmī Yūsuf, Christ und Berater des Präsidenten des Obersten Verfassungsgerichts, Hasan al-Badrāwī, Vizepräsident des Verfassungsgerichts, Hātīm Bijātū, Leiter des Beratenden Ausschusses des Obersten Verfassungsgerichts, Muhammad Hasanayn ‘Abd al-‘Al, ehemaliger Dekan der juristischen Fakultät der Kairoer Universität, Mahmūd ‘Atif al-Bannā, Professor für Verfassungsrecht an der Kairoer Universität, und Muhammad Bāhī Abū Yūnis von der juristischen Fakultät der Universität von Alexandria. Viele hielten diese Zusammensetzung für sehr ausgewogen. Dennoch bleibt zu kritisieren, dass der Öffentlichkeit nie die Beweggründe für die Wahl dieser Personen in ein Gremium mit einer so wichtigen Aufgabe wie der Weichenstellung für die Demokratisierung des Landes erläutert wurden. Viele (insbesondere aus dem bürgerlichen Lager) kritisieren daher bis heute die mangelnde Einbeziehung der Bürger und insbesondere jener, die aktiv am revolutionären Prozess beteiligt waren, an einem so wichtigen Wendepunkt.

Nach eingehender Beratung beschloss der achtköpfige Rat, dass die (in weiten Teilen veraltete) Verfassung von 1971 einstweilen weiter als Rechtsgrundlage dienen solle, aber an ihre Stelle rasch eine neue Verfassung treten müsse. Ferner empfahl er eine Neuformulierung der unzeitgemäßesten Artikel dieser Verfassung und definierte eine Agenda, von der man glaubte, sie führe das Land erfolgreich in die Demokratie.

Folgende Änderungen wurden vorgeschlagen:

- die Verkürzung der Amtszeit des Präsidenten von 6 auf 4 Jahre bei nur einer möglichen Wiederwahl,
- die Beschränkung der Möglichkeit, den Notstand auszurufen,
- die Überwachung der Wahllokale während der Wahlen durch die Justiz,
- die Ernennung von mindestens einem Vizepräsidenten durch den Präsidenten,
- die Senkung der Hürden für die Kandidatur bei den Parlamentswahlen, um es den Ägyptern zu erleichtern, als Kandidat anzutreten,
- die Gründung eines Verfassungsausschusses zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung nach den Parlamentswahlen.

Die stärksten Befürworter dieser Änderungen waren die Muslimbruderschaft und die Salafis, die darin den schnellsten Weg zur Wiederherstellung der zivilen Ordnung und den gangbarsten Weg zur Gewährleistung der Stabilität sahen – waren die politischen Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt doch noch äußerst instabil, was die Ausarbeitung einer neuen Verfassung behindert hätte.¹⁹ In ihren Augen war es der logischste und praktischste Weg zur Bildung einer fairen und gesetzeskonformen verfassungsgebenden Versammlung, das Volk seine Vertreter im Parlament wählen und diese dann die neue Verfassung ausarbeiten zu lassen. Ohne Wahlen, so gaben sie zu bedenken, wisse man nicht, wie die neue soziale Landkarte aussehe und was die Menschen wünschten. Auch die ehemaligen Mitglieder der *Nationaldemokratischen Partei* Mubaraks befürworteten die vorgeschlagenen Änderungen. Angesichts des Fehlens etablierter Parteien des liberalen und linken Spektrums vertrauten die Befürworter der Änderungen (mehrheitlich Islamisten) auch darauf, dass sie bei rasch stattfindenden Wahlen im Vorteil wären – was die Verfechter des Bürgerstaates als willkürliche Maßnahme zur Behinderung des Entstehens neuer politischer Bewegungen kritisierten.

Die Nicht-Islamisten, unter ihnen Mohamed al-Baradei (Muhammad al-Barād’ī), starteten eine erbitterte Kampagne für ein „Nein“ beim Referendum. Sie glaubten, die Änderungen seien nicht weitreichend genug, würden keine funktionierenden Kontrollmechanismen garantieren, seien zum Teil praxisfern und ihre Formulierungen seien häufig vage und ließen zu viel Interpretationsspielraum zu.²⁰ Falls rasch eine neue Verfassung ausgearbeitet werden würde, so argumentierten sie weiter, wäre es nutzlos, beispielsweise die Amtszeit eines Präsidenten zu begrenzen, weil dieses Verfassungsdokument zum betreffenden Zeitpunkt gar keine Geltung mehr hätte. Stattdessen schlug die Opposition mit den Worten von Tahani al-Gebali (Tahāni al-Jibālī),²¹ Vizepräsident des Obersten Verfassungsgerichts vor, einen Präsidentschaftsrat mit bürgerlicher Mehrheit²² ins Leben zu rufen und im Rahmen eines nationalen Dialogs und mit Billi-

gung und Beratung durch das Oberste Verfassungsgericht eine übergangsweise geltende Verfassungserklärung auszuarbeiten. Nach der Ausarbeitung dieser Erklärung müssten dann innerhalb von sechs Monaten Präsidentschaftswahlen stattfinden. Der neu gewählte Präsident sollte anschließend zur Wahl einer Nationalversammlung durch das Volk aufrufen, die innerhalb der folgenden sechs Monate eine neue Verfassung ausarbeitet. Auf diese Weise, so argumentierte die Opposition, erhalte Ägypten für die Übergangszeit und unter Aufsicht des SCAF eine tragfähige und in sich geschlossene rechtliche Grundlage – auf den Weg gebracht durch offene und demokratische Debatten. Diese Variante böte gleichzeitig genug Zeit, damit die politische Landschaft Gestalt annehmen und sich Parteien organisieren könnten. Dies wiederum würde die Gefahr erheblich senken, dass Parlament und *Shūrā-Rat* schon bald nach ihrer Bildung wieder aufgelöst würden, weil sie unter Verweis auf die Mängel des vorgeschlagenen Verfassungsdokuments für verfassungswidrig erklärt werden könnten.

Trotz der Bemühungen hochrangiger Persönlichkeiten wie Amr Moussa ('Amr Mūsá) und al-Baradei, die vorgeschlagenen Änderungen zu kippen, kam es am 19. März zum Referendum – mit 41 % Beteiligung und 77,3 % Ja- zu 22,7 % Nein-Stimmen.²³ Die Abstimmung verlief ohne Störungen; es wurden keine größeren Manipulationsversuche gemeldet. Viele mussten länger als drei Stunden vor den Wahllokalen ausharren. Dies zeigte den unbedingten Willen der Bürger, sich in der neuen demokratischen Ära einzubringen. Nicht-islamistische Bewegungen kritisieren, die Ergebnisse seien lediglich Ausdruck des Wunsches der Ägypter, so schnell wie möglich stabile Verhältnisse zu schaffen und zur Normalität zurückzukehren, ohne großartig die Folgen zu bedenken.²⁴ Die Islamisten lobten die vergleichsweise hohe Wahlbeteiligung und begannen zuversichtlich mit den Vorbereitungen auf die anstehenden Wahlen zur Volksversammlung. Eins ist sicher: Die Verfassungsdiskussion markierte den Beginn einer tiefen Spaltung zwischen den Islamisten und den liberalen und säkularistischen Strömungen, weil beide Lager politische Standpunkte zum Demokratisierungsprozess bezogen, die die jeweils eigene Position begünstigten.

1.1.2 Parlamentswahlen 2011/2012

In den Monaten nach dem Referendum vom März 2011 blieb die Lage in Ägypten angespannt. Noch im Februar war das Eingreifen des SCAF begrüßt worden und die Menschen hatten gesungen: „Armee und Volk gehen Hand in Hand“. Mitte Mai hatte sich dieses Bild der Harmonie getrübt. Nach der gewonnenen Abstimmung über die Änderungen an der Verfassung von 1971 am 30. März gab der SCAF in Eigenregie eine „Interims-Verfassungserklärung“ heraus, die

die Verfassung von 1971 außer Kraft setzte. Diese Initiative fand Zustimmung bei einigen nicht-islamistischen Bewegungen, die darauf gedrungen hatten, die Verfassung von 1971 nicht mehr zu verwenden.²⁵ In seiner Erklärung stellte der SCAF fest, Ägypten sei ein demokratischer Staat, und präsentierte die Verfassungsänderungen sowie neben weiteren 63 Artikeln auch die auf die Demokratisierung bezogenen Artikel. Das Dokument definierte die exekutive, judikative und legislative Gewalt (und beschnitt damit die Rolle des *Shūrā-Rates*). Zudem regelte es das Wahlrecht, indem es die Beibehaltung der Vergabe von 50 % der Parlamentssitze an Bauern und Arbeiter vorsah, wie es seit den Tagen von Präsident Gamal Abdel Nasser (Jamāl 'Abd al-Nāsir) gehandhabt wurde. Es garantierte Grundfreiheiten wie Redefreiheit, Versammlungsfreiheit, Glaubensfreiheit und Freiheit der Religionsausübung sowie Pressefreiheit. Darüber hinaus definierte es das politische System als halbpräsidiales System mit parteipolitischer Pluralität, verbot jedoch gleichzeitig die Gründung von Parteien auf Basis von Religion, Geschlecht oder Rasse. Die Verfassungserklärung erzürnte viele aus dem islamistischen und nicht-islamistischen Lager gleichermaßen, nach deren Dafürhalten der SCAF mit dieser Initiative seine Befugnisse überschritt.

Der SCAF und die Art und Weise, wie der politische Übergang gesteuert wurde, erfuhren viel Kritik. Dessen ungeachtet gründete die Muslimbruderschaft ihren politischen Flügel, die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, und die Salafis die *Nour-Partei*. Auch im nicht-islamistischen Lager entstanden neue Parteien – weil trotz der Hoffnungen der Opposition, den mit dem Referendum vorgegebenen Kurs zu ändern, Parlamentswahlen anstanden und die Bedeutung solchen Wahlen nicht unterschätzt werden durfte. Das kommende Parlament würde laut Verfassungserklärung festlegen, welche 100 Personen die verfassungsgebende Versammlung bilden und die neue Verfassung ausarbeiten würden. Über diese neue Verfassung würde dann spätestens sechs Monate nach der ersten Versammlungssitzung in einem Referendum abgestimmt werden.

Ursprünglich waren die Parlamentswahlen für den September angesetzt; erst gegen Ende dieses Monats gab der Militärerrat jedoch offiziell den Terminrahmen und die Regeln der Wahl bekannt²⁶ – unter Druck der Protestierenden auf der Straße.²⁷ Schließlich wurde beschlossen, die Wahlen im November stattfinden zu lassen. Dem SCAF warf man in der Zeit vor der Wahl vor, seinen Beschlüssen mangle es an Transparenz und ihm fehle die Bereitschaft, die vielen politischen Lager einzubeziehen, um eine klare sozio-politische Agenda zu definieren. Aufgrund seines harten Vorgehens bei den andauernden Protesten und den unfairen Prozessen vor Militärgerichten gegen Protestierende galt das Militär sogar als „Totengräber der Revolution“.²⁸

Aus Sorge darüber, die Islamisten als offenkundige Profiteure des Referendums würden ihre gefestigte Stellung und die Fragilität der im Entstehen begriffenen bürgerlichen Parteien ausnutzen, begann die Opposition mit der Mobilisierung für die Wahlen zur Volksversammlung. Dies geschah jedoch nur widerstrebend und begleitet von vielen Boykottandrohungen – begründet mit dem als ungerecht empfundenen Wahlrecht und der Notwendigkeit einer tragfähigen neuen Verfassung, die noch vor den Parlamentswahlen eindeutig die Grundsätze des Regierungshandelns definieren würde. Für die Islamisten ihrerseits war dieser Versuch, die Wahlen zu verzögern, purer Eigennutz, ein durchschaubarer Versuch, mehr Zeit für die Vorbereitung auf die Wahlen herauszuschinden – unter Missachtung des Wählerwillens, der im Referendum klar zum Ausdruck gekommen war und sich in der Forderung nach Rückzug des SCAF auch auf der Straße äußerte. So oder so verkündeten die Muslimbrüder, dass die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* nicht mehr als 30 % der Parlamentssitze beanspruchen werde,²⁹ auch wenn in dieser Frage bis Ende März „noch keine endgültige Entscheidung gefallen war“.³⁰

Ende November veröffentlichte die staatliche Zeitung *al-Ahram* die gesetzlichen Regelungen zur Wahl der Volksversammlung³¹, laut denen 2/3 der Sitze der Volksversammlung an Kandidaten des Parteienlistensystems und das verbleibende Drittel an parteilose Bewerber vergeben werden sollten. Erneut gingen die Meinungen von Islamisten und Nicht-Islamisten auseinander: Letztere beschuldigten Erstere, Sitze für Parteilose zu reservieren, die unter ihrer Kontrolle stünden, und damit die Chancen zu schmälern, dass kleine Parteien im Parlament vertreten sind. Diese wären höher, wenn die Plätze zu 100 % über Parteilisten vergeben würden.

Die in drei Durchgängen abgehaltene Wahl fand zwischen dem 28. November 2011 und dem 11. Januar 2012 statt und verlief größtenteils friedlich. Die Wahlbeteiligung lag bei fast 54 %. In absoluten Zahlen sind dies 34 Millionen Wähler.³²

Wie erwartet errangen die Islamisten die Mehrheit, allerdings mit einer in dieser Höhe überraschenden Zahl an Sitzen – etwa 70 % der Volksversammlung. Die Koalition der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* der Muslimbruderschaft – bestehend aus 22 Bündnispartnern – sicherte sich fast 235 der 508 Sitze (46 %); die Koalition der *Nour-Partei* der Salafis – bestehend aus 16 Bündnispartnern – errang 123 Sitze (24 %), und die stärker in der Mitte angesiedelte islamistische *al-Wasat-Partei* erhielt 11 Sitze (3,7 %).

Bei den Nicht-Islamisten sicherte sich die *Neue Wafd-Partei* 38 Sitze (9,2 %). Der Ägyptische Block, ein Zusammenschluss aus der sozialistischen *Tagammu* (al-Tajammu'), der *Ägyptischen Sozialdemokratischen Partei* und der liberalen *Partei der freien Ägypter*, errang 33 Sitze (8,9 %). Die Reste des alten Mubarak-Regimes,

die so genannten „*feloul*“ von der *Nationaldemokratischen Partei*, sowie andere Parteien mit ähnlicher Ausrichtung sicherten sich 32 Sitze (6,4 %).³³ Die inner- und außerparlamentarische Opposition schoben das Ergebnis der Wahlen auf die Art und Weise der Steuerung des Prozesses und das in ihren Augen unzulängliche Wahlrecht. Das neue Parlament kam am 23. Januar 2012 zu seiner ersten Sitzung zusammen. Dringlichster Punkt auf der Agenda war die Bildung der verfassungsgebenden Versammlung und die Vorbereitung der Wahlen zum Shūrā-Rat (Oberhaus). Es war jedoch bereits eine formelle Beschwerde an das Verfassungsgericht im Hinblick auf den Wahlvorgang ergangen. Daher war diesem Parlament nur eine kurze Dauer beschieden.³⁴

1.1.3 Wahlen zum Shūrā-Rat 2012

Kurz nach den Parlamentswahlen, vom 7. bis 22. Januar 2012, fanden in zwei Durchgängen und unter demselben Wahlrecht die Wahlen zum *Shūrā-Rat* statt.³⁵ Dieser Rat hat insgesamt 270 Mitglieder, von denen zwei Drittel (180) in direkter Wahl gewählt werden. Die übrigen (90) werden vom Präsidenten ernannt. Der *Shūrā-Rat* gilt in Ägypten als relativ machtlos. Verschärft wurde dies noch durch die Verfassungserklärung des SCAF vom 30. März, in der er als rein beratendes Gremium definiert ist.³⁶ Entsprechend gering fiel mit nur 12,2 % der Wahlberechtigten³⁷ die Wahlbeteiligung aus. Für manche spiegelt dies auch das mangelnde Vertrauen der Menschen in den vom SCAF gesteuerten Wahlprozess wider.³⁸

Auch dieses Organ der Legislative wurde wie die Volksversammlung von einer islamischen Mehrheit dominiert: Die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* errang 58 % der Sitze, die *Nour-Partei* 25 %, die *Neue Wafd-Partei* 7,7 % und der *Ägyptische Block* nur 4,4 %. In beiden Häusern zeigt sich damit ganz klar eine Diskrepanz – wenn auch nicht in Bezug auf die Popularität der Nicht-Islamisten, so doch zumindest im Hinblick auf ihre mangelnde Fähigkeit, ihre Wähler zu mobilisieren.³⁹

1.1.4 Präsidentschaftswahlen – 1. Wahlgang

Nach der Wahl der beiden Häuser des Parlaments war es an der Zeit, den Präsidenten zu wählen, damit dieser die Regierung bilden sowie die übrigen Mitglieder der Exekutive, das Kabinett und die Gouverneure ernennen kann. Über die von einem Präsidentschaftsbewerber zu erfüllenden Voraussetzungen war im Referendum vom 19. März abgestimmt worden, um sie später in die Verfassungserklärung des SCAF vom 30. März unter Artikel 26 und 27⁴⁰ aufzunehmen. Das Oberste Verfassungsgericht bescheinigte insgesamt 12 Kandidaten ihre Eignung. Die Wahl-

kommission, die sich aus Richtern zusammensetzte, die noch in der Mubarak-Ära ernannt worden waren, sprach drei Kandidaten die Eignung für die Präsidentschaftswahl ab, darunter dem sehr populären Salafi-Prediger Hafiz Abū Ismā'il.⁴¹ Folgenden fünf Kandidaten wurden die größten Chancen eingeräumt:

- Abdel Moneim Aboul Fotouh ('Abd al-Mun'im Abū al-Futūh) – moderat-liberaler Islamist, ehemaliges Mitglied des Politbüros der Muslimbruderschaft. Er verließ die Bruderschaft, weil er zu einem Zeitpunkt beschloss, zur Wahl anzutreten, als die Muslimbruderschaft noch bestritt, selbst einen Kandidaten stellen zu wollen; er genießt jedoch insbesondere unter der Jugend der Bruderschaft nach wie vor große Beliebtheit.⁴² Trotz seiner moderaten islamistischen Ansichten war er der Kandidat, den die *Nour-Partei* offiziell unterstützte, nachdem man ihrem Kandidaten Hafiz Abū Ismā'il, einem populären Salafi-Prediger, die Teilnahme verboten hatte.
- Amr Moussa, ehemaliger Generalsekretär der Arabischen Liga, ehemaliger Außenminister und Politiker mit hohem Bekanntheitsgrad unter den Ägyptern
- Mohammed Mursi, Vorsitzender der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* und vier Jahre Parlamentsabgeordneter (2001 bis 2005)
- Hamdin Sabahi (Hamdīn Sabbāhī), Vorsitzender der nasseristischen *Partei der Würde*, ebenfalls Politiker mit hohem Bekanntheitsgrad
- Ahmad Shafiq, ehemaliger Luftwaffengeneral, letzter Premierminister unter Mubarak und vermeintlicher Favorit des *SCAF*. Aufgrund seines politischen Amtes unter dem alten Regime wurde Shafiq die Teilnahme zunächst verweigert, er erstritt sie sich jedoch vor Gericht.⁴³

Um die Wahl zu gewinnen, muss ein Kandidat entweder im ersten Wahlgang – in dem er gegen alle anderen Kandidaten antritt – die absolute Mehrheit erringen (50 %+) oder mindestens Zweiter werden, ohne dass ein anderer Kandidat die absolute Mehrheit erringt, und dann die Stichwahl gewinnen. Angesichts der vielen Kandidaten und der politischen Polarisierung galt es als sehr unwahrscheinlich, dass einer der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erringt. Die Diskussionen drehten sich nur darum, welche beiden Kandidaten es in die Stichwahl schaffen würden.

Amr Moussa lag in den Umfragen lange vorn, Aboul Fotouh auf dem sicheren zweiten Platz.⁴⁴ Eine Woche vor dem ersten Wahlgang – am 23. und 24. Mai – ergaben die Meinungsumfragen ein gemischtes Bild. Viele Wähler waren noch unentschieden und die meisten Umfragen prognostizierten ein Rennen zwischen Moussa und Ahmad Shafiq in der Stichwahl. Aboul Fotouh lag in den meisten Umfragen auf dem dritten Platz, Mursi auf dem vierten.⁴⁵ Hamdin Sabahi legte in den Tagen vor dem zweiten Wahlgang in den Umfragen enorm zu.⁴⁶

Einige sahen aufgrund seines breiten Rückhalts durch die Muslimbruderschaft in Mursi einen starken Bewerber. Für andere hatte Aboul Fotouh die größeren Chancen, weil er ihnen als aufgeschlossener Kandidat galt, der sich angesichts seiner Fähigkeit, die Angehörigen der verschiedenen politischen Lager zu versöhnen oder zumindest nicht zu spalten, am besten für das Amt des Präsidenten eignen würde. Auch Moussa galt aufgrund seiner beruflichen Laufbahn und seines internationalen Rufes als aussichtsreicher Bewerber. Nicht wenige sahen in ihm jedoch auch einen Vertreter des alten Regimes. Zudem genoss er wenig Zuspruch bei den jüngeren Generationen, die ihre Stimmen lieber Fotouh oder Hamdin Sabahi gaben.⁴⁷ Sabahi prognostizierte man zu diesem Zeitpunkt nur geringe Chancen, weil man glaubte, dass er mit seinen nasseristischen bzw. sozialistischen Ansichten viele Wähler verprelle. Von Shafiq wurde erwartet, dass er die Stimmen der Anhänger des alten Regimes einsammelt, während die Mittelschicht bei der Wahl eines Präsidenten der Muslimbruderschaft einen wirtschaftlichen Niedergang befürchtete⁴⁸. Andere schreckte seine Vergangenheit als General der Luftwaffe und die daraus resultierende Unterstützung des Militärs ab.

Bei einer Wahlbeteiligung von 46 % ergab der erste Wahlgang der Präsidentschaftswahlen relativ knappe Abstände zwischen den fünf Favoriten. Mit 24,78 % erhielt Mohammed Mursi die meisten Stimmen, gefolgt von Shafiq mit 23,66 %, Sabahi mit 20,72 %, Aboul Fotouh mit 17,47 % und abgeschlagen Moussa, der mit nur 11,13 % weit hinter den eigenen Erwartungen zurückblieb.

Einige Analysten sahen in diesem Ergebnis eine sinkende Beliebtheit der islamistischen Politik. Bei den Parlamentswahlen konnten die islamistischen Parteien noch 73,7 % der Stimmen auf sich vereinen. Im ersten Wahlgang der Präsidentschaftswahlen wählten 42,25 % der Wähler islamistisch.

Nach dem Ergebnis des ersten Wahlgangs hatten die Ägypter also die Wahl zwischen zwei Kandidaten, die in Ägypten die beiden seit Jahrzehnten opponierenden politischen Lager repräsentieren: einen Vertreter des alten Regimes und einen der Muslimbruderschaft. Manche sehen in diesem Ergebnis das Abbild der Gräben in der ägyptischen Gesellschaft: die unteren Schichten, die für den Kandidaten der Muslimbruderschaft stimmten, weil ihnen die Organisation durch ihr wohlütiges Wirken und im Hinblick auf die Religionszugehörigkeit näher steht, gegen die oberen Schichten, die in den Jahren der Mubarak-Ära profitierten, eher säkular gesinnt sind und für Ahmad Shafiq stimmten, in der Hoffnung, damit eine einschneidende Änderung des Status quo zu verhindern. Auch das Militär vermutete man unter den Unterstützern von Shafiq. Mit ihm verband es die Hoffnung auf den Erhalt seiner Autonomie wie unter Mubarak. Die überaus guten Ergebnisse für Sabahi schreibt man den Wählern zu, die für keine der beiden Seiten Sympathien hegten und glaubten, alle anderen Kandidaten seien in gewissem Maße beschädigt.⁴⁹

1.1.5 Präsidentschaftswahlen – 2. Wahlgang

Die Ergebnisse des ersten Wahlgangs sorgten bei den nicht-islamistischen politischen und sozialen Bewegungen für eine gewisse Niedergeschlagenheit. Shafiq würde ihres Erachtens versuchen, das System des alten Regimes wieder einzusetzen; der Muslimbruderschaft vertrauten sie aber auch nicht; sie wollten keinen weiteren Islamisten als Präsident, wo doch die Islamisten bereits das Parlament und höchstwahrscheinlich auch die verfassungsgebende Versammlung dominierten.⁵⁰

In der Zwischenzeit begannen Mursi und die Muslimbruderschaft sowie Shafiq und seine Anhänger mit der Mobilisierung der Wähler. Die Polarisierung war stärker denn je, und die Spannungen eskalierten. Viele, die im ersten Wahlgang noch für Aboul Fotouh gestimmt hatten, kündigten an, im zweiten Gang für Mursi zu stimmen. Die Moussa-Wähler hingegen erklärten, jetzt Shafiq unterstützen zu wollen. Letztere begründeten dies damit, sie hätten es lieber mit einem „bekanntem“ Gegner (Shafiq) als mit einem unberechenbaren (Mursi und die Bruderschaft) zu tun.⁵¹

Am 14. Juni wandelte sich die Lage dramatisch, als das Verfassungsgericht die nur sechs Monate zuvor gewählte Volksversammlung für verfassungswidrig erklärte, woraufhin der *SCAF* zwei Tage vor der Stichwahl um das Präsidentenamt das Parlament auflöste. Das Gericht begründete sein Urteil damit, dass es innerhalb des einen Drittels parteigebundener Sitze Listenkandidaten für den Kampf um Plätze gegeben habe, die für Einzelpersonen „reserviert“ waren. Ein Drittel der Abgeordneten sei daher widerrechtlich im Amt. Dieses Urteil wurde insbesondere von den (die Parlamentsmehrheit stellenden) Islamisten, die es für ungerecht hielten, erbittert angefochten.⁵²

Dr. Amr Darrag zufolge hatte die Quote für parteilistenlose Einzelsitze den Zweck, kleineren Parteien, die keine Listen bilden konnten, bei den Wahlen eine faire Chance zu geben. Darüber hinaus hält Darrag das Urteil des Verfassungsgerichts für fragwürdig, weil dem Gericht das Wahlrecht bereits vor der Wahl zur Prüfung vorlag und zu diesem Zeitpunkt nichts beanstandet wurde. Weiter fügt er hinzu: „Auch wenn es einen Verfahrensfehler in Bezug auf die Wahl von weniger als 1/3 des Parlaments gegeben haben sollte, darf deshalb nicht das gesamte Gremium in Frage gestellt werden.“⁵³

Das Urteil des Gerichts und die Bestätigung des *SCAF* – nur zwei Tage vor dem zweiten Wahlgang am 16. und 17. Juni – haben das Wahlergebnis angeblich stark beeinflusst. Durch die Auflösung des Parlaments galt die Muslimbruderschaft als kleinere Bedrohung als der *SCAF*, der sonst erneut die legislative Gewalt in Händen halten würde. Die Gerüchte, der *SCAF* und die Polizei unterstützten

insgeheim Shafiq, in Verbindung mit seiner Rolle als General und Premierminister unter Mubarak, ließen die Befürchtung wachsen, dass bei einem Sieg von Shafiq ein dem alten Regime ähnelndes System entstehen und die Revolution und ihre Ziele gefährden würde.⁵⁴ Dies brachte zahlreiche Nicht-Islamisten dazu, im 2. Wahlgang für Mursi zu stimmen.

Ungeachtet der Ereignisse in dieser einen Woche endete die Wahl zwischen beiden Kandidaten mit einem äußerst knappen Ergebnis. Unstrittig ist auch, dass die Unterstützung der Wähler für Mursi deutlich geringer ausfiel als die für die islamistischen Parteien in den Parlamentswahlen.

Die Bekanntgabe der Wahlergebnisse wurde um eine Woche verschoben. In dieser Zeit warfen sich beide Parteien Wahlbetrug vor. Bei den Parlamentswahlen und noch im 1. Wahlgang der Präsidentschaftswahlen hatte es dies nicht gegeben. *Al-Ahram Online* und *al-Masry al-Youm* (al-Misri al-Yawm) hatten Mursi nach dem Schließen der Wahllokale zum Sieger erklärt, und keine von beiden ist einer Pro-Mursi-Haltung verdächtig. Bis heute fechten Shafiq und sein Team die Ergebnisse an. Sie behaupten, schreibt Abdallah Schleifer, „durchaus nachvollziehbar, dass die US-Regierung mit ihrem riesigen Einfluss auf die Armee diese dazu brachte, die Wahlkommission davon zu überzeugen, Mursi zum Sieger zu erklären“.⁵⁵

Vor Bekanntgabe der Ergebnisse, jedoch zu einem Zeitpunkt, als Mursi bereits als Sieger prognostiziert worden war, ging der *SCAF* einen letzten und äußerst kontroversen Schritt, indem er die Verfassungserklärung vom 30. März um einige Änderungen ergänzte, die vorwiegend dazu dienten, dem Militär eine gewisse Macht zu sichern, indem es Einfluss auf das Präsidentenamt erhielt. Laut dieser Änderungen ist die Armee nicht mehr „das Eigentum des Volkes“, sondern „den amtierenden *SCAF*-Mitgliedern [...] obliegt es, in allen armeebezogenen Fragen zu entscheiden, einschließlich der Ernennung ihrer Führung und der Verlängerung der Amtszeit ihres Führungspersonals. Der gegenwärtige Vorsitzende des *SCAF* ist solange Oberbefehlshaber der Armee und Verteidigungsminister, bis eine neue Verfassung in Kraft getreten ist.“ (Artikel 53) Zudem war es dem Präsidenten ohne Zustimmung des *SCAF* ab sofort nicht mehr erlaubt, den Krieg zu erklären oder der Armee den Befehl zu erteilen, für Sicherheit zu sorgen oder öffentliches Eigentum zu schützen (Artikel 53/1 und 53/2). Mit diesen Änderungen gab sich der *SCAF* bis zur Wahl eines neuen Parlaments selbst legislative Gewalt (Artikel 56/B).⁵⁶

Am Ende hieß der Sieger tatsächlich Mursi – mit 51,73 % gegen 48,27 %, die Shafiq erzielte. Die Wahlbeteiligung lag bei 51,85 %. Die ägyptische Gesellschaft war tief gespalten und blickte mit Sorge auf ihre Zukunft: Ihre Volksvertretung war aufgelöst worden, die Änderungen des *SCAF* zeugten von dessen Willen,

seine Macht nicht abzugeben, und das Land hatte einen Präsidenten, der bei Amtsübernahme in gewisser Hinsicht die Spaltung der Gesellschaft symbolisierte.

1.2 Gescheiterter erster Versuch zur Bildung einer verfassungsgebenden Versammlung

Diana Seródio

Die Ausarbeitung einer Verfassung für Ägypten war kein einfaches Unterfangen. In der Zeit nach der Revolution traten die tiefen Gräben innerhalb der Gesellschaft zutage. Eine Einigung auf einen Weg der Demokratisierung war dadurch von Beginn an schwierig, wenn nicht unmöglich. Trotz des fortwährenden Drängens der bürgerlichen, nicht-islamistischen Parteien und sozialen Bewegungen auf eine andere Vorgehensweise, drehte sich die Diskussion nach dem Festschreiben des Prozesses durch ein Referendum nur noch darum, wer die neue ägyptische Verfassung ausarbeiten sollte.

1.2.1 Erste Verfassungsgebende Versammlung

Laut Verfassungserklärung des SCAF vom 30. März 2011 (einschließlich der Verfassungsänderungen, die am 19. März per Referendum beschlossen wurden) sollte die neue verfassungsgebende Versammlung, die mit der Ausarbeitung der Verfassung betraut war, aus insgesamt 100 Mitgliedern bestehen, die von den gewählten Mitgliedern der Volksversammlung und des Shūrā-Rates ernannt werden sollten. Nach ihrer Bildung sollte die verfassungsgebende Versammlung innerhalb von sechs Monaten einen endgültigen Entwurf vorlegen, über den dann innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage per Referendum abzustimmen wäre (Artikel 60).⁵⁷

Nach der Wahl von Parlament und Shūrā-Rat wandte sich die Diskussion dem Auswahl-Prozess der Mitglieder der verfassungsgebenden Versammlung zu. Am heftigsten diskutiert wurde Artikel 60 der Verfassungserklärung vom 30. März 2011, den viele für zu vage hielten. So war nicht eindeutig festgelegt, ob Parlament und Shūrā-Rat Mitglieder aus den eigenen Häusern oder von außerhalb des Parlaments wählen sollen.

Erneut zeigte sich die tiefe Spaltung: Die nicht-islamistischen Parteien argumentierten, es ergebe keinen Sinn, die Mitglieder aus dem Parlament und dem Shūrā-Rat zu rekrutieren, weil dies die Günstlingswirtschaft fördere. Darüber hinaus, so wandten sie ein, hätten die Mitglieder der Parlamentskammern eine politische Bindung, die – wenn sie zu stark zum Tragen käme – die verfassungsgebende Versammlung zu einem politisierten, statt einem konsensorientierten

Gremium werden ließe. Die Islamisten wiederum sahen keinen Grund, warum ein Mitglied von Parlament oder Shūrā-Rat nicht für die Versammlung geeignet sein sollte, handelt es sich doch um gewählte Vertreter des Volkes.

Am Ende wurde vom Parlament beschlossen, dass 50 % der Mitglieder der Versammlung (50) aus Parlament und Shūrā-Rat und die übrigen von außerhalb kommen sollen. Am 25. März 2012 wurden diese 100 aus 2.078 Kandidaten ausgewählt.⁵⁸

Wie prognostiziert waren die meisten Mitglieder – etwa 70 % – Islamisten. Das entsprach den Verhältnissen im Parlament, erzürnte die Opposition und führte zu massiven Protesten auf den Straßen. Viele aus meist liberalen und linken Parteien boykottierten die verfassungsgebende Versammlung, indem sie entweder gar nicht bei den Sitzungen erschienen oder nach wenigen Sitzungen zurücktraten. Selbst die Vertreter der Kirchen und der al-Azhar-Universität zogen sich zurück. Begründet wurde dieser Schritt damit, Minderheiten und Frauen seien in der Versammlung unterrepräsentiert und die ausgearbeitete Verfassung würde letztlich zu stark politisiert sein und zu wenig die soziopolitische Landkarte der ägyptischen Gesellschaft widerspiegeln.

Dr. Nadia Mustafa, unabhängige Islamistin und Gründungsdirektorin des „Center for Civilizational Studies and Dialogue of Cultures“ an der Universität Kairo, war Mitglied dieser Versammlung. Sie kritisierte das chaotische Umfeld in der ersten verfassungsgebenden Versammlung und ihre überstürzte Bildung.⁵⁹ Der Jurist und Nicht-Islamist Ahmad Talaat hält dem jedoch entgegen, dass die islamistische Mehrheit in Parlament und Shūrā-Rat dem Willen des Volkes entspreche und sich diese Verhältnisse auch in der verfassungsgebenden Versammlung widerspiegeln sollten. Weiter merkte Dr. Talaat dazu an, er sähe keinen Grund, warum sich eine derartige Versammlung nicht aus den Mitgliedern von Unter- und Oberhaus zusammensetzen sollte, schließlich rekrutierten beispielsweise auch die Gewerkschaften ihr Führungspersonal aus den eigenen Reihen – mit der Möglichkeit sich selbst zu wählen. „Nicht die Anzahl der Vertreter ist entscheidend. Wichtig ist, dass ein Vertreter jeder Strömung dabei ist – ob das einer, zwei oder drei sind, spielt keine Rolle. Selbst wenn es in der Versammlung nur eine Frau gibt, wird diese ihren Standpunkt und die Rechte aller Frauen verteidigen. Alles andere wäre ein Versuch, die Abstimmung zu beeinflussen.“⁶⁰

Am 10. April 2012 entschied das Oberste Verwaltungsgericht letztlich, die erste verfassungsgebende Versammlung aufzulösen. Begründet wurde das Urteil damit, dass die Versammlung rechtswidrig zustande gekommen sei, weil ihr Parlaments-abgeordnete und Mitglieder des Shūrā-Rates angehören, die sich selbst wählen konnten. Daher stoppte das Gericht die Arbeit der Versammlung und verschob damit die Ausarbeitung der neuen Verfassung. Es machte zur

Auflage, die nächste Versammlung dürfe sich nicht aus Parlamentsabgeordneten und Mitgliedern des Shūrā-Rates zusammensetzen und ihre Zusammensetzung müsse im Parlament diskutiert werden.

Einige Islamisten sahen darin ein politisch motiviertes Urteil – aus zwei Gründen: zum einen weil es eine „falsche Anwendung des Rechts“ sei, da die vorgeschriebene „Trennung von Judikative und Exekutive in Ägypten“ nicht verletzt wurde; zum anderen weil es ein Bruch mit den per Referendum vom 19. März 2011 beschlossenen Verfassungsgrundsätzen sei, laut denen das Parlament „das Recht genießt, frei von jeglicher Aufsicht zu arbeiten“.⁶¹ Die Opposition hielt dem jedoch entgegen, dass die Versammlung nicht als parlamentarische, sondern als administrative Aktivität zu sehen sei und daher durchaus der Kontrolle der Justiz unterliege. Zudem verstoße der Umstand, dass Parlamentsabgeordnete sich selbst wählen können, gegen ein Urteil des Obersten Verfassungsgerichts von 1994. Ihre Mitglieder und Anhänger unterstützten das Urteil daher und gingen in großer Zahl auf die Straße, um dies zu demonstrieren.⁶²

1.2.2 Neue Versammlung, neue Kriterien

Nach Auflösung der ersten verfassungsgebenden Versammlung begannen zwischen dem herrschenden Militärрат und den im Parlament vertretenen Parteien die Verhandlungen über einen neuen Auswahlprozess für die Mitglieder der nächsten verfassungsgebenden Versammlung. Am heftigsten wurde dabei der Anteil der Parlamentsabgeordneten in der Versammlung diskutiert: gar keiner oder nur ein Vertreter pro Partei im Parlament.⁶³

Nach dem Urteil des Gerichts erwog die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, in Berufung zu gehen. Am 18. April erklärte jedoch der Parlamentssprecher der Partei, Hussein Ibrahim, dass die Partei das Urteil des Verwaltungsgerichts respektiere. Gleichzeitig drängte er die Institutionen, Artikel 60 der Verfassung zu respektieren, der das Recht des Parlaments festschreibt, selbst über die Art und Weise der Bildung der verfassungsgebenden Versammlung zu entscheiden.⁶⁴ Damit wies die Partei den Vorschlag des SCAF zurück, die Dokumente der Azhar-Universität sowie der *Demokratischen Koalition* als Leitfaden für die Ausarbeitung der neuen Verfassung heranzuziehen. Zudem wies sie die Angebote von SCAF und *al-Azhar* zurück, in den Treffen der Parteien zu Fragen der verfassungsgebenden Versammlung als Mittler zu fungieren. Stattdessen betraute der Parlamentssprecher Mohamed Saad al-Katatni (Muhammad Sa'd al-Katātni), prominentes Mitglied der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, den Parliamentsausschuss für verfassungsrechtliche und legislative Angelegenheiten mit der Aufgabe, neue Regeln für die verfassungsgebende Versammlung auszuarbeiten. Dies

würde sicherstellen, dass ein solcher Ausschuss Anhörungen abhält, in denen alle Interessenträger eigene Vorschläge vortragen können.⁶⁵

Auch diese Entscheidung stieß auf ein gemischtes Echo. Das zeigt die tiefe Spaltung innerhalb der politischen Landschaft Ägyptens. Die Islamisten, einschließlich der Mitglieder der *Nour-Partei*, begrüßten die Entscheidung von al-Katatni. Den Ausschuss mit dieser Aufgabe zu betrauen, würde ihres Erachtens das Recht des Parlaments bekräftigen, in Fragen der Verfassungsgebung seine eigene Entscheidung zu treffen. Die liberalen, linken und bürgerlichen Parteien wiederum äußerten Bedenken, dass die Regeln erneut politisch motiviert definiert werden würden, um die Dominanz der Islamisten in der neuen Versammlung zu zementieren.

Trotz der Kritik an der Einmischung des SCAF in die Bildung der verfassungsgebenden Versammlung kamen die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, die *Nour-Partei* und die anderen im Parlament vertretenen Parteien überein, an dem von Mitgliedern des herrschenden Militärrates für den 28. April anberaumten Treffen teilzunehmen. Dies war ein Versuch, Anreize für einen Konsens bezüglich der Zusammensetzung der neuen Versammlung zu schaffen. Unter dem Strich verständigte man sich auf sechs Punkte:

- 1) Die Anteile, mit denen jede soziale Gruppe in der Versammlung vertreten sein soll.
- 2) Jeder Artikel der Verfassung muss – wenn nicht einstimmig – von wenigstens zwei Dritteln der Versammlung gebilligt werden (wenn sich innerhalb von 24 Stunden keine 2/3-Mehrheit abzeichnet, reicht auch die einfache Mehrheit).
- 3) Jede Partei kann im eigenen Ermessen seine Vertreter bestimmen. Auch die religiösen Einrichtungen können ihre Vertreter selbst bestimmen. *Al-Azhar* erhielt vier Sitze und die Kirchen (einschließlich der koptischen Katholiken, der koptischen Protestanten und der koptischen Orthodoxen) sechs. Zehn Sitze müssen für Rechts- und Verfassungsexperten reserviert sein, zwei für Bauern und zwei für Arbeiter. Auch Frauen, Behinderte und Studenten erhalten einen Platz.
- 4) Es wurde vereinbart, die Verfassungsgebung möglichst vor der Präsidentenwahl abzuschließen.
- 5) Der Vorsitzende des SCAF, Feldmarschall Hussein Tantawi (Husayn Tantāwī), ruft die Volksversammlung und den Shūrā-Rat auf, ein Treffen zur Wahl der Mitglieder der neuen verfassungsgebenden Versammlung einzuberufen.
- 6) Es wird ein Kontrollausschuss gegründet, dem Vertreter von *Wafd*, *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, *Ägyptischem Block*, *al-Hadārah* und *Ghad al-Thawrah* angehören.⁶⁶

Weil die Bildung der verfassungsgebenden Versammlung am 5. Juni 2012 immer noch auf der Kippe stand, drohte der *SCAF* den Parteien und insbesondere der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, mit der er im Konflikt stand, im Alleingang eine verfassungsgebende Versammlung zu bilden. Auf einem sechs Stunden dauernden Krisentreffen, das von der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* sowie der *Wasat-Partei* boykottiert wurde, erklärte der *SCAF*, dass man, wenn bis zum 7. Juni keine neue verfassungsgebende Versammlung gebildet sei, die Dinge selbst in die Hand nehmen und Artikel 60 der Verfassungserklärung vom 30. März ändern würde. Dieser Artikel gab Volksversammlung und Shūrā-Rat die alleinige Befugnis für die Bildung der Versammlung. Die Änderung würde hingegen den *SCAF* bevollmächtigen, im Einklang mit dem Treffen vom 28. April die Versammlung zu bilden, ohne dazu die Genehmigung des Parlaments einholen oder ein Referendum abhalten zu müssen.⁶⁷

Laut diesem Treffen würden die sechs oben genannten Punkte gelten und der verfassungsgebenden Versammlung würden 37 Parteienvertreter und 63 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens angehören (vier von der *al-Azhar*, sechs von den Kirchen, vier Vertreter der wichtigsten Gerichte, zehn Professoren für Verfassungsrecht, zwei Vertreter der Arbeiterschaft, zwei Bauern und eine nicht festgelegte Zahl von Frauen-, Studenten- und Behindertenvertretern). Zudem ging man davon aus, dass der *SCAF* bis zur Verabschiedung der neuen Verfassung zusätzlich zu diesen Vorrechten Änderungen hinsichtlich der Funktion und der Pflichten des Präsidenten vornehmen würde.⁶⁸

Auch das Echo auf dieses Ultimatum war geteilt: Liberale und linke Parteien sowie Professoren für Verfassungsrecht sahen die Dinge anders als die Islamisten. Erstere begrüßten die Entscheidung und sahen sie angesichts der Sackgasse, in der man steckte, als rechtlich nicht zu beanstandenden und zudem als notwendigen Schritt. Sie mutmaßten, die Islamisten und insbesondere die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* würden die Ergebnisse der Präsidentenwahlen abwarten und sich erst dann festlegen, wieviel Macht die Exekutive erhalten solle. Somit war klar, dass hinsichtlich der Bildung der verfassungsgebenden Versammlung kein Vertrauen in das islamistische Lager herrschte.⁶⁹

Die Islamisten, die versucht hatten, die Einmischung des *SCAF* mit der Einrichtung des parlamentarischen Ausschusses für verfassungsrechtliche und legislative Angelegenheiten zu kontern, sahen ihre Bemühungen gescheitert, weil die meisten politischen Kräfte die Treffen des Ausschusses boykottierten und den Prozess damit völlig zum Erliegen brachten. Dass sie ihr Fehlen auf dem Treffen vom 5. Juni mit dem ungünstigen Termin begründeten, ließ die Wut und das Misstrauen der Gegner der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* steigen. In Reaktion auf das Ultimatum des *SCAF* beklagte al-Katatni im Namen der islamistischen

Parlamentsmehrheit eine widerrechtliche Aneignung der gesetzgebenden Alleinrechte des Parlaments.⁷⁰

Trotz des von den Islamisten gezeigten Widerwillens, sich an die Regeln des *SCAF* zu halten, kamen am nächsten Tag (6. Juni) alle Parteien für mehrere Stunden zusammen, um endgültig zu beschließen, wie die Bildung der verfassungsgebenden Versammlung vonstatten gehen solle.

Es wurde beschlossen, dass 39 der 100 Sitze von Parteienvertretern besetzt werden: 16 von der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, acht von der *Nour-Partei*, fünf von der *Wafd-Partei*, zwei von der *Partei der freien Ägypter*, zwei von der *Ägyptischen Sozialdemokratischen Partei* und jeweils einer von der *Wasat-Partei*, der nasseristischen *Karama-Partei*, der *Sozialistischen Volksallianz*, der *Reform- und Entwicklungspartei* sowie der *islamistischen Aufbau- und Entwicklungspartei*. Die Vergabe der verbleibenden Sitze wurde wie folgt geregelt: 15 an Richter, fünf an *al-Azhar*, vier an die Kirchen, zehn an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, zehn an die Vertreter der revolutionären Jugend (Frauen und Männer), sieben an Arbeiter- und Bauerngewerkschaften, sieben an Berufsverbände und jeweils einer an Polizei, Armee und Justizministerium.⁷¹ Ferner wurde vereinbart, dass jeder Verfassungsartikel einmütig oder von 67 Mitgliedern der Versammlung beschlossen werden muss. Kommt es zu keiner Einigung, wird die Abstimmung 48 Stunden verschoben. Im zweiten Gang reicht die Zustimmung von 57 Mitgliedern.⁷² Als letzten Punkt vereinbarte man unter Berücksichtigung der annähernden Dreiviertel-Mehrheit im Parlament, die sich die Islamisten bei den Wahlen gesichert hatten, ein Verhältnis von Islamisten zu Nicht-Islamisten von 50:50.⁷³

Auf dem Treffen kam es jedoch zu keiner Einigung. Sämtliche Vertreter der *Partei der freien Ägypter* verließen zusammen mit dem Chef der ägyptischen Sozialdemokraten und einem ihrer Abgeordneten sowie einem Abgeordneten des *Ägyptischen Blocks* die Sitzung – weil sie der Meinung waren, die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* würde die Kontrolle an sich reißen.

Muhammad Ahmad Mun'im al-Sāwī, Mitglied der *al-Hadārah-Partei* und Vorsitzender des Medien- und Kulturausschusses sowie der Volksversammlung, erinnert sich:

Die islamistischen Parteien bestanden darauf, die Mehrheit der Sitze in der Versammlung zu erhalten. Der Umstand, dass sie [Mitglieder von *Nour-* sowie *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*] allein mehr als 20 % der Sitze erhalten, reichte ihnen nicht. Sie wollten sich auch die Sitze von Parteilosen sichern. Dies war nicht hinnehmbar. Wir waren uns mit den anderen Parteien einig, dass keine politische Kraft die Versammlung dominieren dürfe, weil die künftige Verfassung die Interessen aller Ägypter repräsentieren müsse.⁷⁴

Die Aussage der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* vom Tag nach dem Treffen konterkarierte derartige Ansichten jedoch. In ihr war zu lesen, dass „alle darauf bedacht sind, die Interessen Ägyptens über die eigenen zu stellen“ und dass „die patriotischen politischen Gruppen in Ägypten in der Lage sind, einen Konsens zu erzielen und etwaige Unstimmigkeiten auszuräumen“. ⁷⁵ In seiner Eigenschaft als Jurist argumentiert Dr. Ahmad Talaat, dass die Islamisten de facto die Mehrheit stellen, weil sie bei den Wahlen die Mehrheit der Stimmen erhalten hätten. Aus diesem Grund spräche auch nichts dagegen, dass sie in einer verfassungsgebenden Versammlung die Mehrheit stellen, solange die anderen politischen Parteien ebenfalls vertreten seien und ihre Meinung äußern könnten. ⁷⁶

Trotz einiger Differenzen lobten in den Tagen nach dem Treffen viele Parteien aus dem gesamten politischen Spektrum die Vereinbarung – darunter die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, die *al-Wasat-Partei*, die *Ägyptische Sozialdemokratische Partei*, der Präsidentschaftskandidat Amr Moussa und die *liberale Partei der freien Ägypter*. ⁷⁷

Nur einen Tag vor der Abstimmung über das neue Gesetz zur verfassungsgebenden Versammlung in Parlament und Shūrā-Rat (am 12. Juni) warfen liberale und linke Parteien den islamistischen Parteien jedoch vor, sie hätten die ausgehandelte Vereinbarung gebrochen. Sie behaupteten, die Vereinbarung habe vorgesehen, die Sitze in der Versammlung zu gleichen Teilen zu vergeben: 50 % Islamisten und 50 % Nicht-Islamisten. Die 22 Sitze für nicht parteigebundene Mitglieder müssten dann ebenfalls zwischen den beiden aufgeteilt werden. Am 11. Juni erhielten jedoch mehrere Parteienvertreter Anrufe von islamistischen Parlamentsabgeordneten, in denen man ihnen mitteilte, diese 22 Sitze einschließlich der Sitze der zentristisch-islamistischen *Wasat-Partei*, der *Gama'a al-Islamiya-Partei* und der *al-Azhar-Universität* ⁷⁸ seien im 50%-Sitzanteil der Nicht-Islamisten in der Versammlung enthalten. Damit würde ihre Repräsentanz sinken. ⁷⁹

Vor dem Hintergrund dieser Ereignisse zogen sich der *Ägyptische Block* bestehend aus der *Partei der freien Ägypter*, der *Tagammu-Partei* und den ägyptischen Sozialdemokraten, zusammen mit der *Karama-Partei*, der *Sozialistischen Volksallianz* und der *Demokratischen Front* aus der Versammlung zurück. Damit protestierten sie gegen das, was sie als „das islamistische Monopol auf den verfassungsgebenden Prozess“ kritisierten, und verkündeten, mit ihrem Rückzug den Platz für weitere Vertreter von Jugend, Frauen und Christen freimachen zu wollen.

Muhammad Mahsūb, Mitglied der *Wasat-Partei* verurteilte dieses Verhalten und erklärte: „Wir sehen uns einer Minderheit gegenüber, die die Versammlung kontrollieren und diktieren möchte, welche Partei islamistisch und welche nicht-islamistisch ist. [Al Wasat] setzt sich für einen bürgerlichen Staat und gleiche Rechte für alle Ägypter ein.“ Weiter hieß es: „Wir hatten vereinbart,

dass die Hälfte der Sitze in der Versammlung für die islamistische Mehrheit im Parlament reserviert ist, während die andere Hälfte den anderen Parteien, Al-Azhar, christlichen Kirchen und Rechtsexperten zusteht.“ Auch Sayyid al-Badawi, Vorsitzender der liberalen *Wafd-Partei* bestätigte, dass die „nicht-islamistischen Parteien eingewilligt hatten, der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* sowie der *Nour-Partei* die Hälfte der Sitze in der Versammlung zu überlassen“. ⁸⁰

Am Vorabend des Abstimmungstages wurde der Gesetzesentwurf für die neue verfassungsgebende Versammlung von 13 auf 11 Artikel verkürzt. Dem fiel auch der wichtige Artikel zum Opfer, in dem es heißt, die Versammlung sei ein eigenständiger Rechtsträger (Artikel 2) und müsse im größtmöglichen Maße alle Segmente der ägyptischen Gesellschaft repräsentieren (Artikel 3). In Artikel 5 war geregelt, dass der Verfassungsentwurf im Konsensverfahren entstehen müsse und eine Abstimmung erfolgen muss, wenn kein Konsens erzielbar ist. Zudem sollte ein „technischer Ausschuss“ die verfassungsgebende Versammlung unterstützen, der nur aus Experten besteht und keine Stimmrechte hat (Artikel 7). ⁸¹

Viele Abgeordnete nicht-islamistischer Parteien lehnten diesen Gesetzesentwurf ab. Mustafá al-Najjār, Abgeordneter für die zentristische *al-'Adl-Partei*, war einer von ihnen: „Ich lehne den Gesetzesentwurf ab, weil er das Parlament in einen politischen Kampf zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten zieht.“ Zudem äußerte er sich besorgt über das Fehlen von Kriterien für die Auswahl der Versammlungsmitglieder. Seines Erachtens würde dies die Beschlüsse der Versammlung immun gegen Einsprüche machen. ⁸²

Am 12. Juni hielten die Volksversammlung und der Shūrā-Rat trotz der Unstimmigkeiten ihr gemeinsames Treffen ab, um über die Mitglieder der verfassungsgebenden Versammlung abzustimmen. Aus den 1.300 Kandidaten wurden 100 ausgewählt. ⁸³ Von den 688 abstimmenden Parlamentariern blieben Berichten zufolge 57 Abgeordnete der Sitzung vom Dienstag fern, darunter die Vertreter des *Ägyptischen Blocks*, des Blocks „Die Revolution dauert an“, der *Hurriyah-Partei*, der *Sozialistischen Volksallianz*, der *Partei der ägyptisch-arabischen Einheit*, der *Ägyptischen Bürgerpartei*, der *Wafd-Partei* sowie mehrere parteilose Kandidaten. ⁸⁴ Zudem beschloss das Hohe Verfassungsgericht seinen Rückzug aus der Versammlung und begründete seine Entscheidung damit, es gäbe zu viele Konflikte innerhalb des verfassungsgebenden Gremiums und man wolle sich nicht gezwungen sehen, für eine Seite Partei ergreifen zu müssen. ⁸⁵

Auch Mohamed al-Baradei äußerte seine Bedenken hinsichtlich der neuen verfassungsgebenden Versammlung: sie sei in gefährlicher Weise unrepräsentativ für die ägyptische Bevölkerung, was die „Beerdigung der Revolution“ und die „Konfiszierung der Zukunft“ zur Folge haben könne. Ferner warf Al-Baradei den Islamisten vor, sie wollten den verfassungsgebenden Prozess monopolisieren. ⁸⁶

Letztendlich gelang es jedoch, die erforderliche Anzahl an Mitgliedern für die verfassungsgebende Versammlung zusammenzubringen, damit die Versammlung ihre Arbeit aufnehmen kann. Am 18. Juni fand die erste Sitzung statt.

2. Die Entstehung der ägyptischen Verfassung von 2012

Eine Verfassung ist eine Charta ihres Landes, ein Gesellschaftsvertrag, der für den Zusammenhalt aller Bereiche der Gesellschaft sorgt. Er definiert das Wesen des politischen Systems und die Regeln des politischen Handelns. Er sollte einen Konsens verkörpern. In Ägypten ist dies jedoch nicht der Fall.

2.1 Islamistische Tendenzen in der verfassungsgebenden Versammlung

Jayson Casper

Die Roadmap für das nachrevolutionäre Ägypten mag ihre Vorzüge gehabt haben – so war es mit Sicherheit gut, die Verfassungsgebung für die Zeit nach der Wahl des Parlaments anzuberaumen. Leider zog dies Islamisten und Nicht-Islamisten jedoch in einen Kampf um die Definition der Identität Ägyptens. Diese nationale Debatte war unausweichlich, vielleicht sogar unentbehrlich. Weil die Islamisten in der Zeit des Übergangs jedoch sämtliche Wahlen gewannen, münzten sie diesen Erfolg in die Kontrolle über den verfassungsgebenden Prozess um – mit der Begründung, damit dem Willen des Wählers zu entsprechen. Die Nicht-Islamisten lehnten den Schlusstext in seiner Gänze jedoch als nicht repräsentativ für die ägyptische Gesellschaft ab. Vielmehr sahen sie in ihm den Sieg engstirniger politischer Interessen, der am ehesten dazu geeignet war, in diesem einzigartigen Moment der ägyptischen Geschichte die Wahlerfolge zu maximieren.

Der Analyse des repräsentativen Charakters der Verfassung und des Prozesses ihrer Entstehung widmen wir uns in anderen Kapiteln dieses Berichts. An dieser Stelle stellen wir eine grundlegendere Frage: Wer schrieb die Verfassung? Liberale und Linke behaupten, der Prozess wurde von den Islamisten „dominiert“, die eigene Parteimitglieder und Sympathisanten in die verfassungsgebende Versammlung schleusten. Die Islamisten halten dem entgegen, sie hätten zugunsten eines breiteren Konsenses auf das Vorrecht ihrer Parlamentsmehrheit verzichtet, die Mitglieder der 100-köpfigen Versammlung zu ernennen. In der Tat einigten sich die politischen Parteien unter Vermittlung des herrschenden Militärrates darauf, dass sich die Versammlung zu 50 % aus Islamisten und zu 50 % aus Nicht-Islamisten und in festgelegten Anteilen aus Vertretern von Parteien, Zivilgesellschaft und staatlichen Institutionen zusammensetzen soll.

Von Beginn an warfen viele Liberale und Linke den Islamisten Wortbruch vor. Aus diesem Grund versuchen wir in diesem Kapitel, jedes Mitglied der ursprünglich 100-köpfigen Versammlung im Hinblick auf seine Haltung bezüglich des Islamismus einzuordnen. Dann analysieren wir die 85 Mitglieder sowie die ursprünglichen Mitglieder und Nachrücker, die letztendlich an der Abstimmung teilnahmen.

Als Quellen nutzten wir den *Ahram Online-Artikel* vom 12. Juni 2012, in dem die 100 Mitglieder mit einer kurzen Beschreibung ihres beruflichen Status aufgelistet sind, sowie den *al-Fajr-Artikel* vom 2. Dezember 2012, der die endgültigen 85 Mitglieder aufführt und sie nach politischer Zugehörigkeit ordnet. Ergänzt werden diese Artikel durch einen Kommentar von George Messiha, einem liberalen Politiker der *Wafd-Partei* und einem der Nachrücker in die verfassungsgebende Versammlung. Abschließend legt Dr. Nadia Mustafa⁸⁷ ihre Erkenntnisse dar, die sie nicht nur als genaue Beobachterin, sondern auch als kurzzeitiges Mitglied der ersten verfassungsgebenden Versammlung vor deren Auflösung gewann.

‘Amr Darrag war zwar nicht an der politischen Einordnung der Namen beteiligt, steuerte aber hilfreiche Kritik an der Prämisse dieses Berichts bei. Für ihn gibt es drei Gründe, warum der Versuch, die Mitglieder in politische Zugehörigkeiten zu unterteilen, die eigentliche Arbeit der Versammlung in den Hintergrund rücken lässt. Grund 1: Der Islamismus ist keine absolut definierbare Kategorie. Darrag hält sich selbst für einen Islamisten, vertritt aber auch viele Ansichten, die gemeinhin als liberal gelten. Grund 2: Die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* sowie die *Nour-Partei* erhielten zwar die Hälfte der Sitze in der Versammlung, nominierten aber nicht ausschließlich Islamisten. Wahid ‘Abd al-Majid ist als liberal einzustufen, wurde aber von Darrags Partei nominiert. Grund 3: Die Mitglieder der Versammlung wurden laut Darrag dem Namen nach und nicht wegen ihrer Zugehörigkeit ausgewählt und akzeptiert.⁸⁸ Diese Einschätzung teilt Messiha nicht.

Trotz dieser Argumente, die wir zur Kenntnis nahmen und respektieren, nehmen wir diese politische Einordnung vor. Unabhängig von ihrem Zustandekommen war die Arbeit der verfassungsgebenden Versammlung zumindest von den Gräben zwischen Nicht-Islamisten und Islamisten geprägt. Weitere Angaben zu allen Namen, die folgen, finden Sie im *Arab-West Report*. Dort finden sich auch die Links zu den genannten Quellen.⁸⁹

Die folgenden 20 Personen gehören offiziell der *Muslimbruderschaft* und/oder ihrem politischen Arm, der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, an: ‘Isām al-‘Iryān, Farīd Isma‘īl, Khālīd al-Azharī, Subhī Sālīh, Hudá Ghūniyah, Muhammad al-Biltajī, Ahmad ‘Umar, Ikrāmī Sa‘ad, Husayn Ibrahim, Mahmūd

Ghūzlan, ‘Abd al-Rahman al-Barr, Usamah Yasīn, ‘Amr Darrag, Ayman ‘Alī, Ahmad Diyāb, Umaymah Kāmil, Ahmad al-Halawānī, ‘Abd al-Rahman Shukri, Tāhir ‘Abd al-Muhsin und ‘Alī Fath al-Bāb.

Die folgenden 15 Personen sind Mitglieder des *Salafi Call* und/oder seines politischen Arms, der *Nour-Partei*,⁹⁰ bzw. anderweitig als Salafi-Anhänger bekannt: ‘Imād ‘Abd al-Ghafūr, Ashraf Thābit, Walīd ‘Abd al-Awal, Sha‘bān Darwīsh, Muhammad Jawīsh, Salah ‘Abd al-Ma‘būd, Talaat Marzūq, Nader Bakkār, Yūnis Makhīyūn, Bāssam Zarqa, Sha‘bān ‘Abd al-‘Alīm, Muhammad Yūsri Ibrahim, Yāssir Burhāmī, Sa‘īd ‘Abd al-Azīm ‘Alī und Muhammad ‘Amārah.

Die sieben folgenden Personen sind als *unabhängige Islamisten* bekannt, unter anderem als Mitglieder der *Wasat-Partei*, die sich in den 1990ern von der *Muslimbruderschaft* abspaltete: Husām al-Ghīryānī, Muhammad Mahsūb, ‘Isām Sultān, Abū ‘Alā al-Mādī, Salīm al-‘Awā, Muhammad ‘Amārah und Muhammad Hassān.

Die folgenden elf Personen wurden von Nadia Mustafa als *unabhängige Islamisten* eingestuft: Usamah al-‘Abd, Jamāl Jibra‘īl, Hussain al-Shafa‘ī, Husayn Hāmid, ‘Atif al-Bannā, ‘Abd al-Dā‘īm Nusayr, Muhammad Jād Allah, Muhammad ‘Abd al-Salām, Mu‘taz ‘Abd al-Fattāh, Muhammad al-Sāwī und Nasr Farīd Wāsīl.

Die folgenden sieben Personen wurden von George Messiha eindeutig als *islamistisch orientiert* eingestuft: Muhammad ‘Alī Bishr, Atyyah Fayyād, Muhammad Sharif, Mājid Shibaytah, Muhammad Khayrī, Muhammad ‘Abd al-Jawād und Mājid Khulūsi.⁹¹

Die folgenden vier Personen sind nach Ansicht Messihās *keine Islamisten*, arbeiteten jedoch in der Verfassungsfrage bereitwillig *mit ihnen zusammen*: Dāwūd al-Bāz, Mamdūh al-Wālī, Muhammad al-Fiqqī und Muhammad Muḥī al-Dīn.

Die folgenden neun Personen gehören einer staatlichen Institution an und repräsentierten *keine bestimmte Orientierung*, können insofern jedoch als *Nicht-Islamisten* gelten: Taymūr Mustafā, Muhammad Darbalah, Ahmad Khalifah, ‘Imād Husayn Hasan, Mamdūh Shahīn, Mājid Barakat, Māhir al-Bahayrī, ‘Adil ‘Abd al-Hamīd ‘Abd Allah und ‘Abd Allah Sa‘īd Abū al-‘Izz.

Die folgenden letztgenannten 27 Personen sind Nicht-Islamisten, die politische Parteien, Gewerkschaften, unabhängige Bewegungen und die Kirche repräsentieren: Amānī Abū Fadl, ‘Abd al-Fattāh Khattāb, Bahā al-Dīn Abū al-Shawkah, Shahīrah Halīm Dūs, Fū‘ad Badrāwī, Muhammad Ibrahim Kāmil, Muhammad Ahmad ‘Abd al-Qādir, Ayman Nūr, ‘Abd al-Jalīl Mustafa, ‘Abd al-Sand Yamamah, Ahmad Māhir, ‘Amr Mūsa, Muhammad Anwar al-Sādāt, Bischof Boula, Safwat al-Baiyadi, Edward Ghālab, Munsif Najīb Sulīmān, Bischof Yuhanna Qultah, Ashraf ‘Abd al-Ghafūr, Sāmīh Ashūr, Jābir Jād Nassār, Su‘ad Kāmil Rizq, Samīr Marcos, Farūq Juwaydah, Manāl al-Tībī, Wahīd ‘Abd al-Majīd und Manār al-Shurbaji.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass 35 der 100 Mitglieder direkt der *Muslimbruderschaft* oder den *Salafis* angehörten, weitere 18 Islamisten ohne Verbindung zu diesen Gruppen waren und weitere 7 von Messiha als Islamisten eingestuft wurden. Klammert man die Aussage Messihās als parteiisch aus, stellen die Islamisten 53 % der verfassungsgebenden Versammlung; zählt man die von ihm genannten hinzu, sind es 60 %. Nicht-Islamisten machen neben den Vertretern staatlicher Institutionen lediglich 27 % aus.⁹²

Islamisten mögen einwenden, dass diese Prozentzahlen unter ihrer Repräsentanz im Parlament liegen und daher ein Zugeständnis darstellen. Weiter mögen sie einwenden, dass ein gewisser Anteil mit ähnlicher Orientierung unpolitische Teile der Gesellschaft repräsentiert, von denen die Islamisten nicht ausgeklammert werden dürfen. Diese Ansicht vertritt insbesondere Nadia Mustafa. Diese Einwände sind natürlich legitim, widerlegen aber nicht die Tatsache, dass die Mehrheit der ursprünglichen verfassungsgebenden Versammlung aus Islamisten bestand. Dies als islamistische „Dominanz“ zu bezeichnen, scheint jedoch übertrieben.

Dennoch zogen sich viele Nicht-Islamisten aus der Versammlung zurück – entweder aus Protest gegen die Dominanz der Islamisten bei der Arbeit der Versammlung oder im Versuch, die Arbeit der Versammlung zu sabotieren. Einige wenige hatten auch andere Gründe für ihren Rückzug. Um die vorgegebenen Quoten zu wahren, mussten Ersatzleute gesucht werden.

Folgende drei Personen aus dem *islamistischen Lager* zogen sich zurück: Muhammad Hassān, Tāhir ‘Abd al-Muhsin und ‘Alī Fath al-Bāb.

Folgende 28 Personen aus staatlichen Einrichtungen und dem *nicht-islamistischen Lager* zogen sich zurück: Māhir al-Bahayrī, ‘Adil ‘Abd al-Hamīd ‘Abd Allah, ‘Abd Allah Sa‘īd Abū al-‘Izz, Bahā al-Dīn Abū al-Shawkah, Shahīrah Halīm Dūs, Fū‘ad Badrāwī, Muhammad Ibrahim Kāmil, Muhammad Ahmad ‘Abd al-Qādir, Ayman Nūr, ‘Abd al-Jalīl Mustafa, ‘Abd al-Sand Yamamah, Ahmad Māhir, ‘Amr Mūsa, Muhammad Anwar al-Sādāt, Bischof Boula, Safwat al-Bayyadi, Edward Ghālab, Munsif Najīb Sulīmān, Bischof Yuhanna Qultah, Ashraf ‘Abd al-Ghafūr, Sāmīh Ashūr, Jābir Jād Nassār, Su‘ad Kāmil Rizq, Samīr Marcos, Farūq Juwaydah, Manāl al-Tībī, Wahīd ‘Abd al-Majīd und Manār al-Shurbaji.

Als Ersatzleute für die *Muslimbruderschaft* und die *Salafi* rückten folgende neun Personen nach: ‘Izzat al-Jarf, Ahmad al-Bayalī, Hilmī al-Jazzār, Wajīh al-Shīmī, Muhammad Mansūr, Ahmad Khalīl, Muhammad al-Kurdi, Nūr al-Dīn ‘Alī und Sa‘īd ‘Abd al-Azīm.

Die fünf nachrückenden Mitglieder der *unabhängigen Islamisten* hießen: Ayman Qandil, Ma‘bad al-Jarhī, Hātīm ‘Azzām, Ramadan Batikh und Zakī Zaydan.

Die fünf nachrückenden Mitglieder der *Nicht-Islamisten* waren: ‘Umar ‘Abd al-Hādī, ‘Abd al-Mun‘im al-Tūnīsī, George Messiha, Rif‘at Liqūshah und Sūzī Nashid.

Die letzten drei zogen sich nachträglich aus der verfassungsgebenden Versammlung zurück.

Dies ergibt in der Summe 85 Mitglieder und erfüllt die für die Verabschiedung des Verfassungsentwurfs erforderliche Quote. Im Gegensatz zu den ursprünglichen 100 Mitgliedern ist diese Zusammensetzung jedoch extrem islamistisch-lastig. 71 Personen sind dieser Strömung zuzurechnen. Das sind 84 % der endgültigen Versammlung. Der Verfassungstext stammt nicht in Gänze von Islamisten, sie gaben ihm aber primär die endgültige Form.⁹³

Ist die Verfassung angesichts dessen repräsentativ für Ägypten? Die Islamisten werden dies bejahen, den Liberalen und Linken politisches Taktieren vorwerfen und auf die Ratifizierung des Textes durch die ägyptischen Wähler im Rahmen des Referendums verweisen. Die Nicht-Islamisten werden es verneinen, den Islamisten stattdessen das Anschreiben der Kontrolle über die Versammlung und den verfassungsgebenden Prozess vorwerfen und auf die geringe Wahlbeteiligung und das geteilte Echo des Referendums verweisen. Welcher Meinung man sich anschließt, ist mehr oder weniger Ansichtssache.

Die Fakten verdeutlichen jedoch, dass die ursprüngliche Versammlung zwar massiv, aber keinesfalls fast ausschließlich mit Islamisten besetzt war. Die Nicht-Islamisten überließen sie aus Protest ihren Gegnern, was auf ein Scheitern bei der Konsensfindung hindeutet.

Bei wem die Schuld dafür zu suchen ist, steht auf einem anderen Blatt. Die Konsequenzen tragen jedoch alle Ägypter.

2.2 Die interne Dynamik der Zweiten Verfassungsgebenden Versammlung

Diana Serôdio

Die Ausarbeitung einer Verfassung ist ein relativ genormter Vorgang, bei dem als Muster der Aufbau vieler Verfassungstexte der jüngeren Geschichte dient.⁹⁴ Das Innovative an der ägyptischen Verfassung von 2012 ist daher nicht die Strukturierung ihrer einzelnen Kapitel. Auch der Prozess selbst – die Ausarbeitung der einzelnen Artikel in den verschiedenen Ausschüssen mit ihren jeweils 20 Mitgliedern – ist kein Alleinstellungsmerkmal. In diesem Kapitel werden wir jedoch sehen, dass einige Mitglieder der Versammlung mit Stolz darauf blicken, wie dieser Vorgang organisiert und gesteuert wurde, und andere – vorrangig Nicht-Islamisten – ihn für seine mangelnde Transparenz und die konfuse Organisation kritisierten sowie die unnötige Eile und das Fehlen eines echten Willens

beklagten, einen Konsens zu erzielen, weil die islamistische Mehrheit den Vorgang angeblich unnötig politisierte. Angesichts der großen Unstimmigkeiten und Kontroversen beschlossen letztere am Ende ihren Rückzug aus der Versammlung.

2.2.1 Die Arbeitsweise der verfassungsgebenden Versammlung

Nach der Bildung der verfassungsgebenden Versammlung war es Zeit, über ihre Arbeitsweise nachzudenken – die Art und Weise der Entstehung des endgültigen Textes. Man beschloss, die 100 Mitglieder auf fünf Ausschüsse zu verteilen. Einen für jedes Kapitel: Staat und Gesellschaft, Rechte und Freiheiten, Staatliche Organe (Funktionen von staatlichen Institutionen und das System für ihre Kontrolle) sowie unabhängige Behörden. Ein fünfter Ausschuss war nicht direkt mit dem Verfassungsentwurf befasst, sondern sammelte Forderungen und Wünsche der Bürger über eine speziell für diesen Zweck eingerichtete Website bzw. im Rahmen verschiedener Anhörungen in den Monaten der Arbeit der Versammlung und gab diese Forderungen und Wünsche an die zuständigen Ausschüsse weiter. Jeder dieser fünf Ausschüsse hatte eine nicht festgelegte Zahl an Mitgliedern, die sich aus eigenem Wunsch dem Ausschuss ihrer Wahl angeschlossen hatten – solange die zahlenmäßige Ausgewogenheit gewährleistet blieb. Nur die Mitglieder eines Ausschusses hatten Stimmrechte für diesen Ausschuss; allen anderen stand es jedoch frei, seine Sitzungen zu besuchen und Vorschläge einzureichen.

Die vier direkt an der Verfassung arbeitenden Ausschüsse befassten sich in den ersten Monaten der Versammlung intensiv mit der Ausarbeitung eines Entwurfs, der einem fünften Ausschuss vorgelegt wurde, der ausschließlich aus Rechtsexperten bestand. Dieser so genannte „Redaktionsausschuss“ sollte sicherstellen, dass alle Artikel juristisch einwandfrei sind und sich keine Wiederholungen, Parallelen oder Widersprüche in die verschiedenen Artikel der einzelnen Ausschüsse einschleichen – was bei getrennt arbeitenden Ausschüssen schon einmal passieren kann. Nach der Überarbeitung gingen die Entwürfe zurück an den entsprechenden Ausschuss, bis diese einen in Inhalt und Wortlaut juristisch nicht mehr zu beanstandenden Text lieferten. Der Redaktionsausschuss stellte zudem sicher, dass die vom fünften Ausschuss gesammelten Vorschläge der Bürger gegebenenfalls in den Entwurf einfließen. Als sämtliche Entwürfe von allen Ausschüssen fertig waren, wurden diese zusammengefasst und zur Vorbesprechung in der Plenarsitzung an alle Mitglieder der Versammlung verteilt. Anschließend folgte eine weitere Durchsicht durch den Redaktionsausschuss. Dann ging der Entwurf an einen kleineren Redaktionsausschuss mit nur vier Mitgliedern (alles Experten, einer von außerhalb der Versammlung), der die endgültige Fassung des Entwurfs erstellte. Dann wurde der Entwurf zur Gewähr-

leistung der Transparenz auf die Website gestellt und in verschiedenen Gouvernements sowie außerhalb des Landes für die im Ausland lebenden Ägypter in Anhörungen zur Diskussion gestellt, um die Meinung der Bürger einzuholen. In der Zwischenzeit diskutierte man die einzelnen Artikel in der Plenarsitzung. Nach Abschluss der Diskussionen und Einarbeitung der Änderungen erstellte man einen endgültigen Entwurf und ließ auf einer langen Plenarsitzung der Versammlung über ihn abstimmen.⁹⁵

Die Zweite Verfassungsgebende Versammlung für die Verfassung von 2012 tagte über einen Zeitraum von sechs Monaten. Bis Ende September befassten sich die einzelnen Ausschüsse mit der Ausarbeitung eines umfassenden, für die Mitglieder der Versammlung akzeptablen Entwurfs. Einige legten ihre endgültigen Entwürfe schneller als andere vor. Der Ausschuss für staatliche Organe benötigte aufgrund der Komplexität des Themas beispielsweise länger für seinen ersten Entwurf. Anfang Oktober konnte der Redaktionsausschuss jedoch einen mehr oder weniger konsolidierten ersten Entwurf zur Diskussion in den Plenarsitzungen vorlegen.

Am 3. Oktober unterzeichneten die Vertreter der verschiedenen Gremien ein Dokument, dem zufolge man bezüglich der meisten Artikel eine Einigung erzielt hatte.⁹⁶ Nur acht von ihnen wurden als „umstritten“ zurückgestellt und formlos von denselben politischen Parteien und Vertretern der Zivilgesellschaft (etwa 25) diskutiert, um eine Übereinkunft zu erzielen. Nach vielen Beratungen lag für alle umstrittenen Artikel ein neuer Entwurf vor – mit Ausnahme von zwei Artikeln, die aus Zeitmangel zurückgestellt wurden (später beschloss man einstimmig, sie ganz entfallen zu lassen). Laut Dr. Amr Darrag waren unter den verabschiedeten Artikeln z. B. auch Artikel 2 und 219 vertreten (der am stärksten islamisch geprägte Artikel im Verfassungstext). Diese Artikel fanden unverändert Eingang in die jetzige Verfassung.

Direkt nach Fertigstellung eines ersten Textentwurfs begannen die Plenarsitzungen. In ihnen hatten alle Mitglieder das Recht, über jede Klausel zu diskutieren. Bei Bedarf wurden formlose Abstimmungen durchgeführt, um die Akzeptanz eines Artikels zu ermitteln. Ließ sich im Hinblick auf eine Klausel keine Einigung erzielen, gab es weitere Diskussionen, um sich über das weitere Vorgehen zu verständigen. In solchen Fällen kam der zuständige Ausschuss erneut zusammen, um die besagte Klausel unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwände neu zu formulieren. So setzten die ursprünglichen Ausschüsse ihre Arbeit im Verbund mit den Plenarsitzungen fort, um Klauseln auf Anfrage umzuschreiben oder neue Vorschläge von Versammlungsmitgliedern oder Bürgern aus den Anhörungen bzw. von der Website zu berücksichtigen. Der Redaktionsausschuss versuchte zudem häufig, Artikel unter Berücksichtigung des in den Plenarsitzungen diskutierten so zu ändern, dass sie breitere Akzeptanz fanden.

Der Prozess war langwierig und komplex; viele Kirchenvertreter, Nicht-Islamisten und einige Gewerkschaftsvertreter hatten sich inzwischen zurückgezogen. Fast zwei Monate nach Vorstellung des ersten Entwurfs fand jedoch am 29. November die endgültige Abstimmung statt. Der endgültige Entwurf der ägyptischen Verfassung wurde gebilligt und zwei Wochen später im Rahmen eines Referendums zur Abstimmung gestellt.

2.2.2 Kritik und Meinungsverschiedenheiten

In einem von starker Polarisierung geprägten Klima wurde die verfassungsgebende Versammlung heftig kritisiert – vorrangig von Gegnern der Islamisten. Wie bereits erwähnt, begann dies schon mit der Bildung der Versammlung. Während die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, Unterstützer der *Muslimbruderschaft* und *Salafis* die Zusammensetzung der Versammlung für ausgewogen und gerecht hielten, ähnelte sie der Opposition zu stark ihrer Vorgängerin. Diese war mit der Begründung aufgelöst worden, sie enthielte zu viele Islamisten, sei zu politisiert und bestünde aus viel zu vielen Mitgliedern der Volksversammlung. Dies wurde als verfassungswidrig ausgelegt.

Auch die neue Versammlung hatte für viele immer noch eine zu große ideologische und politische Nähe zu den Islamisten. Noch vor ihrer ersten Sitzung am 11. Juni verließen einige bürgerliche Parteien und Bewegungen das neu gebildete Gremium aus Protest. Die Islamisten ihrerseits bestreiten die ihnen vorgeworfene ideologische und politische Nähe. Für sie verkörperte die Versammlung lediglich den Willen des Wahlvolkes, das in der Tat eine viel größere islamistische Mehrheit in das Parlament gewählt hatte, was sich in der Zweiten Verfassungsgebenden Versammlung in dieser Form nicht widerspiegelte. Zudem verwiesen die Islamisten darauf, dass die Zusammensetzung und die zentralen Abstimmungsregeln der neuen Versammlung von allen Beteiligten bereits im Vorfeld in der Parteizentrale der *Wafd-Partei* beschlossen worden waren. Laut Amr Darrag bedeuteten die Quoten für die einzelnen politischen Parteien nicht, dass diese automatisch Personen des eigenen politischen Lagers nominieren würden.⁹⁷ So nominierte die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* im Rahmen ihrer Quote beispielsweise liberale Politiker wie Wahid 'Abd al-Majid – ein prominenter Berufspolitiker, der die Muslimbruderschaft bei vielen Gelegenheiten kritisiert hatte.⁹⁸

Mit zunehmender Dauer der Ausarbeitung der Verfassung beklagten die Nicht-Islamisten immer stärker, die Mehrheit der Versammlung arbeite nicht energisch genug auf einen Konsens hin und stelle die religiösen Aspekte des Dokuments, insbesondere die Rolle der Religion in den Staatsangelegenheiten, zu stark in den Vordergrund.

Am 17. November 2012 begannen die Rücktritte. Die fünf Kirchenvertreter begründeten ihren Rückzug in Gestalt von Bischof Pachomios damit, dass „der laufende Prozess innerhalb der verfassungsgebenden Versammlung keine Verfassung garantiert, die einen nationalen Konsens darstellt oder die Identität Ägyptens widerspiegelt“.⁹⁹

Diesen Rücktritten schlossen sich Nicht-Islamisten an, die auf einer Pressekonferenz der *Wafd-Partei* am 18. November ihren Rückzug mit dem Umstand begründeten, dass die islamistische Mehrheit in der Versammlung den Prozess eindeutig zu schnell vorantreibe. Daher vermieden sie es bewusst, sich auf ernste Debatten über den Inhalt von Artikeln einzulassen. Man verfolge damit die Absicht, den endgültigen Entwurf noch vor Beginn der Beratungen des Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der verfassungsgebenden Versammlung fertigtustellen. Diese stand nämlich in Frage, weil die verfassungsgebende Versammlung von einer Volksversammlung einberufen worden war, die Mitte Juni 2012 aufgelöst wurde.

Die Opposition bezeichnete die Beschleunigung des Prozesses als inakzeptabel, insbesondere weil das Dokument ihres Erachtens einige fehlerbehaftete Klauseln und einander widersprechende Artikel enthält. Der aus den Medien bekannte Hamdī Qandīl, der sich ebenfalls aus der Versammlung zurückzog, beklagte, dass die verschiedenen Änderungen, die Nicht-Islamisten für mehr als die Hälfte des Inhalts vorschlugen, keine Berücksichtigung fanden. So war die Opposition beispielsweise der Meinung, die Artikel mit Bezug zur sozialen Gerechtigkeit bedürften dringender Änderungen. Die diesbezüglichen Vorschläge wurden jedoch nicht einmal diskutiert. Wahid Abdel Mejid berichtete, er habe auf die Verankerung von Arbeitsrechten sowie die Belange von Rentnern in der Verfassung gedrängt. Aber umsonst, berichtet er weiter: „Wir landeten in einer Sackgasse und die Gespräche endeten ergebnislos.“¹⁰⁰ Amr Moussa merkte an, dass die Mitglieder, die sich aus der Versammlung zurückzogen, „nicht einfach anderer Meinung als diese Partei oder jene Gruppe waren. Wir lehnen die Formulierungen der Verfassung ab, die wir nicht ändern dürfen.“ Der Vorsitzende der *Wafd-Partei*, Sayyid al-Badawī, war ebenfalls einer der Kritiker der Versammlung. Seines Erachtens sind einige Artikel schlichtweg „katastrophal“.¹⁰¹

Neben den fünf Kirchenvertretern und den zwölf Mitgliedern bürgerlicher Parteien traten auch acht Delegierte eines beratenden Ausschusses zurück, der die Versammlung in technischen Fragen unterstützen sollte. Als Begründung hieß es, die Vorschläge des Ausschusses seien ignoriert worden und es habe die Zeit gefehlt, die Artikel umfassend zu diskutieren. Den Gesetzgebern im Gremium gelang es nicht, eine Einigung über den Stichtermin zu erzielen, der für den Dezember angesetzt war.¹⁰²

Kurz nach dieser Rücktrittswelle erließ Präsident Mursi am 22. November 2012 ein Dekret, in dem es hieß, seine Entscheidungen seien „endgültig und weder von Einzelnen noch von Gremien anfechtbar, bis eine neue Verfassung verabschiedet und ein neues Parlament gewählt wurde“. Ferner hieß es dort, der Shūrā-Rat und die verfassungsgebende Versammlung könnten von keinem Justizorgan aufgelöst werden. Das sollte letzterer die Möglichkeit geben, ihrer Arbeit für maximal acht Monate nachzugehen. Das hieß auch, dass die Versammlung einige zusätzliche Monate erhielt, um am Verfassungsdokument weiterzuarbeiten, statt die Arbeit schon nach sechs Monaten abschließen zu müssen – wie im Referendum vom 19. März 2011 vorgesehen.¹⁰³

Aus Protest gegen dieses Dekret und die kritisierte Überschreitung der Machtbefugnisse durch den Präsidenten gingen Tausende Ägypter auf die Straße. In der verfassungsgebenden Versammlung führte dies zum Rücktritt der Vorsitzenden der *Wafd-Partei* Muhammad Kāmil und 'Abd al-Dawūd sowie von Vertretern der *Ghad Al-Thawra-Partei*. „Aus der Verfassungserklärung geht eindeutig hervor, dass es für uns keinen Staat gibt, für den wir eine Verfassung schreiben müssten“, erklärte Mohamed Kamel. Am Ende waren nur noch vier Parteien in der Versammlung vertreten: die *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, die *Nour-Partei*, die *Al-Wasat-Partei* und als einzige nicht-islamistische Partei die *El-Hadara-Partei*.¹⁰⁴

Die Islamisten sehen die Dinge naturgemäß anders. Die Versammlung wurde nach eingehenden Beratungen mit Mitgliedern aller Parteien in der Volksversammlung gebildet. Dabei wurden gemeinsam nicht nur die Quoten und Abstimmungsregeln für die zu verabschiedenden Artikel (die eine Mehrheit vorsahen, was eine Zustimmung über das islamistische Lager hinaus voraussetzen würde), sondern sogar die Namen der einzelnen zu nominierenden Mitglieder festgelegt. Diese Übereinkunft wurde von allen mit Ausnahme des *Ägyptischen Blocks*, der *Karama*, der *Sozialistischen Volksallianz* und den Parteien der *Demokratischen Front* unterzeichnet, die ihre Mitarbeit von Beginn an verweigerten. Weil diese Übereinkunft unterzeichnet wurde, gibt es nach Ansicht der Islamisten keine Gründe, die Versammlung für unrechtmäßig oder „islamisiert“ zu erklären. Auch wenn der *Nour-Partei* sowie der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei* das Recht gewährt wurde, 50 % der Mitglieder zu bestimmen, so argumentierte man, gehörten diese nicht zwangsläufig ihren Parteien an oder sympathisierten mit deren Ideologie.

Im Hinblick auf die „Islamisierung“ des Verfassungsdokuments, also den Vorwurf, dass diese neue Verfassung die Voraussetzungen für eine viel stärkere Einmischung der Religion in Staatsangelegenheiten schaffe, merkte Amr Darrag an¹⁰⁵, dass einige der wichtigsten Kritiker von Artikel 219 (wie die bekannten Politiker bürgerlicher Parteien Sayyid al-Badawī und Ayman Nour) diesem am 3. Oktober zugestimmt hätten, indem sie einwilligten, ein Dokument zu unter-

zeichnen, das auch andere Klauseln wie Artikel 2 und Artikel 4 enthielt (wobei nur der letztgenannte Artikel später leicht geändert wurde und damit in der Verfassung nicht mehr ganz dem ursprünglichen Entwurf entspricht).¹⁰⁶ Daher argumentieren die Islamisten, die Kritik ihrer Gegner beziehe sich nicht auf den Inhalt der Verfassung, sondern sei politisch motiviert. Als den Nicht-Islamisten klar wurde, dass der Erfolg der verfassungsgebenden Versammlung und die Verabschiedung der Verfassung innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Verabschiedung zu Parlamentswahlen führen würden, unternahmen sie nach Ansicht von Dr. Darrag alles in ihrer Macht Stehende, um die neue Verfassung in den Augen der Menschen zu diskreditieren. „Diejenigen, die zurücktraten, handelten demokratiefeindlich: Sie wollten die Meinung einer Minderheit durchsetzen“, so der Generalsekretär der Versammlung.

Die Islamisten bestreiten den Vorwurf, es hätte von islamistischer Seite den eindeutigen Versuch gegeben, den verfassungsgebenden Prozess zu beschleunigen und noch vor dem Urteil des Verfassungsgerichts über die Verfassung abstimmen zu lassen. Zur Untermauerung ihrer Argumente führen sie an, dass es selbst dann keine Veranlassung gegeben habe, die Ausarbeitung des endgültigen Entwurfs zu verzögern, als die verfassungsgebende Versammlung durch die Erklärung des Präsidenten vom 22. November 2012 unter Schutz gestellt und ihr so die Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Arbeit um zwei Monate zu verlängern. Trotz des 16-stündigen Abstimmungs-marathons am 29. November erklären die verbleibenden Mitglieder der Versammlung, sie seien vom ersten Tag an bereit gewesen, die Arbeit bis Dezember abzuschließen – wie im Referendum vom 19. März 2011 vorgesehen. Eigentlich hätten sie damit gerechnet, eher fertig zu sein. Bis zum Dezember und nach sechs Monaten des Feilens am Entwurf sowie der Beratung und einer dreiwöchigen Diskussion des endgültigen Entwurfs waren sie mehr als bereit, zur Abstimmung zu schreiten, wie Dr. Darrag bestätigt. Darüber hinaus erklärte er: „Es besteht zudem jederzeit die Möglichkeit, die Verfassung zu ändern. Wenn wir ein Parlament haben, können wir über diese Artikel diskutieren [...]“.¹⁰⁷

Zur Erklärung des Präsidenten vom 22. November bekennen sich die Islamisten weiterhin. Ihres Erachtens sollte sie die demokratischen Institutionen – den Shūrā-Rat und die verfassungsgebende Versammlung – vor dem Verfassungsgericht schützen. Für Dr. Darrag ist dieses Gericht „eines der wichtigen Instrumente zur Verhinderung der neuen Ordnung“¹⁰⁸, weil sämtliche Mitglieder noch während der Mubarak-Ära ernannt wurden. Die Auflösung des gesamten Parlaments und nicht nur eines Drittels der Sitze, deren Vergabe laut Verfassungsgericht auf verfassungswidrige Art zustande gekommen war, ist für ihn Beweis für die politische Instrumentalisierung des Gerichts und die bewusste

Verzögerung des Übergangs, „um dem alten Regime eine Chance zu geben, sich erneut zu etablieren“.¹⁰⁹

Dr. Darrag zufolge musste der Präsident im November 2012 angesichts einer drohenden soziopolitischen Krise dieses Dekret erlassen, um zu verhindern, dass der Übergangsprozess auf Null zurückgeworfen wird – und auf diese Weise die Rückkehr des Militärs in die Politik und damit an die Macht in Legislative und Exekutive zu riskieren. Genau dies galt es mit allen Mitteln zu verhindern. Sha'bān 'Abd al-'Alīm, Mitglied der *Nour-Partei* und der verfassungsgebenden Versammlung, lobte die Erklärung als positiven Schritt, weil sie dazu beitrug, „ein Mindestmaß an Forderungen der Revolution“ durchzusetzen.¹¹⁰ Andere Islamisten verwiesen darauf, dass der Präsident, wenn er – wie in vielen Straßenprotesten nach dem Dekret behauptet – ein Diktator wäre, die Fortsetzung des demokratischen Prozesses verhindern würde, statt diese Institutionen zu schützen. Es darf jedoch auch nicht unerwähnt bleiben, dass Mursi selbst Islamist ist, früher der Muslimbruderschaft angehörte und Chef ihres politischen Arms, der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, war. Daher kann ebenso berechtigt gemutmaßt werden, er habe diese Institutionen nur geschützt, um sicherzustellen, dass sie unter Kontrolle der Islamisten bleiben – insbesondere weil gemutmaßt wurde, das Verfassungsgericht plane auch das Mursi-Dekret vom 12. August 2012, das die politische Macht des SCAF beschnitt und sie dem Präsidenten zurückgab, für rechtswidrig zu erklären.

Außerdem machen die Islamisten geltend, dass diese Erklärung auch vorsah, den zurückgetretenen Mitgliedern der Versammlung die Chance zu geben, ihre Entscheidung zu revidieren und in den gewährten zwei Monaten Verlängerung zu versuchen, die Diskussion über die beanstandeten Klauseln und Mängel erneut anzustoßen. Daraus schließt Dr. Darrag, dass nachdem die verbleibenden Mitglieder der Versammlung zwei Wochen auf die Rückkehr der Liberalen und Christen gewartet hätten, klar war, dass „sie [die Opposition] kein Interesse daran hatten, bestimmte Artikel zu ändern und das Problem zu lösen: Ihnen ging es darum, den Prozess in Gänze scheitern zu sehen.“ Einige der zurückgetretenen Mitglieder hätten laut Darrag eine Rückkehr an die Bedingung geknüpft, dass nach Verabschiedung der Verfassung neue Präsidentenwahlen stattfinden. Dies lehnten die Versammlungsmitglieder jedoch ab.¹¹¹

2.2.3 Die Ergebnisse des Referendums

Trotz des Boykotts der nicht-islamistischen Mitglieder der Versammlung wurde die Abstimmung fortgesetzt, obwohl in der abschließenden Sitzung nicht 100 Mitglieder anwesend waren, weil auch von den Nachrückern viele ihr Erscheinen

verweigert hatten. Der Entwurf wurde von der Versammlung verabschiedet und dem Präsidenten übergeben, der zu einem Referendum aufrief.

In Reaktion darauf begaben sich am 5. Dezember zehntausende von Demonstranten auf die Straßen von Kairo und marschierten in Richtung Präsidentenpalast. Sie forderten von Mursi, das Referendum zu verschieben und zurückzutreten. Sie warfen ihm vor, wie ein „Pharao“ zu regieren. Als sich mutmaßliche Unterstützer der Muslimbrüder den Protestierenden in den Weg stellten, kam es zu Auseinandersetzungen, bei denen Demonstranten starben. Am 8. Dezember gab der Präsident den Großteil seiner Macht ab, war aber nicht bereit, das Referendum zu verschieben. Er begründete dies mit einer Klausel des vom Volk bestätigten Referendums vom 19. März 2011, welche vorschreibt, 15 Tage nach dessen Fertigstellung in einem Referendum über den endgültigen Verfassungsentwurf abstimmen zu lassen. Eine Überschreitung dieser Frist wäre verfassungswidrig.

Nach der Weigerung Mursis, sich am 2. Dezember mit den Mitgliedern des Verfassungsgerichts zu treffen, damit diese ihr Urteil über die Rechtmäßigkeit der verfassungsgebenden Versammlung verkünden könnten, legten die meisten Gerichte im Land ihre Arbeit nieder. Die Vorsitzenden der richterlichen Vereinigung drohten, das Referendum nicht überwachen zu wollen, und äußerten Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Abstimmung.

Letztlich fand das Referendum in zwei Durchgängen am 15. und 22. Dezember statt. 63,8 % der Wähler stimmten mit Ja. Angesichts der hohen Zahl an gemeldeten Verstößen und der geringen Wahlbeteiligung von nur 32,9 % konnten die Befürworter keinen überwältigenden Sieg für sich reklamieren. Jetzt droht möglicherweise eine jahrelange Anfechtung des Ergebnisses – was die vielen Probleme Ägyptens nicht gerade kleiner werden lässt.¹¹²

3. Analyse des Inhalts der Verfassung

„Wir, das Volk ...“ beginnt die Präambel der ägyptischen Verfassung, beruft sich damit auf das Volk als Basis ihrer Legitimität und erinnert an den ähnlichen Wortlaut der Verfassung der USA. Diese kommt jedoch fast ohne Verweise auf die Religion aus. Falls doch, dann nur um es zu untersagen, dass Bewerber für den öffentlichen Dienst nach ihrer Religionszugehörigkeit befragt werden, und dass Gesetze verabschiedet werden, um eine Religion zu etablieren. Sie sichert jedoch jedem Bürger die freie Religionsausübung zu. Anders die ägyptische Verfassung: Sie ist voll von Verweisen auf die Religion. Dies beginnt schon in der Präambel.

3.1 Religion in der ägyptischen Verfassung

Jayson Casper

„...von Ägypten, im Namen Gottes, des Barmherzigen, und mit seiner Hilfe, erklären: Dies ist unsere Verfassung.“ So endet die erste Zeile. Weiter heißt es in der Präambel, Ägypten habe den Weg für den Monotheismus geebnet, Wissen über den Schöpfer etabliert und die Propheten und Gesandten Gottes geehrt. Im vierten Grundsatz sind Freiheiten aufgelistet, die Gottes Schöpfung von der Gnade des Schöpfers zuteil werden. Der zehnte Grundsatz ruft zur Einheit des arabischen Volkes und zur Zusammenarbeit mit der übrigen islamischen Welt auf. Und der elfte Grundsatz preist die führende geistige und kulturelle Rolle Ägyptens in vielen Bereichen. Gesondert erwähnt werden diesbezüglich die Landeskirche und die islamische Azhar-Universität als tragende Säule der nationalen Identität, der arabischen Sprache und der islamischen *sharī'ah* als Leuchtfeuer des gemäßigten, aufgeklärten Denkens.¹¹³

Dann endet die Präambel und es beginnen die eigentlichen Artikel der Verfassung mit der Erklärung: „Wir, das ägyptische Volk, im Glauben an Gott und seine himmlischen Gesandten...“. Wenn die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika die Religiosität des Volkes voraussetzt, muss man sagen, dass die ägyptische Verfassung diese fordert. Dies wird im Nachstehenden umfassend erläutert.

3.1.1 Die Grundsatzartikel

Artikel 1 der Verfassung erklärt das ägyptische Volk zum Teil der arabischen und islamischen *ummah*. Afrika und Asien werden ebenfalls erwähnt, nicht jedoch der Mittelmeerraum. Dieser Artikel ist keine juristische Erläuterung, sondern eine Aussage zur Identität mit Verweis auf den Pan-Arabismus und Pan-Islamismus,

aber gleichzeitig auch eine Abgrenzung von der europäischen und westlichen Zivilisation.

Mit Artikel 2 beginnt die rechtliche Definition der Beziehung zwischen Staat und Islam. Er ist die Staatsreligion. Die Grundsätze der *shari'ah* bilden die Hauptquelle der Rechtsprechung.¹¹⁴

Dieser Artikel wurde wortwörtlich aus der Verfassung von 1971 übernommen. Das ist wie ein Sieg für die Nicht-Islamisten zu werten. Seit dem Rücktritt von Mubarak warnten Islamisten und insbesondere *Salafis*, liberale und säkulare Ägypter wollten den Artikel ganz aus der Verfassung nehmen. Der Wunsch mag vielleicht bestanden haben, eine entsprechende Kampagne oder einen Einsatz der Öffentlichkeit gab es jedoch nie. Sehr rasch versicherten sie der Bevölkerung, Artikel 2 würde bleiben. Am Ende waren es die *Salafis*, die Druck ausübten. Viele ihrer Scheichs argumentierten öffentlich, nur die *shari'ah* könne die Quelle der Rechtsprechung sein.

Stein des Anstoßes war die Auslegung des Wortes „Grundsätze“. Das Oberste Verfassungsgericht wurde in allen Streitfragen dieser Art als Mittler eingeschaltet und wählte eine breit gefasste Auslegung, die sich auf die vagen Gerechtigkeitsideale konzentrierte. *Salafis* glaubten, diese Auslegung würde die *shari'ah* fast vollständig außen vor lassen – nicht ganz grundlos. Am Ende konnte in dieser Frage keine Einigkeit erzielt werden. Als Kompromiss verständigte man sich auf einen erläuternden Zusatzartikel, mit dem wir uns nachstehend befassen.

Artikel 3 übernimmt ein Prinzip aus der *shari'ah* und macht es zu einer verfassungsmäßigen Garantie. Demnach erhalten Juden und Christen das Recht, ihre persönlichen und religiösen Angelegenheiten auf der Basis des Kirchenrechts zu regeln, so auch die Wahl ihrer Führung. Dieser Artikel wurde sehr früh von den Islamisten vorgeschlagen und war nie Gegenstand größerer Streitigkeiten. Lediglich die säkular gesinnten Kopten wehrten sich dagegen, diese Gesetze an die Autorität der Kirche zu knüpfen, insbesondere in umstrittenen Fragen wie Heirat und Scheidung. Die orthodoxe Kirche pflegt eine äußerst konservative Familienpolitik, besonders in der Scheidungsfrage.

Da diese Regelungen bereits vor ihrer Aufnahme in die Verfassung die Beziehungen zwischen Staat und Kirche bestimmten, diente Artikel 3 dem Zweck, ein „Gegengewicht“ für ihre zunehmend religiöse Färbung zu schaffen. Angesichts der breiten Ablehnung der Verfassung durch die Kopten beklagten sich viele Islamisten. Dieser Artikel war ein Zugeständnis an die Kopten, und jetzt musste man erleben, dass sie sich gegen eine stärkere Verankerung der *shari'ah* in der Verfassung stemmten.

Artikel 4 verkörpert einen wichtigen Wandel im religiös-politischen System Ägyptens. Er erklärt die *Azhar* zu einer unabhängigen, staatlich finanzierten

Einrichtung, die ihr Führungspersonal selbst bestimmen darf und in allen gesetzlichen Fragen mit Bezug zur *shari'ah* konsultiert werden muss.

In der Vergangenheit war die *Azhar* eine Bildungs- und rechtswissenschaftliche Einrichtung, die häufig vom Staat hinzugezogen wurde. Der Präsident ernannte eigenhändig den Großscheich und obwohl dieser keine offizielle gesetzgebende Funktion hatte, wurde ihm häufig vorgeworfen, die religiöse Rechtfertigung für die Politik der Regierung zu liefern. Dieser Artikel entzieht dem Präsidenten diese Befugnis und schreibt die Gründung eines wissenschaftlichen Beirats vor, der den Großscheich wählen muss.

Zudem sieht er eine Umgehung des Verfassungsgerichts vor. Auch wenn Artikel 175 die Rolle dieses Gremiums auf die eines Schlichters beschränkt, wird es schwer werden, ein von der *Azhar* gebilligtes Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Dies gilt umso mehr für das Parlament; auch wenn die Meinung der *Azhar* scheinbar ignoriert werden kann, ist ein solcher öffentlicher Affront nur schwer vorstellbar.

Außerdem regelt dieser Artikel, dass der Großscheich der *Azhar* nicht des Amtes enthoben werden darf. Diese Klausel dient dem Schutz vor der weitverbreiteten Annahme, die Islamisten würden den gegenwärtigen, für seine islamkritischen Ansichten bekannten Amtsinhaber absetzen. Bestimmte hochrangige *Salafis* in der verfassungsgebenden Versammlung brüsteten sich damit, die Klausel wäre im Tausch gegen den obenerwähnten, als ‚Kompromiss‘ geltenden Artikel aufgenommen worden. Die *Azhar*-Führung verneinte dies jedoch.

Artikel 5 hat keinen Religionsbezug, war aber der Auslöser eines heftigen religiösen Streits. Er erklärt das Volk zum Souverän, die *Salafis* wünschten jedoch, dass Souveränität allein Gott vorbehalten sei. Sie erzielten keinerlei Fortschritte beim Versuch, ihn zu ändern. Das verärgerte viele ihrer extremeren Mitglieder.

Artikel 6 führt einen Begriff aus der Religion in einen ansonsten politischen Text ein. Er erklärt, dass das politische System auf Demokratie, Bürgerrechten, Pluralismus, Wechsel der Macht, Gleichgewicht der Kräfte, Rechtsstaatlichkeit, Achtung der Rechte und Freiheiten und außerdem auf *shūrā* basieren muss. *Shūrā* ist ein Begriff des Islams, der so viel wie „Beratung“ heißt und sich auf das traditionelle Verständnis der islamischen Regierungsform bezieht. Was dies in der Praxis bedeutet, bleibt abzuwarten.

3.1.2 Die Artikel mit Familienbezug

Nach der Erläuterung der Grundprinzipien für das politische System widmet sich die Verfassung sozialen und moralischen Grundsätzen für den ägyptischen Staat. Diese haben zum Teil religiöse Bezüge, insbesondere im Hinblick auf die Familie.

Artikel 10 erklärt die Familie zum Eckpfeiler der Gesellschaft. Die Familie ihrerseits gründet in drei Dingen: Religion, Moral und Patriotismus. Dies ist ein beschreibender Text, im Weiteren wird jedoch ein Rechtsgrundsatz formuliert. Staat und Gesellschaft haben die Pflicht, den wahren Charakter der Familie zu schützen.

Dieser Grundsatz wird nicht näher definiert, und Gesetze gründen in jedem Land auf moralischen Prinzipien. Weist man dem Staat im Hinblick auf die Familie jedoch eine vormundschaftliche Rolle zu, droht die Freiheit der Familie beschnitten zu werden, nicht religiös zu sein. Dass auch der Gesellschaft eine solche Rolle zukommt, mag ein rein sprachliches Bild sein, öffnet aber unter Umständen die Tür für eine inoffizielle „Sittenpolizei“, die sich diese gesellschaftliche Rolle anmaßt. Eine derartige Entwicklung muss in jedem Fall Gesetzen unterliegen, von der Verfassung wäre sie jedoch gedeckt.

Artikel 11 dehnt die vormundschaftliche Rolle des Staates auf die Gesellschaft im Allgemeinen aus. Unter anderem soll er Moral, Anstand und religiöse Werte fördern. Dies ist ähnlich zu kommentieren. Anzumerken ist jedoch noch, dass die Rolle der Gesellschaft dabei nicht erwähnt wird. Als die Verfassung ausgearbeitet wurde, gab es keine gesonderte oder öffentliche Debatte über das Konzept einer Religionspolizei. Die Nicht-Islamisten hegten jedoch diesbezügliche Befürchtungen. Es gelang ihnen, derartige Formulierungen aus diesem Artikel herauszuhalten.

Artikel 60 widmet sich dem Thema Bildung; Religionsunterricht wird hier zu einem unverzichtbaren Unterrichtsfach auf allen Ebenen des Bildungssystems bis hin zur Hochschulbildung erklärt. Die Universität wiederum hat die Pflicht, die ethische Grundlage für alle Bildungsgänge zu legen. Der allgemeine Religionsunterricht in Ägypten teilt Muslime und Christen in separate Klassen. Dies findet in der Verfassung jedoch keine Erwähnung.

Artikel 70 besagt, dass ein Kind neben anderen Aspekten der gebotenen Fürsorge das Recht auf einen angemessenen Namen und eine religiöse Entwicklung hat. Möglicherweise wird von einer religiösen Entwicklung im Rahmen des schulischen Lehrplans ausgegangen, aber auch hier greifen Beschränkungen im Hinblick auf das Recht einer Familie, nicht religiös zu sein.

Einige Kopten äußerten die Befürchtung, die Formulierung, ein Kind brauche einen „angemessenen“ Namen, schaffe die rechtliche Basis dafür, koptische Namen zu untersagen, wenn sie muslimischen Behörden als unangemessen erscheinen.

Artikel 71 ist eine Erweiterung des vorigen Artikels. Er stellt sicher, dass der Staat unter anderem auch für die geistige und moralische Entwicklung eines Kindes Sorge trägt. Wie bei der Namensfrage muss dieser Text nicht zwangsläufig eine

Beschneidung der Freiheiten der christlichen Familie bedeuten; im Gegenteil: nach Artikel 3 sind diese ausdrücklich geschützt. Sollte jedoch extremistisches Gedankengut die staatlichen Organe infiltrieren und die muslimischen Behörden entscheiden, die „geistige“ Entwicklung nach islamischem Muster näher zu definieren und anzuwenden, lässt sich dies mit der Verfassung rechtfertigen.

3.1.3 Die Artikel mit Freiheitsbezug

Die ägyptische Verfassung ist nicht nur das Produkt religiöser Strömungen, sondern auch das Kind einer Revolution, die Freiheit forderte. Dass dies kein Widerspruch ist, wird von den meisten Islamisten mit Nachdruck bekräftigt. Der Ruf nach Freiheit mündete in einer Reihe von Garantien, die liberal und säkular gesinnte Ägypter mit Sicherheit begrüßen. Mit der Frage, in welchem Umfang diese unter Umständen eingeschränkt werden, befassen wir uns hier und im Zusammenhang mit dem im nächsten Abschnitt genannten Artikel.

Artikel 43 erklärt die Glaubensfreiheit für unantastbar. Den „himmlischen“ Religionen – *Judentum, Christentum und Islam* – garantiert der Staat das Recht auf Religionsausübung und den Bau von Gebetsstätten. Man beachte den Widerspruch. Der ägyptische Bürger darf glauben, was er will, die öffentliche Ausübung der Religion ist jedoch nur den abrahamitischen Religionen gestattet.

Dieser Artikel besagt wie viele andere in der Verfassung, dass das oben gesagte rechtlich noch detaillierter zu regeln ist. Über dieses Recht gibt es seit langem Klagen von christlicher Seite. Häufig verhindert der Sicherheitsapparat die Erteilung der Genehmigung zum Bau von Kirchen. Dieser Artikel sichert den *Christen* diesbezüglich scheinbar Rechte zu; sie fürchten jedoch, dass sich ihre Situation nach der Umsetzung in geltendes Recht nicht verbessert haben wird. Wahrscheinlicher ist sogar, dass die Realitäten vor Ort so aussehen werden, dass dieses Recht missachtet wird. Dennoch legt eine derartige verfassungsrechtliche Bestimmung ein wichtiges Fundament für die Gewährleistung der Rechte der *Kopten*. Für Angehörige anderer Religionen wie die *Bahā'is* gilt dies allerdings nicht.

Artikel 44 untergräbt jedoch eine Freiheit, die in Artikel 45 zugesichert wird. Letzterer garantiert das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Meinungsfreiheit. Artikel 44 untersagt es jedoch, die Propheten und Gesandten zu beleidigen. Damit erhalten Blasphemie-Gesetze eine verfassungsrechtliche Basis.

Artikel 50 befasst sich eigentlich nicht mit Religion, stellt diesen Bezug aber unter Umständen aufgrund der Einschränkung der Religionsausübung in Artikel 43 her. Er garantiert das Recht auf private Zusammenkünfte. In Verteidigung des Wortlauts, der nur den abrahamitischen Religionen die öffentliche Ausübung

ihrer Religion zubilligt, erklärten die Islamisten, dass es Anhängern anderer Glaubensrichtungen freistehe, in Privaträumen Andacht zu halten. Möglicherweise schützt dieser Artikel diese Freiheit zweiter Klasse.

3.1.4 Die Artikel mit *Fiqh*-Bezug

Fiqh ist das arabische Wort für „Rechtslehre“. Hier steht es über einer Reihe von Artikeln, die für Ägypten besondere rechtliche Konsequenzen haben. Diese Artikel stellen sicher, dass die Normen der *shari'ah* direkten Eingang in das politische, wirtschaftliche und rechtliche System finden.

Die Artikel 21, 25 und 212 regeln und stärken das *waqf*-System, das System der religiösen Stiftungen. Das ist für Ägypten nichts Neues. Für diese Stiftungen gab es schon unter den Vorgänger-Regierungen ein Ministerium auf Kabinettssebene. Präsident Nasser verstaatlichte jedoch viele Stiftungen und weitete die staatliche Kontrolle über die religiöse Sphäre aus. Im Prinzip bekräftigen diese Artikel das Recht, private Stiftungen zu gründen, und übertragen dem Staat eine Rolle bei der Verbreitung dieser Form der Ökonomisierung der Frömmigkeit. Jede Stiftung muss sich an die Festlegungen des Stifters halten – ein Grundsatz aus der *shari'ah*, der hier Eingang in die Verfassung findet.

Artikel 86, 137 und 157 definieren jeweils den Amtseid, den die Parlamentarier, der Präsident und der Premierminister leisten müssen. Jeder muss „auf Gott, den Allmächtigen“ schwören, das republikanische System, die Verfassung, die Gesetze, die Interessen des Volkes und die Einheit der Nation zu schützen. Das arabische Wort für „allmächtig“ hat keine besondere religiöse Färbung, es gibt jedoch keinen alternativen Wortlaut für Nichtgläubige.

Drei Artikel haben eine besondere Bedeutung für die Definition des religiösen Charakters der ägyptischen Verfassung. Oben erwähnten wir einen Artikel, der der Einschränkung des Geltungsbereichs der zugesicherten Rechte dienen könnte. Dabei handelt es sich um Artikel 81, der zunächst erklärt, dass kein Gesetz die Absicht und den Kern der oben geschilderten Freiheiten einschränken darf.

Im nächsten Satz heißt es jedoch, dass diese Freiheiten in der Praxis nicht mit den Bestimmungen von Teil I der Verfassung kollidieren dürfen. Das hat zunächst keinen religiösen Bezug, man muss aber wissen, dass Teil I den Artikel 2 umfasst, der die Grundsätze der *shari'ah* als wichtigste Quelle der Rechtsprechung definiert. Wenn sich die Auslegung des Wortes „Grundsätze“ wie zuvor nur auf den vagen Begriff der Gerechtigkeit bezöge, gäbe es nur wenig Anlass zur Sorge.

Artikel 219 ist jedoch der eingangs erwähnte „Kompromiss“-Artikel zu diesen Grundsätzen. Laut Definition in diesem Artikel umfassen sie die allgemeinen

Beweis- und Grundprinzipien der islamischen Rechtslehre sowie die verlässlichen Quellen aus den sunnitischen Denkschulen. Auch wenn das Oberste Verfassungsgericht die letzte Rechtsinstanz bleibt, muss seine Beweisführung im Einklang mit der traditionellen sunnitischen Rechtslehre und ihren Argumentationsmethoden stehen. Hierbei ist anzumerken, dass die ausdrückliche Bezugnahme auf die sunnitischen Rechtsschulen die schiitische Lehre offiziell ausschließt.

Die *shari'ah* ist ein umfassender Korpus mit Rechtsurteilen, die vor allem aus den ersten Jahrhunderten des Islams stammen. Seine Anwendung muss nicht zwangsläufig die Beschränkung der in der Verfassung geregelten Freiheiten nach sich ziehen, er enthält aber vieles, was im Widerspruch zu allgemein akzeptierten internationalen Normen stehen könnte.

Artikel 76 ist eigentlich ein Text ohne religiösen Bezug, der allerdings angesichts des oben Gesagten eine große Bedeutung für die Religion erhält. Ähnlich wie in den Verfassungen vieler anderer Staaten heißt es in ihm, dass es eine Rechtsgrundlage geben muss, die definiert, was Verbrechen und Strafe sind. Dies soll die Bürger vor willkürlicher Inhaftierung durch staatliche Organe schützen. Gesetze können nur gebrochen werden, wenn sie existieren.

In der ägyptischen Verfassung heißt es jedoch ergänzend: „oder ein Verfassungstext“. Weil Artikel 2 als Grundlage der Gesetzgebung die Grundsätze der *shari'ah* und Artikel 219 diese Grundsätze unter Einbeziehung der vier traditionellen sunnitischen Rechtsschulen definiert, ließen sich Verbrechen und Strafe auch außerhalb des bürgerlichen Gesetzbuches konstruieren. Das öffnet die Tür für den Rückgriff auf altes kanonisches Recht.

3.1.5 Fazit

Staaten regeln die Beziehung zwischen der Kultur und Religion ihres Landes sowie dem Staat auf unterschiedliche Weise. So prägte der amerikanische Weg, die religiöse Autorität von der offiziellen politischen Autorität zu trennen, die amerikanische Kultur – statt deren Produkt zu sein. Die USA waren noch eine junge Nation, setzten sich aber mit den in Europa seit Jahrhunderten diskutierten Fragen von Kirche und Staat auseinander. Der Bruch mit England auf einem neuen Kontinent bot die Chance für ein neues Experiment. Die meisten Amerikaner – ein tief religiöses Volk – sind mit dem Ausgang dieses Experiments mehr als zufrieden, empfinden sogar Stolz.

In Ägypten hingegen liegen die Dinge genau andersherum. Die Islamisten, die im Nachgang der Revolution auf demokratischem Weg an die Macht kamen, sind der Meinung, dass das religiöse Erbe Ägyptens von früheren Verfassungen in dumme Nachäffung westlicher Werte geleugnet wurde. Die sich ihnen bietende

Chance wollten sie nutzen, die Verfassung so zu formulieren, dass sie im Einklang mit den Menschenrechten, aber auch mit der islamischen Religion steht.

Daraus muss sich nicht zwangsläufig ein Widerspruch ergeben, die Möglichkeit besteht jedoch. Die Islamisten sehen zwei Ursachen für den Verfall der Sitten in den Ländern des Westens: zum einen die schwindende Religiosität ihrer Bürger und zum anderen das Übermaß an Freiheit, das sich abseits der Religion etabliert hat. Sie möchten, dass der Staat eine aktive Rolle bei der Bewahrung einer konservativen islamischen Auslegung ethischer Maßstäbe spielt. Alle Staaten müssen diese Fragen im Rahmen des geltenden Rechts klären. Das Volk ist der Souverän.

Das ist auch – aber nur gerade noch – in der ägyptischen Verfassung so. Wenn eine Religion über den Menschen gestellt wird, dürfen ihre Gesetze und Regeln nicht mehr hinterfragt werden, weil sie von Gott verfügt wurden. So entsteht Theokratie. Artikel 2 führt aber aus, dass nur die „Grundsätze“ der *shari'ah* die primäre Quelle für die Rechtsprechung sind, auch wenn diese inzwischen präziser definiert wurden. Ferner wird der Azhar eine Beraterrolle eingeräumt. Das weitet ihre religiöse Macht über das politische System aus, bedeutet aber noch lange keine absolute Macht. Sie kann, so hat es den Anschein, übergangen werden.

Die Verfassung öffnet die Tür für einen islamischen Staat, mündet aber nicht zwangsläufig in diesen. Die bestehenden Restriktionen sind bereits spürbar; größere Restriktionen sind möglich, kommen aber nicht unausweichlich. Alles hängt vom Willen des Volkes ab, seinen Weg als souveräne Nation zu finden und so die Beziehung zu Islam, Christentum, Säkularismus und Menschenrechten zu definieren. Beobachter von außen mögen die Verfassung als religiös aufgeladen empfinden. Viel mehr lässt sich von einer Revolution jedoch nicht verlangen.

3.2 Das neue politische System Ägyptens

Diana Serôdio

Der Sturz Mubaraks weckte bei den Ägyptern hohe Erwartungen an einen demokratischen Staat gestützt auf eine gerechte und ausgewogene Verfassung. Das Referendum vom 19. März 2011 markierte den Beginn einer Debatte darüber, welcher Weg am besten in die Demokratie führt. Den Kern dieser Debatte bildete die neue Verfassung: von wem, wann und wie sie geschrieben werden sollte.

Während der Revolution forderte das Volk „Brot, Freiheit und soziale Gerechtigkeit“; es verlangte, die lokale Verwaltung zu dezentralisieren, effektiver und bürgernäher zu machen; es forderte die Bekämpfung der Korruption und natürlich, dass die neue Führung des Landes im Rahmen freier und fairer Wahlen gewählt wird und die erteilten Mandate begrenzt sind, damit keine neue

Diktatur entsteht. Unverzichtbare Voraussetzung für die Etablierung einer echten Demokratie war es, dass die neue Verfassung eine ausgewogene Gewaltenteilung sicherstellt, bei der nicht mehr der Präsident sämtliche Macht auf sich vereint, sondern neben Parlament und Justiz lediglich Teil eines komplexen Systems der Kontrolle und Überwachung ist.

Der verfassungsgebende Prozess wurde von der nicht-islamistischen Opposition heftig kritisiert. Liberale und linke Parteien warfen den Islamisten vor, die eindeutige politische Machtverteilung nach der Revolution dafür zu nutzen, den Weg in Richtung Demokratie so zu gestalten, dass in den kommenden Jahren vor allem sie selbst profitieren. Laut Opposition spiegeln beide verfassungsgebenden Versammlungen die Entschlossenheit wider, sich selbst mit der Aufgabe zu betrauen, die Fundamente dieses „neuen“ Ägypten zu errichten, um für die kommenden Jahrzehnte den Machterhalt zu zementieren.¹¹⁵ Die Islamisten halten dem entgegen, man könne ihnen nicht die Schuld für die mangelnde Organisiertheit der liberalen und linken Parteien anlasten, die – konfrontiert mit ihrem schlechten Abschneiden bei den Wahlen – die Eckpfeiler der Demokratie in Frage gestellt hätten. Dazu gehöre es nun einmal, Wahlergebnisse und den Willen der Mehrheitspartei zu respektieren.¹¹⁶ Ihres Erachtens hat die durch die Wahlen legitimierte Mehrheit zwar die Pflicht, sich die Ansichten der Minderheit anzuhören und sie in den demokratischen Prozess einzubinden, hat aber letztlich ein Anrecht auf den größten Anteil an der Entscheidungsgewalt.¹¹⁷

Wie in Kapitel 2 gezeigt, gab es in der zweiten verfassungsgebenden Versammlung – die letztlich für den von Präsident Mursi am 26. Dezember 2012 per Unterschrift in Kraft gesetzten endgültigen Verfassungsentwurf verantwortlich war – in der Tat eine deutliche islamistische Mehrheit. Von der Öffentlichkeit wurden die Abschnitte der Verfassung am kontroversesten diskutiert, die sich auf die Rolle der Religion im Staat beziehen. Rechtlich am umstrittensten sind jedoch die Abschnitte, die sich mit politischen Regelungen und vor allem mit der Gewaltenteilung unter den verschiedenen staatlichen Organen befassen, weil viele Artikel gefährlich vage und mit großem Auslegungsspielraum formuliert wurden.¹¹⁸ Viele Rechtsexperten stellten daher die Professionalität der Versammlung in Frage. Sie mutmaßten, dass die ihren Mitgliedern verordnete Eile eine große Rolle dabei gespielt habe, dass letztlich ein derartiger Entwurf zur Abstimmung per Referendum gestellt wurde.¹¹⁹

In der Tat enthält die ägyptische Verfassung von 2012 einige sehr merkwürdige Artikel, in denen sehr konkrete politische Ziele formuliert werden. Scheitert man mit deren Umsetzung, wäre dies nicht nur Beweis für die Ineffizienz des Staates, sondern zudem ein Verstoß gegen die Verfassung. Beispiele dafür sind Artikel 61, der dem Staat die Pflicht auferlegt, innerhalb der nächsten zehn

Jahre das Analphabetentum zu beseitigen, Artikel 68, der Athleten die volle Unterstützung des Staates zusichert, was die körperliche Ertüchtigung fördern soll, sowie Artikel 184, in dem es heißt, dass „der Staat die gerechte Verteilung von Mitteln sicherstellen und darauf hinarbeiten soll, Entwicklungsniveaus und Lebensstandards auf einen einheitlichen Standard zu heben“.

Eigentlich war es allgemeiner „Konsens“, dass die Regierungsform ein gemischtes präsidiales und parlamentarisches (oder halb-präsidiales) System sein soll.¹²⁰ Dennoch finden wir in den Abschnitten, die sich mit den wichtigsten institutionellen Elementen befassen, die größte Zweideutigkeit und Verwirrung.

3.2.1 Die Legislative

Im Einklang mit der Verfassung von 1971 bleibt die Legislative auch im neuen Verfassungsdokument in zwei Kammern unterteilt: in das Repräsentantenhaus (Unterhaus) und den Shūrā-Rat (Oberhaus), die – nach Artikel 102 – beide „das Recht haben, Gesetzesänderungen vorzunehmen und bestehende Klauseln oder vorgeschlagene Änderungen abzulehnen“. Im selben Artikel heißt es auch, dass „jede Gesetzesvorlage, die von einer der Kammern verabschiedet wird, der jeweils anderen vorzulegen ist“.

Artikel 102 erweckt den Anschein, beide Kammern hätten das Recht, Gesetze zu verabschieden. Beim Lesen bestimmter Artikel wie Artikel 116 entsteht jedoch der gegenteilige Eindruck. Dort heißt es: „Das Repräsentantenhaus erhält die gesetzgeberische Macht und ist dafür zuständig, die allgemeine Politik des Staates, den Plan für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und den Gesamthaushalt des Staates zu beschließen.“ In Artikel 117 und 118 erhält das Unterhaus die Befugnis über die Kontrolle des Haushalts, in Artikel 123 das Recht auf Kontrolle der Aktivitäten aller staatlichen Verwaltungsorgane und Betriebe der öffentlichen Hand und in Artikel 126 die Entscheidungsgewalt darüber, dem Premierminister das Vertrauen zu entziehen.

Die Rolle des Shūrā-Rates ist jedoch nicht eindeutig ersichtlich. Das warf Fragen über die Gründe für die Unterteilung der Legislative in zwei Kammern auf. Das Oberhaus unterscheidet sich in den Kriterien seiner Mitgliedschaft vom Unterhaus: Beim Oberhaus wird maximal ein Zehntel der Mitglieder vom Präsidenten ernannt (weniger als bei der Verfassung von 1971, der zufolge der Präsident bis zu 1/3 ernennen durfte) und die Abgeordneten müssen mindestens 35 Jahre alt sein. Beim Unterhaus werden alle Mitglieder gewählt und müssen nur mindestens 25 Jahre alt sein; die Amtszeit der Abgeordneten des Oberhauses beträgt sechs Jahre, beim Unterhaus sind es fünf Jahre. Im Abschnitt, der sich dem Shūrā-Rat widmet, sind keine weiteren Festlegungen enthalten – mit Ausnahme von Artikel 131, wo es heißt, dass der Shūrā-Rat bei Auflösung des Unterhauses

dessen „gemeinsame legislative Pflichten übernimmt“. Das lässt den Eindruck entstehen, dass der Shūrā-Rat nur bei Auflösung des Unterhauses in den gesetzgebenden Prozess eingebunden wird. Der Wortlaut dieses Artikels unterliegt unverkennbar dem Einfluss der Auflösung des Parlaments durch das Verfassungsgericht am 14. Juni 2012. Dies brachte Präsident Mursi dazu, dem Shūrā-Rat legislative Befugnisse zu geben, die jetzt in der neuen Verfassung verankert sind.

3.2.2 Die Exekutive

Die Exekutive und insbesondere die Rolle des Präsidenten standen im Mittelpunkt der gesamten Debatte um die neue Verfassung. Nach vielen Jahrzehnten unter einem autoritären Regime weckte das Wort „Präsident“ unvermeidlich autokratische Assoziationen – was geändert werden musste. Dazu einigten sich alle politische Lager auf die Beschränkung der Macht dieses Amtes.

In Kapitel 2, Abschnitt 1 (mit der Definition der Rolle des Präsidenten), stellen wir jedoch fest, dass bereits der erste Artikel (132) dieser Idee zuwiderläuft. Hier wird der Präsident als Staatsoberhaupt definiert und zum obersten Vertreter der Exekutive ernannt. Weiter heißt es, dass er/sie „die Gewaltenteilung überwacht“. Trotz der Absicht, die Macht des Präsidenten zu beschneiden und zu verhindern, dass der Amtsinhaber zu viele Befugnisse erhält, wird der Präsident also offenbar weiterhin als dominante politische Figur gesehen. Das lässt befürchten, dass er seine Macht missbrauchen könnte, um sich über das Kontrollsystem zu stellen, statt Teil dieses Systems zu sein.

Schauen wir uns an, welche Voraussetzungen ein Präsidentschaftskandidat erfüllen muss: Er oder sie muss ägyptischer Staatsbürger sein und ägyptische Eltern haben, darf keine weitere Staatsangehörigkeit besitzen und nicht mit einem Nicht-Ägypter verheiratet oder jünger als 40 Jahre sein (Artikel 134). Darüber hinaus muss er oder sie die Unterstützung von mindestens 20.000 Bürgern mit Stimmrechten in mindestens zehn Gouvernements (bei mindestens 1.000 Befürwortern pro Gouvernement) oder eine Empfehlung von mindestens 20 Parlamentsabgeordneten (beider Häuser) haben. Das ist für Parteienkoalitionen ein Anreiz, sich auf einen gemeinsamen Kandidaten zu einigen (Artikel 135). Wie erstmalig mit dem Referendum vom 19. März 2011 festgeschrieben, ist die Amtszeit des Präsidenten bei maximal einer möglichen Wiederwahl auf vier Jahre beschränkt. Das soll eine Zementierung der Macht eines Einzelnen verhindern (Artikel 133).

Der Präsident hat das Recht, den Premierminister zu ernennen. Dieser hat dann die Aufgabe, das Kabinett zusammenzustellen. Anschließend spricht das Parlament ihm oder ihr sein Vertrauen aus. Erhält er/sie dieses Vertrauen nicht,

muss der Präsident einen anderen Kandidaten der Mehrheitspartei im Unterhaus auswählen. Wenn auch der zweite vorgeschlagene Premierminister und sein Kabinett nicht das Vertrauen des Unterhauses erhalten, ist es an den Mitgliedern dieses Gremiums, eine Alternative zu ernennen. Wenn der Präsident diesem Kandidaten und seinem Kabinett nicht zustimmt, kann er das Unterhaus auflösen und Neuwahlen anordnen (Artikel 139).

Unter die Zuständigkeit des Präsidenten fallen auch die Richtlinienkompetenz für die staatliche Politik und die Kontrolle über ihre Umsetzung (Artikel 140), alle Fragen mit Bezug zu Landesverteidigung, nationaler Sicherheit und Außenpolitik (Artikel 141) sowie der Abschluss und die Ratifizierung von Verträgen, die von beiden Kammern des Parlaments mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wurden (Artikel 145). Wie das Parlament muss auch der Präsident der Republik Gesetzentwürfe im Hinblick auf die Präsidentschafts-, Parlaments- oder Kommunalwahlen (Artikel 177) vorlegen. Ebenfalls nach Artikel 141 können sämtliche Aufgaben mit präsidialer Befugnis auch vom Premierminister und den Ministern ausgeübt werden.

Zivil- und Militärangestellte, diplomatische Vertreter und politische Vertreter im Ausland und in internationalen Organisationen müssen ebenfalls vom Präsidenten der Republik ernannt und entlassen werden (Artikel 147). Das gilt auch für die Leiter unabhängiger Ämter (z. B. das Amt für Stiftungsfragen, das Amt für die Bewahrung des Nationalerbes, den Nationalrat für Bildung und Wissenschaft sowie die unabhängigen Presse- und Medienverbände) sowie der staatlichen Aufsichtsbehörden (z. B. die Nationale Kommission zur Bekämpfung der Korruption, den Obersten Rechnungshof und die Zentralbank) – gemäß Artikel 202.

Der Präsident ist zudem Oberster Polizeichef (Artikel 199) und hat das Begnadigungsrecht (Artikel 149).

Alle genannten Artikel geben dem Präsidenten eine große Machtfülle, ohne das demokratische Wesen der Verfassung zu beeinträchtigen. Andere Artikel werfen jedoch große Bedenken auf:

1. starker Einfluss des gegenwärtigen Präsidenten auf das Präsidialgesetz

Artikel 136: Der Präsident der Republik wird mit absoluter Mehrheit der gültigen Stimmen in direkter und geheimer Wahl gewählt. Das Prozedere für die Wahl des Präsidenten der Republik ist gesetzlich festgelegt.

Weil das Prozedere für die Wahl des Präsidenten nach Artikel 136 gesetzlich festzulegen ist, kann der Präsident im Versuch, 2016 wiedergewählt zu werden oder seinem Wunschkandidaten zum Sieg zu verhelfen, das Wahlrecht gegebenenfalls mit Hilfe seines Vetorecht zu seinem Vorteil beeinflussen. Dies würde mit Sicherheit die Opposition auf die Barrikaden bringen und die bereits bestehenden politischen Gräben in Ägypten noch vertiefen.

Das Problem wird noch dadurch verschärft, dass Artikel 177 besagt, dass in Wahlfragen das Oberste Verfassungsgericht zu konsultieren ist, seien es Präsidentschafts-, Parlaments- oder Kommunalwahlen. Diese Klausel wurde mit der Absicht eingefügt, das Gericht daran zu hindern, die gewählten Organe aufgrund des Wahlrechts für verfassungswidrig zu erklären, und es damit zu zwingen, noch vor der Wahl seine Konformität mit der Verfassung zu bestätigen.¹²¹ Ändert sich das gegenwärtige politische Klima nicht, wird dieser Gesetzgebungsprozess wahrscheinlich noch Kontroversen auslösen.

2. Rückgriff auf das Mittel des Volksentscheids

Artikel 150: Der Präsident der Republik kann in wichtigen Fragen mit übergeordnetem Interesse für den Staat zu einem Volksentscheid aufrufen. Das Ergebnis eines Referendums ist in allen Fällen für sämtliche staatlichen Organe und die allgemeine Öffentlichkeit bindend.

Artikel 150 ist mit Sicherheit einer der umstrittensten in der gesamten Verfassung, weil seine Formulierung viel Spielraum für Interpretationen lässt. Fast alles lässt sich als „übergeordnetes Interesse des Staates“ auslegen – je nach der Bedeutung, die man den diskutierten Fragen gibt. Dies ermöglicht es einem beliebigen Präsidenten, die Legislative auf legalem Weg kaltzustellen und die eigenen Entscheidungen durchzusetzen. Wenn es eines der wichtigsten Anliegen war, mit der neuen Verfassung die Macht des Präsidenten zu beschneiden, muss dies als einer der größten Verstöße gegen einen solchen Konsens gewertet werden.

3. Die Auslagerung politischer Kernkompetenzen aus den staatlichen Institutionen

Die Verfassung von 2012 sieht die Einrichtung von drei Räten mit unklaren Aufgaben und sich überschneidenden Kompetenzen vor, die für zentrale Fragen wie Sicherheit, Verteidigung und Außenpolitik verantwortlich zeichnen: der SCAF, der Nationale Sicherheitsrat und der Nationale Verteidigungsrat (siehe Artikel 193, 194 und 197). In allen dreien ist der Präsident vertreten (was ihm großen Einfluss auf die Außenpolitik gibt). Die beiden letztgenannten Räte setzen sich jeweils aus Mitgliedern aus dem zivilen und dem militärischen Bereich zusammen. Dies wird noch verschärft durch den Umstand, dass sich das Militär komplett außerhalb der zivilen Kontrolle bewegt, wenn es um Rekrutierung, Strukturierung und Beschlussfassung in der Armee geht (Artikel 194, 195 und 196). Trotz dieser strittigen Klauseln sieht die Verfassung wichtige Kontrollmechanismen vor, die die Macht des Präsidenten tatsächlich beschneiden.

1. Artikel 127 ermächtigt den Präsidenten, per Volksentscheid das Parlament aufzulösen. Scheitert der Präsident mit dem Votum, muss er jedoch zurücktreten.
2. Artikel 146 verhindert, dass der Präsident, der in Personalunion auch Oberbefehlshaber der Armee ist, in Eigenregie den Krieg erklärt oder Truppen mobil macht. Das setzt eine Rücksprache mit dem Nationalen Verteidigungsrat und die Zustimmung der Mehrheit des Unterhauses voraus.
3. Artikel 148 besagt, dass beide Parlamentskammern jeweils mit Mehrheit zustimmen müssen, wenn der Präsident den Notstand ausrufen will. Ferner heißt es dort, dass der Notstand nur für einen Zeitraum von sechs Monaten gilt. Eine Verlängerung bedarf eines Volksentscheids. Während des Notstands ist es ausdrücklich untersagt, das Unterhaus aufzulösen.

Es gibt zwei weitere Artikel, die eine Balance zwischen Exekutive und Legislative sicherstellen sollen. Aufgrund ihrer unscharfen Formulierungen könnten sie allerdings in einer gegenseitigen Blockade münden, statt eine wirksame gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten.

1. Artikel 139 (der bereits im Abschnitt zur Legislative erwähnt wurde) sieht vor, dass das Parlament dem vom Präsidenten bestellten Premierminister und seinem Kabinett das Vertrauen aussprechen muss. Wenn die Mehrheit im Parlament gegen die Entscheidung des Präsidenten votiert, kann dies zu einem Patt zwischen den beiden Gewalten führen. Diese Pattsituation lässt sich nur lösen, indem der Präsident das Parlament auflöst – was das vergiftete politische Klima mit Sicherheit noch verschärfen würde.
2. Artikel 152 ist von großer Bedeutung, weil er die Voraussetzungen definiert, unter denen das Unterhaus den Präsidenten des Amtes entheben kann. Der Artikel hat jedoch Schwächen, die folgendem Umstand geschuldet sind: Die Amtsenthebung des Präsidenten bedarf der 2/3-Mehrheit im Unterhaus, für die Einleitung des Enthebungsverfahrens ist jedoch lediglich eine 1/3-Mehrheit in der Volksversammlung erforderlich. Das gibt einer verzweifelten Opposition die Möglichkeit, den Präsidenten zu diskreditieren und würde den bereits vorhandenen Trend verschärfen, sich durch Untergraben der Glaubwürdigkeit des politischen Gegners politische Vorteile zu verschaffen.

3.2.3 Die Judikative

In der neuen Verfassung wird die Unabhängigkeit der Justiz von Artikel 168 und 170 umfassend geschützt. Sie fungiert auch weiterhin als Kontrollinstanz für einen möglichen Machtmissbrauch durch Exekutive und Legislative, und das Oberste Verfassungsgericht bleibt die einzige Instanz für die Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit. Darüber hinaus ist das Prozedere für die Ernennung des Generalstaatsanwalts umfassend und so definiert, dass die Unabhängigkeit der Judikative geschützt wird.¹²²

Trotz des Erfolges derartiger Klauseln fanden einige der Mängel der Verfassung von 1971 Eingang in die neue Verfassung. Der Text enthält keine Angaben dazu, wie die Richter ernannt oder entlassen werden und wie ihre Gehälter festzulegen sind – beides entscheidende Voraussetzungen für die Unabhängigkeit der Justiz. Darüber hinaus wird nirgendwo im Text der Oberste Justizrat näher erläutert. Dabei handelt es sich um ein Gremium, auf das in drei Bestimmungen der Verfassung verwiesen wird und dessen Aufgabe es ist, das Funktionieren des gesamten Justizrates zu überwachen. Und ferner gibt es Grundsätze wie jenen, dass ein Richter nur bei außergewöhnlichen Verfehlungen entlassen werden darf. Dies muss unveränderlich in der Verfassung verankert werden, wenn die Autonomie und das Funktionieren der Judikative gewährleistet sein sollen.¹²³

Für einige Rechtsexperten sprechen aus manchen Abschnitten „eindeutig die strategischen Überlegungen der Muslimbruderschaft im Bemühen, ihre Gegner in der Justiz kaltzustellen“¹²⁴. Als Beispiel führen sie Artikel 232 an, der die Zahl der Richter im Obersten Verfassungsgericht auf den „Präsidenten und die zehn dort am längsten vertretenen Richter“ reduziert. Damit will man den elften Richter, Tahaney el-Gebali, Kritiker der Politik Mursis, aus diesem Gremium drängen. Auch der Tenor des Abschnitts, der sich auf den Nationalen Wahlausschuss bezieht (Artikel 208 bis 211), gilt als Ausdruck der Animosität zwischen den Islamisten und der Judikative nach der Auflösung des Parlaments in 2012. Artikel 211 besagt beispielsweise, dass das Prozedere für Einsprüche gegen die Beschlüsse des Nationalen Wahlausschusses und der zeitliche Rahmen für die Urteilsfindung nicht so umgesetzt werden dürfen, dass „der Wahlvorgang unterbrochen oder die Ergebnisse annulliert werden“. Zudem erklärt er, dass die Ergebnisse von Volksentscheiden und Präsidentschaftswahlen nach ihrer Verkündung nicht mehr angefochten werden dürfen – dies muss innerhalb eines Zeitraums von maximal acht Tagen nach dem Wahltermin erfolgen.

3.2.4 Kommunale Verwaltung

Eine der größten Hoffnungen der Ägypter für die Zeit nach der Revolution bestand darin, ein stärker dezentralisiertes Regierungs- und Verwaltungssystem zu haben, das 1) wirksamer die großen infrastrukturellen Unterschiede zwischen den größten Städten – hauptsächlich Kairo und Alexandria – und dem ländlichen Raum bekämpfen sollte, und 2) der kommunalen Verwaltung losgelöst vom Gängelband der Zentralregierung ein bürgernäheres Arbeiten ermöglichen sollte.¹²⁵ Die neue Verfassung erfüllte diese Hoffnung jedoch nicht und hielt an der ägyptischen Tradition eines stark zentralisierten Verwaltungsapparates fest.

Artikel 188 der ägyptischen Verfassung von 2012 sieht die Wahl von Kommunalräten vor. Artikel 190 gibt der Zentralregierung jedoch das Recht, die Beschlüsse dieser Räte zu überstimmen, um „Schäden am öffentlichen Interesse“ zu verhindern. Artikel 187 legt fest, dass die Mechanismen für die Wahl von Gouverneuren und Leitern kommunaler Verwaltungseinheiten (durch Ernennung oder Wahl) gesetzlich definiert werden müssen. Ihre Funktionen und Pflichten werden nicht definiert. Das entspricht den Regelungen der früheren Verfassung.

3.2.5 Fazit

Änderungen am Dokument sind laut Artikel 217 und 218 möglich und können vom Präsidenten und den Mitgliedern des Repräsentantenhauses vorgeschlagen werden (solange fünf Abgeordnete der Volksversammlung den Vorschlag unterzeichnen). Eine Änderung bedarf jedoch einer Zweidrittelmehrheit in beiden Kammern des Parlaments sowie eines anschließenden Referendums. Angesichts der gegenwärtigen politischen Machtverhältnisse im Land ist davon auszugehen, dass die Verfassung noch lange unverändert in Kraft bleiben wird.

Im Hinblick auf die Gewaltenteilung und das System der gegenseitigen Kontrollen ist die neue ägyptische Verfassung ganz und gar nicht undemokratisch. Selbst wenn der Präsident eine große Machtfülle hat und damit das Parlament relativ schwach ist, enthält sie starke Bestimmungen, die verhindern, dass eines der politischen Lager eine autoritäre Position erhält. Trotzdem hat sie auch grobe Mängel – zum überwiegenden Teil vage Formulierungen, eigenwillige Artikel und schwammige Vorkehrungen zur gegenseitigen Kontrolle der Gewalten.

3.3 Der Schutz von Rechten

Diana Serôdio

Die ägyptische Verfassung von 2012 enthält mehrere Artikel, die im Hinblick auf den Schutz der individuellen Rechte und Freiheiten eine deutliche Verbesserung gegenüber früheren Verfassungen des Landes darstellen. In Zahlen heißt das Folgendes: Das Kapitel zu Rechten und Freiheiten in der Verfassung von 1971 umfasste nur 24 Klauseln, selbiges Kapitel der neuen Verfassung enthält aber insgesamt 51 Artikel.¹²⁶ Aufgrund der großzügig auslegbaren Formulierungen und des verwirrenden Aufbaus gelten einige dieser Artikel jedoch als problematisch und bisweilen sogar als Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte. Daher werden sie von Kritikern, vorrangig aus Organisationen der Zivilgesellschaft, aufs Schärfste verurteilt.

3.3.1 Gleichstellung der Geschlechter

Im Hinblick auf soziale Rechte ist die ägyptische Verfassung von 2012 nicht so progressiv wie viele Verfassungen westlicher Länder – und sollte dies auch nie sein. Aus einigen Artikeln spricht eine konservative Sicht von der Gesellschaft und insbesondere der Rolle der Frau. In Artikel 10 beispielsweise heißt es, dass es Aufgabe des Staates ist, „für die Vereinbarkeit der Pflichten einer Frau gegenüber ihrer Familie und ihrem Beruf zu sorgen“. Das vermittelt ziemlich eindeutig die Botschaft, dass es die Pflicht der Frau ist, für die Familie zu sorgen, und nicht die des Mannes. *Human Rights Watch* befürchtet, dass ein derartiger Artikel dem Staat ermöglicht, über seine Aufgabe hinauszugehen, die Gleichheit und Diskriminierungsfreiheit innerhalb der Gesellschaft zu gewährleisten, und sich stattdessen in die Entscheidung der Frauen über die Wahl ihres Lebensstils im Hinblick auf Familie und Beruf einzumischen.¹²⁷

Artikel 33 formuliert ein allgemeines Verbot der Diskriminierung von Bürgern („vor dem Gesetz sind alle gleich [...], haben ohne Diskriminierung dieselben Rechte und Pflichten“). Es gibt jedoch keine Klausel in der Verfassung, die gesondert die Diskriminierung auf Basis des Geschlechts verbietet.¹²⁸ Die Herstellung der Gleichheit zwischen Mann und Frau wurde bewusst ausgeklammert, um einem Konflikt mit den Islamisten aus dem Weg zu gehen (zum großen Teil mit den *Salafis*), die die *shari'ah* so auslegen, dass Mann und Frau nach islamischer Auffassung eben nicht gleich sind.¹²⁹

3.3.2 Gedanken- und Meinungsfreiheit

Wäre Artikel 45 der einzige, der auf die Gedanken- und Meinungsfreiheit Bezug nimmt, wäre diese absolut und ohne Einschränkungen garantiert. Zwei weitere Artikel gefährden diese uneingeschränkte Garantie jedoch: Artikel 31, der in Verteidigung der Würde des Einzelnen „das Beleidigen und Missachten anderer Menschen“ verbietet, sowie Artikel 44, der das Beleidigen von Propheten und göttlichen Gesandten untersagt.

Diese Bestimmungen lassen die gravierendsten Mängel dieses Verfassungstexts zu Tage treten: Zum einen ist diese Verfassung nicht so übersichtlich und verständlich aufgebaut, dass sich ihr Inhalt leicht erfassen ließe. Um den Kern eines solchen Textes verstehen zu können, muss man ihn sorgfältig in seiner Gänze studieren und viele seiner vielfältig auslegbaren Klauseln dechiffrieren, um zu erkennen, wo die Beschränkungen liegen. Für den Durchschnittsbürger ist es daher sehr schwierig, der Verfassung durch einfaches Durchlesen zu entnehmen, worin seine Rechte bestehen – was bei keiner Verfassung besonders leicht ist, aber bei anderen Verfassungstexten erleichtert wird, weil sie stringenter formuliert und übersichtlicher strukturiert sind. Der zweite gravierende Mangel besteht im Sinngehalt und der Formulierung einiger Artikel. Äußerst vage Beschreibungen ermöglichen extreme und beschränkende Auslegungen dessen, was gesagt oder getan werden darf und was nicht.

Um sicher zu gehen, ist es legitim, die Meinungsfreiheit zum Wohl der Wahrung des Ansehens von Personen zu beschränken (was auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention so geregelt ist). Weil jedoch eine klare Definition fehlt, was „Beleidigung und Missachtung“ konkret bedeutet, kann unter Berufung auf Artikel 31 beispielsweise ein Beamter angeklagt werden, der sich gegen das Fehlverhalten eines Vorgesetzten wehrt (oder unter Berufung auf Artikel 44 wegen des Führens theologischer Debatten).

3.3.3 Presse- und Versammlungsfreiheit

Artikel 48 und 49 garantieren die Presse-, Druck- und Veröffentlichungsfreiheit, die Freiheit der Massenmedien sowie das Recht, Zeitungen aller Art herauszugeben und zu besitzen – im Vergleich zu früheren Verfassungen, die diese Freiheit nicht garantierten, ein innovativer Schritt. Die Formulierungen in diesen Artikeln gelten jedoch als problematisch:

In Artikel 48 heißt es, dass „die Medien frei und unabhängig sind“. Gleichzeitig enthält er Vorschriften, nach denen die Medien der Gemeinschaft dienen und im Einklang mit den „Grundprinzipien von Staat und Gesellschaft“ arbeiten

sollen. Das könnte als Anlass dienen, Medienprodukte auf der Basis von Grundsätzen zu zensieren, die nicht präzise definiert sind und sich daher auf nahezu alles ausweiten lassen. Weiter besagt der Artikel, dass die Ausübung von Kontrolle über die Medien untersagt ist – mit Ausnahme einer speziellen Zensur, die in Zeiten von „Krieg und öffentlicher Mobilmachung“ verhängt werden kann.

Von besonderer Bedeutung sind die Artikel 50 und 51, weil sie das Recht definieren, „öffentliche Versammlungen, Umzüge und friedliche Demonstrationen zu organisieren“ (Artikel 50) sowie „Vereine und gesellschaftliche Einrichtungen zu gründen“ (Artikel 51), was jedoch stets eine vorherige Anmeldung voraussetzt.

3.3.4 Arbeitsrecht

In Artikel 14 heißt es, dass ein Mindestlohn festzulegen ist, „der allen Bürgern einen angemessenen Lebensstandard garantiert“. Die Festlegung seiner Höhe wird jedoch dem Gesetzgeber überlassen. Auch ein Höchstlohn im öffentlichen Dienst ist festzulegen, „mit gesetzlich geregelten Ausnahmen“. In Artikel 27 heißt es, Arbeiter müssen an der Leitung und den Gewinnen ihres Unternehmens beteiligt werden, sich aber auch für die Entwicklung der Produktion einsetzen. Dies sei an ihre Löhne zu knüpfen.

Die Freiheit, Arbeitnehmerverbände, Gewerkschaften und Genossenschaften zu gründen, wird in Artikel 52 garantiert. Es fehlen jedoch Angaben dazu, wie diese zu registrieren sind. Berufsverbände werden von Artikel 53 geschützt. Ihre Zahl wird dort allerdings auf einen Verband pro Beruf beschränkt. Quoten für Arbeiter- und Bauernvertreter in den Verwaltungsräten von Unternehmen und in beiden Kammern des Parlaments werden in Artikel 27 und 229 zugesichert.

Artikel 62 sieht eine staatliche Krankenfürsorge und -versicherung vor, die „gerechten und hohen Standards genügen muss“. Artikel 65 spricht von Sozialversicherungsleistungen für „alle Bürger, die bei Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit und im Alter nicht in der Lage sind, sich selbst und ihre Familien zu ernähren“; in Artikel 66 wird Kleinbauern, Landarbeitern und Gelegenheitsarbeitern ohne Zugang zum System der Sozialversicherung eine Rente garantiert. Artikel 63 garantiert das Recht auf friedliche Arbeitsniederlegung sowie das Recht auf gerechte Entlohnung, Urlaub, Verrentung, soziale Sicherheit, Krankheitsfürsorge, Schutz gegen berufsbedingte Risiken und Sicherheit am Arbeitsplatz.

In Artikel 73 heißt es: „Zwangsarbeit, Versklavung und Zwang zur Prostitution gelten als strafbare Handlungen“. Zwangsarbeit wird auch in Artikel 63 verboten – allerdings mit dem viel kritisierten Zusatz „ausgenommen Fälle, die gesetzeskonform sind“. Artikel 70 verbietet die Kinderarbeit „vor Erreichen des Abschlussalters der allgemeinen Schulpflicht in Tätigkeiten, die für das Alter eines

Kindes nicht geeignet sind oder es verhindern, dass das Kind seine Ausbildung fortsetzt“. Das legitimiert implizit einige Formen der Kinderarbeit.

3.3.5 Rechte im Zusammenhang mit Festnahmen

Weil viele Mitglieder der verfassungsgebenden Versammlung unter dem Mubarak-Regime als politische Gefangene Opfer von Folter, erniedrigender Behandlung, willkürlicher Festnahme und Verletzung der Privatsphäre waren,¹³⁰ enthält die neue Verfassung die Artikel 35, 36, 37 und 38, die derartige Praktiken erheblich einschränken.

Einer der umstrittensten Artikel der neuen ägyptischen Verfassung ist Artikel 198. In ihm erhält das Militär wichtige Befugnisse, darunter das Recht, Zivilisten vor Militärgerichten „für Taten zur Verantwortung zu ziehen, die den bewaffneten Streitkräften schaden“ – erneut ohne ausdrückliche Erläuterung, welche Taten als „schädigend“ für die Armee zu werten sind. Daher ignoriert diese Klausel eine der wichtigsten Forderungen der Revolution – der Forderung nach Abschaffung der Militärgerichtsprozesse gegen Zivilisten, eine Forderung, die mit dem wachsenden Einfluss des Militärs auf den Staat in den Jahren 2011 und 2012 zunehmend lauter erhoben wurde.

In der Vorgängerverfassung von 1971 waren Prozesse gegen Zivilisten vor Militärgerichten das Produkt einer Gesetzgebung, die durch ein neues Gesetz außer Kraft gesetzt werden konnte. Jetzt, da diese Militärgerichtsprozesse von der Verfassung gebilligt werden, lassen sie sich viel schwerer wieder verbieten.¹³¹

3.3.6 Übereinstimmung mit internationalen Abkommen

Um den Schutz der Menschenrechte aller Ägypter sicherzustellen und die vage Formulierung einiger Artikel der Verfassung zu präzisieren, schlug *Human Rights Watch* vor, dass die verfassungsgebende Versammlung eine Klausel in der Verfassung verankert, die bereits vom Land unterzeichnete internationale Abkommen in die Verfassung einbindet. Trotz der großen Beharrlichkeit der Organisation enthält der endgültige Entwurf jedoch keine solche Klausel.¹³²

Die erheblichen Verbesserungen im Hinblick auf individuelle Rechte und Freiheiten im Vergleich zu früheren Verfassungen des Landes sind zu würdigen. Die Aufnahme von Artikel 81 in das Kapitel zu „Rechten und Freiheiten“ ist jedoch als sehr problematisch zu erachten. In diesem Artikel heißt es: „Die Rechte und Freiheiten des einzelnen Bürgers dürfen weder beeinträchtigt noch aufgehoben werden.“ Damit ist es unmöglich, den Inhalt des Kapitels zu Rechten und Freiheiten mit einem Gesetz zu verändern. Im dritten Absatz heißt es jedoch

weiter, dass „diese Rechte und Freiheiten nicht so ausgeübt werden dürfen, dass damit gegen die für Staat und Gesellschaft geltenden Grundsätze verstoßen wird“. Das nimmt Bezug auf Artikel 10 und 11, zwei Artikel mit sehr großem Interpretationsspielraum.

Aufgrund der Bezugnahme auf die Familie als „Basis der Gesellschaft [...] gründend in Religion, Moral und Patriotismus“ birgt Artikel 10 erhebliches Konfliktpotenzial. Auch Artikel 11 ist ähnlich vage. Dort heißt es, dass es die Aufgabe des Staates ist, „die öffentliche Moral und Ordnung [...] die arabische Kultur sowie das historische und kulturelle Erbe des Volkes zu schützen“. Genauer wird dies nicht ausgeführt.

Auf die von juristischer Seite geäußerten Bedenken hinsichtlich der möglichen Auslegung dieser Artikel und ihrer Verwendung zur Einmischung in die Privatangelegenheiten der Bürger¹³³ entgegnet Amr Darrag, dass der Artikel nur Nicht-Ägyptern vage erscheine. „Wenn wir eine Verfassung für Ägypten ausarbeiten, müssen wir den Hoffnungen unserer Gesellschaft Rechnung tragen. Sonst wäre es ja eine Weltverfassung. [...] Für uns Ägypter versteht sich das von selbst.“¹³⁴ Doch selbst wenn man berücksichtigt, dass Artikel 10 und 11 wahrscheinlich die Ansichten der Mehrheit der Ägypter widerspiegelt, dürfte die Förderung einer konservativen Gesellschaftssicht in der Verfassung wohl eine zu starke Einmischung in die persönlichen Entscheidungen der Bürger darstellen.

Im Kapitel zu „Staat und Gesellschaft“ gibt es auch Artikel 2, der die Grundsätze der islamischen *shari'ah* zur Hauptquelle der Rechtsprechung erhebt. Im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter ist jedoch zu konstatieren, dass die *shari'ah* Männer und Frauen nicht für gleich hält. Stattdessen „geht es in der islamischen *shari'ah* nicht um Gleichheit, sondern um Gerechtigkeit“, so Dr. Amr Darrag.¹³⁵

Auch wenn Artikel 81, wie Amr Darrag meint, als redundanter Artikel gelten kann, wenn man bedenkt, dass jede Verfassung als Ganzes gelesen und auch so verstanden werden muss, ist seine Aufnahme in dieses Kapitel nicht als rein formeller Schritt zu verstehen. Vielmehr soll er klarstellen, dass die Rechte und Freiheiten des einzelnen Bürgers zwar geschützt sind, aber im Einklang mit den Grundsätzen der *shari'ah* sowie den moralischen Werten der ägyptischen Gesellschaft wahrgenommen werden müssen – wie es in Artikel 10 und 11 heißt.

3.3.7 Fazit

Die gegenwärtige ägyptische Verfassung birgt im Hinblick auf Rechte und Freiheiten großes Verbesserungspotenzial. Es ist offensichtlich, dass bei der Ausarbeitung der Verfassung die Auffassungen von Islamisten und Nicht-Islamisten

im Hinblick auf die Gesellschaft eine große Rolle spielten. Das machte es von Beginn an zu einem äußerst kontroversen Unterfangen. So konnte die islamistische Mehrheit ihre konservativere Sicht im Dokument verankern – besonders in Form der Artikel 10 und 11. Dass mit Artikel 81 im Kapitel zu „Rechten und Freiheiten“ auf den Abschnitt zu „Staat und Gesellschaft“ verwiesen wird (in dem Artikel 10 und 11 enthalten sind), wirft Probleme auf, weil dies den Staat zum Hüter der vage definierten Eckpfeiler der ägyptischen Gesellschaft als Bezugspunkte für die Anwendung von Rechten und Freiheiten erklärt.

Unschärfe Formulierungen beim Definieren von Freiheiten, die Genehmigung von Militärgerichtsprozessen für Zivilisten, das Fehlen klarer Regelungen zur Gewährleistung der Geschlechtergleichheit und die fehlende Einbindung bereits unterzeichneter internationaler Abkommen – das sind einige der Mängel des Verfassungstextes, die die Einhaltung von universellen Menschenrechten und wichtigen demokratischen Grundprinzipien in Frage stellen. Dennoch bietet die Verfassung von 2012 dem Einzelnen erheblich größeren Schutz als frühere Dokumente dieser Art. Das gilt besonders für die Artikel, die sich auf die Rechte im Zusammenhang mit Festnahmen sowie einige weitere wichtige individuelle Freiheiten beziehen.

4. Abschließende Beurteilung

Cornelis Hulsman und Diana Serôdio

Demokratisierungsprozesse verlaufen selten harmonisch. Der Prozess, den Ägypten nach der Revolution vom 25. Januar 2011 durchlief, bildet da keine Ausnahme. Ägypter aus allen Teilen des Landes mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und sozio-politischer Bindung kamen auf den großen Plätzen des Landes zusammen, um Hosni Mubarak zu stürzen. 18 Tage einte das Land ein gemeinsames Ziel, ein gemeinsamer Kampf gegen den Diktator und seine Helfer, der alle Unterschiede vergessen machte, ein unglaublich starkes Zusammengehörigkeitsgefühl entstehen ließ und letztlich den Sturz des autoritären Regimes bewirkte.

Doch schon kurz nach dem Rücktritt Mubaraks mit dem Beginn der Diskussionen um die Demokratisierung des Landes öffneten sich bereits wieder Gräben, die immer tiefer wurden. All jene, die bis dato von Mubarak politisch unterdrückt worden waren, konnten endlich frei ihre Meinung äußern und sich aktiv in die Führung des Landes einbringen. Muslimbrüder, Liberale, Linke und sogar die Salafis (die sich normalerweise nicht mit solchen Dingen befassen) strebten danach, diese Chance bestmöglich zu nutzen. Ihre unterschiedlichen

Auffassungen mündeten jedoch schnell in einer tiefen Spaltung, die zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten am stärksten war.

Bei den verschiedenen Wahlen im Nachgang der Revolution trat die Spaltung zwischen den Islamisten (in erster Linie der Muslimbruderschaft und ihrem politischen Arm, der *Freiheits- und Gerechtigkeitspartei*, sowie der *Nour-Partei* der Salafis) sowie den zahlreichen bürgerlichen, nicht-islamistischen Parteien immer deutlicher zu Tage. Büros der Bruderschaft brannten, der öffentliche Verkehr kam zum Erliegen, Schläger wurden angeheuert und es kam zu Straßenkämpfen. Die Islamisten versuchten, ihre beeindruckenden Wahlsiege zu nutzen, um den Demokratisierungsprozess und die Gesellschaft nach ihrem Bild zu formen; die Nicht-Islamisten hatten zunächst einmal alle Hände voll zu tun, sich zu organisieren. Parallel dazu versuchten beide Lager, den politischen Gegner zu diskreditieren, um daraus selbst politisches Kapital zu schlagen.

Die Anfeindungen nahmen zu, als die Erste Verfassungsgebende Versammlung vom Verfassungsgericht aufgelöst wurde – mit dem Vorwurf, angesichts der erdrückenden islamistischen Mehrheit die soziale Landkarte Ägyptens nicht ausreichend zu repräsentieren – sehr zur Freude von Liberalen und Linken. Während der Bildung der Zweiten Verfassungsgebenden Versammlung kam es auch zur Auflösung des von Islamisten dominierten Unterhauses – diesmal mit der Begründung, das Wahlrecht sei verfassungswidrig gewesen. Jetzt waren die Islamisten endgültig davon überzeugt, die Gerichte seien politisiert und gegen sie eingestellt. Parallel dazu versuchte der Oberste Militärrat (SCAF), seine Macht zu zementieren. Dies änderte sich erst, als Mohammed Mursi, ehemaliges Mitglied der Muslimbruderschaft, zum Präsidenten gewählt wurde. Kurz hatte es den Anschein, die tiefe Spaltung sei überwunden. Nach Bekanntgabe des Mursi-Dekrets am 22. November, das die Justiz unter seine Kontrolle stellte, sowie während des Referendums im Dezember 2012 brachen die Gräben jedoch erneut auf.

Die Bildung der Zweiten Verfassungsgebenden Versammlung ging man anders an – nachdem die Erste aufgelöst worden war. Diesmal waren die Islamisten gewillt, im Hinblick auf die Zusammensetzung dieses Gremiums und seiner Regularien einen Konsens zwischen den politischen Gegnern zu erzielen. Die Opposition betonte, die Versammlung müsse alle Facetten der ägyptischen Gesellschaft widerspiegeln, statt Mehrheiten im Parlament abzubilden, die ja nur eine Momentaufnahme darstellten. Die Islamisten waren jedoch nicht gewillt, das ihnen ihres Erachtens zustehende Recht aufzugeben, die Hälfte der Mitglieder der Versammlung zu bestimmen – wenn auch nicht zwangsläufig mit Kandidaten aus dem eigenen politischen Lager. Sie waren der Meinung, die überwältigende Mehrheit, die sie bei den Parlamentswahlen errungen hatten, berechtige sie dazu. Am Ende einigte man sich nur in einigen Punkten. Aus Pro-

test gegen die Verstetigung einer islamistischen Mehrheit verweigerten einige bürgerliche Parteien von Beginn an ihre Mitarbeit.

Am 18. Juni hielt die verfassungsgebende Versammlung ihre erste Sitzung ab. Am 19. März sollte mit dem Referendum von 2011 ihre Arbeit enden. Die Versammlung nahm ihre Arbeit in einer Zeit der tiefen politischen Spaltung auf; am 14. Juni löste das Verfassungsgericht das ägyptische Parlament auf. Die Stichwahl der Präsidentschaftswahlen endete mit einem annähernden Gleichstand zwischen dem ehemaligen General Ahmad Shafiq und Mohammad Mursi von der Muslimbruderschaft. Eine Woche lang folgten gegenseitige Betrugsvorwürfe und Verhandlungen mit dem Wahlausschuss, der Mursi am 24. Juni 2012 zum ersten demokratisch gewählten Präsidenten Ägyptens erklärte.

In den ersten Monaten hatte es den Anschein, die Arbeit lief relativ reibungslos. Je näher der Termin rückte, desto größer wurden jedoch die Kontroversen. Die Nicht-Islamisten beklagten, die islamistische Mehrheit in der Versammlung ließe keinen Raum für Diskussionen und berücksichtige ihre Beiträge nicht. Zudem warfen sie den Islamisten vor, den Verfassungsentwurf nach ihren Vorstellungen zu formen und zu stark aufs Tempo zu drücken, damit noch vor dem Urteil des Verfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit von Shūrā-Rat und verfassungsgebender Versammlung eine Abstimmung über den endgültigen Entwurf erfolgen könne. Dem hielten die Islamisten entgegen, die Opposition versuche ganz bewusst, die Arbeit der Versammlung in den Augen der Wähler zu diskreditieren, um zu verhindern, dass kurz danach Parlamentswahlen stattfinden, in denen ihre Aussichten auf Erfolg eher gering einzuschätzen waren.

Letztlich zogen sich die meisten Nicht-Islamisten aus der Versammlung zurück. Über den endgültigen Verfassungsentwurf stimmten daher hauptsächlich Islamisten ab. Die Abstimmung erfolgte vor dem Hintergrund des umstrittenen Mursi-Dekrets vom 22. November, das die Versammlung und den Shūrā-Rat vor möglichen Gerichtsurteilen schützte. Zudem gewährte der Präsident der Versammlung zwei zusätzliche Monate für den Abschluss ihrer Arbeit. Diese verzichtete jedoch darauf und legte Ende November nach einem 18-stündigen Abstimmungsmarathon den endgültigen Entwurf zur Abstimmung per Referendum vor. Die Verfassung wurde mit 64 % Ja-Stimmen verabschiedet. Die geringe Wahlbeteiligung von nur 33 % bedeutet, dass die gegenwärtige Verfassung von nur etwa 21 % aller Wahlberechtigten in Ägypten gebilligt wurde; 12 % lehnten sie ab und 67 % stimmten gar nicht erst ab. Dies lässt sich nur schwerlich als nationaler Konsens bezeichnen.

Die gegenwärtige Verfassung trägt deutlich weniger autoritäre Züge als ihre Vorgängerdokumente seit der Verfassung von 1923, der ersten seit der Unabhängigkeit Ägyptens. Der Oberste Militärat, der das Land nach dem Sturz von Hosni

Mubarak bis zur Wahl von Mursi übergangsweise regierte, bleibt eine wichtige Kraft im Land und konnte seine Position in der neuen Verfassung festigen – wenn auch bei stärkerer ziviler Kontrolle als in früheren Verfassungen.

Die schärfsten Kritiker der Verfassung führen Passagen des Textes als Beweis dafür an, dass die Islamisten eine Art Theokratie anstreben. In der Tat gibt es mit den Artikeln 4 und 219 neue Artikel mit Islam-Bezug. Letzterer ist stärker umstritten, weil er es zulässt, dass der Gesetzgeber und die Gerichte in ihren Urteilen umfassend auf die traditionelle sunnitisch-islamische Rechtslehre zurückgreifen. Angesichts der Breite des islamischen Rechts wird es jedoch viele Auslegungen der *shari'ah* geben, auf die sich Juristen beziehen können – manche strikter, andere moderater. Das eröffnet große Spielräume (zum Besseren oder Schlechteren). Die Religion wird jetzt präsenter sein und dem Staat als Inspirationsquelle dienen. Dennoch wäre es falsch, Ägypten als Theokratie zu bezeichnen, weil die politische Macht weiterhin fest in den Händen der Bürger liegt.

Im Hinblick auf das politische System enthält die neue Verfassung wichtige Regelungen, die die Macht des Präsidenten beschneiden und dem Parlament einen erheblich größeren Einfluss als in der Verfassung von 1971 zugestehen. Der Justiz wird ebenfalls Unabhängigkeit garantiert, und es tritt ein funktionierendes System von Kontrollmechanismen in Kraft, das verhindern soll, dass eine der drei Gewalten zu viel Macht erhält. Angesichts der fehlerbehafteten Definition einiger Gewalten, der Überschneidung von Funktionen, des Fehlens wichtiger Klauseln und der vagen Formulierung verschiedener Artikel darf man sich jedoch zu Recht fragen, ob bei dem Prozess nicht zu sehr auf Eile gedrängt wurde – auch wenn die Islamisten dies leugnen.

Im Hinblick auf den Schutz von Rechten stellt diese Verfassung eine erhebliche Verbesserung im Vergleich zu ihren Vorgängern dar: Die Rechte in Bezug auf Festnahmen wurden ausgeweitet und individuelle Freiheiten werden umfassender geschützt. Artikel 31 (Verbot des Beleidigens und Missachtens anderer Menschen) und 44 (Verbot des Beleidigens der Propheten und göttlichen Gesandten) sind jedoch im Zusammenhang mit schwammig formulierten Klauseln wie Artikel 10 und 11 zu sehen (in denen die Eckpfeiler der ägyptischen Familie und Gesellschaft sowie deren Werte und Moral definiert werden). Daher bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber die Beschneidung von Freiheiten wie der Meinungsfreiheit auslegt.

Es besteht kein Zweifel, dass die neue ägyptische Verfassung ihre Mängel hat. Angesichts der sozio-politischen Spaltung im Nachgang der Revolution und des kurzen Zeitraums von nur sechs Monaten, in dem sie ausgearbeitet wurde, darf dies aber auch nicht überraschen. Ägypten durchlebt eine äußerst fragile und komplizierte Übergangsphase und sieht sich gleichzeitig mit enormen wirt-

schaftlichen und infrastrukturellen Problemen konfrontiert. Die Ausarbeitung einer Verfassung ist an sich schon sehr komplex. Angesichts der in Ägypten herrschenden Rahmenbedingungen gestaltet sie sich besonders schwierig. Aufgrund der starken politischen Polarisierung Ägyptens bedurfte es intensiver und umfangreicher interner Beratungen mit allen Parteien. Die anschließenden Verhandlungen mit den vielen politischen Fraktionen waren noch langwieriger. Sechs Monate waren angesichts dessen von Anfang an ein sehr eng gesteckter Zeitrahmen.

Der ägyptischen Verfassung von 2012 mangelt es an einer durchgängigen Struktur. Zudem bietet sie in ihren zentralen Regelungen zu viel Interpretationsspielraum. Dadurch lassen sich die Bedeutung und Konsequenzen bestimmter Artikel nur schwer abschätzen. Auch Widersprüche treten im Text immer wieder auf. Das lässt auf mangelnde Sorgfalt im Entwurfsprozess schließen. Dennoch ist der Text weder so fehlerfrei, wie es seine Verfechter glauben machen wollen, noch so katastrophal, wie manche seiner Kritiker behaupten. Im Hinblick auf den Schutz von Rechten und das Regierungssystem stellt er einen erheblichen Fortschritt dar. Zweifelsohne leidet seine Legitimität jedoch unter dem Fehlen eines ideologie-übergreifenden Konsenses, den vielen Rücktritten und der geringen Wahlbeteiligung beim abschließenden Referendum. Weil diese Mängel nach und nach zu Tage treten, lässt sich ziemlich sicher sagen, dass die Reform der ägyptischen Verfassung noch nicht beendet ist.

Literatur

„A group of lawmakers withdraw from Egypt's Constituent Assembly“, Press TV, 19. November 2012, abgerufen am 24. März 2013 <http://www.presstv.ir/detail/2012/11/19/273209/egypt-mps-quit-constituent-assembly/>

AL-ALI, Zaid

„The new Egyptian Constitution: an initial assessment of its merits and flaws“, Open Democracy, 26. Dezember 2012, abgerufen am 23. März 2013 <http://www.opendemocracy.net/zaid-al-ali/new-egyptian-constitution-initial-assessment-of-its-merits-and-flaws>

ALBRECHT, Holger

„Egypt's 2012 Constitution – Devil in the Details, Not in Religion“, United States Institute of Peace – Peace Brief, 25. Januar 2013, abgerufen am 8. April 2013, <http://www.usip.org/publications/egypt-s-2012-constitution>

ALBRECHT, Holger

„Unbalancing power in Egypt's Constitution“, Foreign Policy online, 31. Januar 2013, abgerufen am 5. April 2013, http://mideast.foreignpolicy.com/posts/2013/01/31/unbalancing_power_in_egypt_s_constitution

ARAB-WEST REPORT

„AWR Responds to Protests at US Embassy in Cairo“, Arab-West Report Newsletter, 12. September 2012, <http://www.arabwestreport.info/awr-responds-protests-us-embassy-cairo>.

AUF, Youssef

„The System of Government in Egypt's Draft Constitution“, Atlantic Council, 13. September 2012, abgerufen am 30. März 2013, <http://www.acus.org/egyptsource/system-government-egypt-s-draft-constitution>

BAYOUMY, Soha

„Why I will vote 'No'“, Egypt Independent, 15. März 2011, abgerufen am 23. Februar 2013, <http://www.egyptindependent.com/opinion/why-i-will-vote-%E2%80%98no%E2%80%99>

BLACK, Ian

„Egyptian Election results present ‘nightmare scenario‘“, The Guardian, 25. Mai 2012, abgerufen am 7. März 2013, <http://www.guardian.co.uk/world/2012/may/25/egyptian-election-results-nightmare-scenario>

„Broad satisfaction over Egypt’s Constituent Assembly deal“, Ahram Online, 10. Juni 2012, abgerufen am 23. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44342/Egypt/Politics-/Broad-satisfaction-over-Egyptys-Constituent-Assembl.aspx>

BROWN, Nathan J.

„The Muslim Brotherhood as a helicopter parent“, Foreign Policy, 27. Mai 2011, abgerufen am 4. März 2013, http://mideast.foreignpolicy.com/posts/2011/05/27/the_muslim_brotherhood_as_helicopter_parent

BROWN, Nathan J.

„Why nobody noticed what Egypt’s opposition has won“, Foreign Policy, 28. März 2011, abgerufen am 2. März 2013, http://mideast.foreignpolicy.com/posts/2011/03/28/why_nobody_noticed_what_egypt_s_opposition_has_won

CASPER, Jayson

„An Unnecessary Constitution: Raj Sulaym n of the Free Egyptians Party“, Arab-West Report, Woche 17, Artikel 46, 29. April 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-17/46-unnecessary-constitution-raji-sulayman-free-egyptians-pa>

CASPER, Jayson

„Independence of the Egyptian Judiciary“, Arab-West Report, Woche 13, Art. 20, 30. März 2013, <http://arabwestreport.info/year-2013/week-13/20-independence-egyptian-judiciary>

CASPER, Jayson

„How Islamist was the Constituent Assembly? Analysis of former Assembly member George Mas hah“, Arab-West Report, Woche 12, Art. 29, 24. März 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-12/29-how-islamist-was-constituent-assembly-analysis-former-assembly-member-george>
„Chronicles of day 1 of Egypt’s historic post-Mubarak People’s Assembly“, Ahram Online, 23. Januar 2012, abgerufen am 3. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/33/100/32412/Elections-/News/Chronicles-of-day--of-Egyptys-historic-postMubarak-.aspx>

„Comparison of Egypt’s suspended and draft constitutions“, BBC News, 30. November 2012, abgerufen am 9. April 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-20555478>

„Constitutional Declaration 2011“, Egyptian Government’s Official Website, abgerufen am 27. Februar 2013, <http://www.egypt.gov.eg/english/laws/constitution/default.aspx>

DARRAG, Amr; MESSIHA, George; SHALAN, Tarek; SAMY, Mahmoud

„Responses from delegation members“, Arab-West Report, Woche 42, Art. 40, 17. Oktober 2012, <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-42/40-responses-delegation-members>

EL DASHAN, Mohamed

„Egypt’s Revolution 2.0“, Foreign Policy, 25. Mai 2011, abgerufen am 5. März 2013, http://www.foreignpolicy.com/articles/2011/05/25/egypts_revolution_20?page=0,1

EL-DEEB, Sarah; HENDAWI, Hamza

„Egypt’s Parliament Dissolved by Court; Election Ruled Unconstitutional“, Huffington Post, 14. Juni 2012, abgerufen am 2. März 2013, http://www.huffingtonpost.com/2012/06/14/egypts-parliament-dissolv_n_1596609.html

EL-DIN, Gamal Essam

„Brotherhood faces SCAF ultimatum“, Ahram Online, 6. Juni 2012, abgerufen am 10. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44089/Egypt/Politics-/Brotherhood-faces-SCAF-ultimatum.aspx>

EL-DIN, Gamal Essam

„Egypt’s Constitution: a Controversial Declaration“, Ahram Online, 30. März 2011, abgerufen am 28. Februar 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/8960/Egypt/Politics-/Egyptys-constitution-A-controversial-declaration.aspx>

EL-DIN, Gamal Essam

„Islamists dominate Egypt’s constituent assembly“, Ahram Online, 25. März 2012, abgerufen am 11. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/News/37606.aspx>

- EL-DIN, Gamal Essam
 „Islamist MPs challenge SCAF and Al-Azhar on constituent assembly“, Ahram Online, 19. April 2012, abgerufen am 14. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/39620/Egypt/Politics-/Islamist-MPs-challenge-SCAF-and-ALAzhar-on-constit.aspx>
- EL-DIN, Gamal Essam
 „Liberals, leftists stage 2nd walkout from Egypt's Constituent Assembly“, Ahram Online, 11. Juni 2012, abgerufen am 15. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44590/Egypt/Politics-/Liberals,-leftists-stage-nd-walkout-from-Egypt's-Co.aspx>
- „Disqualified Candidate Shafiq Continues Egypt Presidential Run“, Al Monitor, 9. Mai 2012, abgerufen am 2. März 2013, <http://www.al-monitor.com/pulse/politics/2012/05/moneim-aboul-fotouh-and-amr-mous.html>
- „Egypt's army ends deadlock on constituent assembly“, Ahram Online, 8. Juni 2012, abgerufen am 18. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/44212/Egypt/Egypt's-army-ends-deadlock-on-constituent-assembly.aspx>
- „Egypt's Baradei blasts 'unrepresentative' constitutional assembly“, Ahram Online, 12. Juni 2012, abgerufen am 13. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44661/Egypt/Politics-/Egypt's-ElBaradei-blasts-unrepresentative-constitut.aspx>
- „Egypt's Churches withdraw from Constituent Assembly“, Ahram Online, 17. November 2012, abgerufen am 19. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/58411/Egypt/Politics-/Egypt's-churches-withdraw-from-Constituent-Assembly.aspx>
- „Egypt: New Constitution Mixed on Support of Rights“, Human Rights Watch, 30. November 2012, abgerufen am 5. April 2013, <http://www.hrw.org/news/2012/11/29/egypt-new-constitution-mixed-support-rights>
- „Egypt's Parliament votes on Constituent Assembly membership“, Ahram Online, 12. Juni 2012, abgerufen am 20. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44642/Egypt/Politics-/Egypt-Parliament-votes-on-constituent-assembly-mem.aspx>

- „Egypt's Shura Council's elections kick-off“, Ahram Online, 29. Januar 2012, abgerufen am 4. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/33/100/33120/Elections-/News/Egypt's-Shura-Council-elections-kick-off.aspx>
- „Egyptian Elections: Preliminary Results [UPDATED]“, Jadaliyya, 9. Januar 2012, abgerufen am 2. März 2013, <http://www.jadaliyya.com/pages/index/3331/egyptian-elections-preliminary-results-updated->
- „English text of Mursi's Constitutional Declaration“, Ahram Online, 22. November 2012, abgerufen am 23. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/News/58947.aspx>
- „English text of SCAF amended Egypt Constitutional Declaration“, Ahram Online, 18. Juni 2012, abgerufen am 28. Februar 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/45350/Egypt/Politics-/URGENT-English-text-of-SCAF-amended-Egypt-Constitu.aspx>
- FAHMY, Mohamed Fadel
 „Court disbands Egypt's constitutional group“, CNN, 11. April 2012, abgerufen am 13. März 2013, <http://edition.cnn.com/2012/04/11/world/africa/egypt-constitution>
- „FJP to appeal a verdict against Egypt's Constituent Assembly“, Ahram Online, 10. April 2012, abgerufen am 15. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/38974/Egypt/Politics-/FJP-to-appeal-verdict-against-Egypt's-Constituent-.aspx>
- AL-GEBALI, Tahani
 „Q&A with Tahani al-Gebali: Say 'No' to Constitutional Amendments“, Egypt Independent, 10. März 2011, abgerufen am 3. März 2013, <http://www.egyptindependent.com/news/qa-tahani-al-gebali-say-no-constitutional-amendments>
- EL-GUNDY, Zeinab
 „Constituent assembly membership saga continues“, Ahram Online, 19. April 2012, abgerufen am 12. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/39593/Egypt/Politics-/Constituent-assembly-membership-saga-continues.aspx>

EL-GUNDY, Zeinab

„Egypt Parliament issues law regulating constitution-drafting body“, Ahram Online, 11. Juni 2012, abgerufen am 15. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44573/Egypt/Politics-/Egypt-Parliament-issues-law-regulating-constitutio.aspx>

EL-GUNDY, Zeinab

„SCAF finally reveals parliamentary elections and roadmap“, Ahram Online, 27. September 2011, abgerufen am 5. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/22697/Egypt/Politics-/SCAF-finally-reveals-parliamentary-elections-dates.aspx>

„High Constitutional Court withdraws from constituent assembly“, Ahram Online, 12. Juni 2012, abgerufen am 17. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44669/Egypt/Politics-/High-Constitutional-Court-withdraws-from-constitue.aspx>

HULSMAN, Cornelis

„Arab-West Report organizing visit of the Dutch political party SGP to Egypt“, Arab-West Report, Woche 3, Art. 23, 17. Januar 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-3/23-arab-west-report-organizing-visit-dutch-political-party-sgp-egypt>

HULSMAN, Cornelis

„Arab-West Report organizing visit of the Dutch political party SGP to Egypt“, Arab-West Report, Woche 3, Art. 23, 17. Januar 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-3/23-arab-west-report-organizing-visit-dutch-political-party-sgp-egypt>

HULSMAN, Cornelis

„Discrepancies between Coptic Statistics in the Egyptian Census and Estimates provided by the Coptic Orthodox Church“, MIDEO 29, 2012, 419-482

HULSMAN, Cornelis

„Misusing horror of slaughter of Tunesian man for political gain“, Arab-West Report, Woche 24, Art. 28, 13. Juni 2012, <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-24/28-misusing-horror-slaughter-tunesian-man-political-gain>

HULSMAN, Cornelis (Hrsg.)

The Sharia as the Main Source of Legislation; The Egyptian Debate on Article II of the Egyptian Constitution, Tectum Verlag, Marburg, 2012

HULSMAN, Cornelis

„Visit Egyptian Multiparty Delegation“, Arab-West Report, Woche 42, Art. 29, 16. Oktober 2012, <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-42/29-visit-egyptian-multiparty-delegation>

HULSMAN, Cornelis

„AWR Welcomes President Mursi's Appointment of Assistant Presidents“, Arab-West Report Newsletter, 28. August 2012, <http://www.arabwestreport.info/awr-welcomes-president-mursis-appointment-assistant-presidents>

HULSMAN, Cornelis

„Why Bishop Qulta opposes the current Constitution“, Arab-West Report, Woche 3, Art. 18, 17. Januar 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-3/18-why-bishop-qultah-opposes-current-constitution>

EL-ISSANDR, Amrani

„Beyond Yes or No: What Egypt's Referendum Means“, Time, 22. März 2011, abgerufen am 24. Februar 2013, <http://www.time.com/time/world/article/0,8599,2060692,00.html>

KIRKPATRICK, David D.

„Egyptian Islamists Approve Draft Constitution Despite Objections“, New York Times, 29. November 2012, abgerufen am 29. März 2013, http://www.nytimes.com/2012/11/30/world/middleeast/panel-drafting-egypts-constitution-prepares-quick-vote.html?ref=world&pagewanted=all&_r=1&

LEYNE, Jon

„Opinion polls give few clues to Egypt presidential election“, BBC News, 18. Mai 2012, abgerufen am 1. März 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-18110194>

LYNCH, Marc

„Saving Egypt's elections“, Foreign Policy, 2. Oktober 2011, abgerufen am 6. März 2013, http://lynch.foreignpolicy.com/posts/2011/10/02/egypt_struggles_to_change_course

- LYNCH, Marc
 „Uncertainty and Optimism in Egypt“, Foreign Policy, 12. Juni 2011, abgerufen am 5. März 2013, http://lynch.foreignpolicy.com/posts/2011/06/12/tense_times_in_egypt
- MAJID, Waleed Abdel
 „Has the Muslim Brotherhood Learned Its lesson?“, Al Monitor, 1. Juni 2012, abgerufen am 20. März 2013, <http://www.al-monitor.com/pulse/politics/2012/06/will-the-muslim-brotherhood-lear.html>
- AL-MASRY, Ibrahim
 „Non-Islamist members withdraw from the Constitutional Assembly“, Daily News, 24. November 2012, abgerufen am 20. März 2013, <http://www.dailynewsegypt.com/2012/11/24/all-civilian-parties-withdraw-from-constitutional-assembly/>
- „On verge of consensus, rifts reemerge over Egypt’s Constituent Assembly“, Ahram Online, 11. Juni 2012, abgerufen am 12. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44501/Egypt/Politics-/On-verge-of-consensus,-rifts-reemerge-over-Egypt-.aspx>
- „Political forces reach uneasy agreement on Egypt’s constituent assembly“, Ahram Online, 7. Juni 2012, abgerufen am 12. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44134/Egypt/Politics-/Political-forces-reach-uneasy-agreement-on-Egypt-.aspx>
- „Results of Shura Council elections“, Carnegie Endowment, abgerufen am 27. Februar 2013, <http://egyptelections.carnegieendowment.org/2012/02/29/results-of-shura-council-elections>
- SAID, Nadia Abdelmogney
 „Reflections Regarding the Referendum Concerning the Draft on the Proposed New Egyptian Constitution“, Arab-West Report, Woche 50, Art. 52, 15. Dezember 2012, <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-50/52-reflections-regarding-referendum-concerning-draft-proposed-new-egyptian>
- SALEM, Mostafa Kamel
 „Shura Council Elections See Low Turnout and Vote Apathy“, Atlantic Council’s Egypt Source, 2. Februar 2012, abgerufen am 8. März 2013, <http://www.acus.org/egyptsource/shura-council-elections-see-low-turnout-and-voter-apaty>

- „SCAF, political parties agree to 6 criteria for forming constituent assembly“, Ahram Online, 28. April 2012, abgerufen am 16. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/News/40374.aspx>
- SCHLEIFER, Abdallah
 „Introduction, The Muslim 500; the World’s Most Influential Muslims“, The Royal Islamic Strategic Studies Centre (MABDA), <http://themuslim500.com/e2012/introduction>
- „Secular figures withdraw from Constituent Assembly, call draft Egypt’s ‘downfall’“, Egypt Independent, 18. November 2012, abgerufen am 20. März 2013, <http://www.egyptindependent.com/news/secular-figures-withdraw-constituent-assembly-call-draft-egypt-s-downfall>
- SERÔDIO, Diana
 „Dr. George Miss h on Non-Islamists Withdrawing from the Constitutional Assembly“, Arab-West Report, Woche 47, Art. 61, 24. November 2012, <http://www.arabwestreport.info/node/44041>
- SERÔDIO, Diana
 „Dutch politician Henk Jan van Schothorst’s meetings with representatives of Egyptian political parties, newspaper editors, and Coptic bishops“, Arab-West Report, Woche 47, Art. 29, 21. November 2012, <http://www.arabwestreport.info/node/44015>
- SERÔDIO, Diana
 „Interviewing Bishop M sá on the Constitutional Draft to be subjected to referendum on December 15th 2012“, Arab-West Report, Woche 3, Artikel 17, 16. Januar 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-3/17-interviewing-bishop-musa-constitutional-draft-be-subjected-referendum-december>
- SERÔDIO, Diana
 „Interviewing Dr. George Miss hah – on the Draft Constitution to be subjected to referendum on December 15th 2012“ Arab-West Report, Woche 3, Art. 21, 17. Januar 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-3/21-interviewing-dr-george-missihah-draft-constitution-be-subjected-referendum>

SERÔDIO, Diana

„Interviewing Dr. Jam lah Ism ' l of al-Dust r Party – on the draft Constitution to be subjected to referendum on December 15th, 2012“, Arab-West Report, Woche 3, Art. 20, 17. Januar 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-3/20-interviewing-dr-jamilah-ismail-al-dustur-party-draft-constitution-be-subjected>

SERÔDIO, Diana

„Interviewing Dr. Wal d al-Hadd d – Coordinator of the Foreign Relations' Committee of the Freedom and Justice party – on the Constitution and the Constitutional referendum of December 15, 2012“, Arab-West Report, Woche 3, Art. 22, 17. Januar 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-3/22-interviewing-dr-walid-al-haddad-coordinator-foreign-relations-committee-freedom>

SERÔDIO, Diana

„Signatures of key members of the Constituent Assembly agreeing to the text of key articles in the Constitution“, Arab-West Report, Woche 16, Art. 40, 18. April 2013, <http://www.arabwestreport.info/node/46309>

STILT, Kristen

„Assessing Tahrir's First Ballot Box“, Foreign Policy, 21. März 2011, abgerufen am 1. März 2013, http://mideast.foreignpolicy.com/posts/2011/03/21/assessing_tahrir_s_first_ballot_box

Website des Supreme Elections Council, abgerufen am 21. März 2013, <http://referendum2011.elections.eg/84-slideshow/155-result.html>

THE CABINET OF MINISTERS

„Constitutional Declaration of March 30th 2012“, abgerufen am 8. März 2013, http://www.cabinet.gov.eg/AboutEgypt/ConstitutionalDeclaration_e.pdf

„The Concise Idiot's Guide to Egypt's Elections“, Ahram Online, Sonntag, 27. November 2011, abgerufen am 28. Februar 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/33/101/26943/Elections-/Laws-and-Processes/The-Concise-Idiot%E2%80%99s-Guide-to-the-Egyptian-Election.aspx>

„Turnout in 2nd stage of Shura elections 12.2%“, Pharaohs Today, 18. Februar 2012, abgerufen am 15. März 2013, <http://www.pharaohstoday.com/Eng/2012/02/18/turnout-in-2nd-stage-of-shura-elections-12-2/>

„Wafd suspends 6 MPs who dissent in Constituent Assembly“, Ahram Online, 12. Juni 2012, abgerufen am 16. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44691/Egypt/Politics-/Wafd-suspends--MPs-who-dissent-in-Constituent-Asse.aspx>

YOUSSEF, Nariman

„Egypt's draft constitution translated“, Egypt Independent, 2. Dezember 2012, <http://www.egyptindependent.com/news/egypt-s-draft-constitution-translated>

Autoren

JAYSON CASPER

M.A. in Islamwissenschaften (2009), Columbia International University, South Carolina/USA, und Wissenschaftler am Center for Intercultural Dialogue and Translation (CIDT) seit 2009.

DIANA SERÔDIO

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Center for Arab West Understanding mit Schwerpunkt auf den politischen Entwicklungen nach der Revolution. BA in Politikwissenschaften und Internationalen Beziehungen von der Universidade Nova de Lisboa und dem Institut de Sciences Politiques (Sciences Po), Paris.

CORNELIS HULSMAN

M.A. in Entwicklungssoziologie, Universität Leiden (1984). Führende Positionen in der niederländischen Einwanderungsbehörde, 1986-1994. Lebt seit 1994 in Ägypten. Gründer des Arab-West Report und des Center for Intercultural Dialogue and Translation. Mitgründer des Center for Arab-West Understanding und Direktor der Arab-West Foundation. Autor mehrerer Berichte über die Spannungen zwischen Muslimen und Christen in Ägypten. Herausgeber von *The Shari'ah as the Main Source of Legislation; The Egyptian Debate on Article II of the Egyptian Constitution*, Tectum Verlag, Marburg, 2012.

Das Center for Intercultural Dialogue and Translation (CIDT), das Center for Arab-West Understanding (CAWU) und die Arab-West Foundation (AWF)

Das CIDT, ein gemeinnütziger ägyptischer Verein, das CAWU, eine ägyptische NRO, und die AWF, eine niederländische NRO, entstanden im Umfeld der ägyptischen Online-Zeitschrift Arab-West Report (AWR). Der AWR wurde mit der Absicht gegründet, Falschinformationen zu korrigieren, die zur Störung der Beziehungen zwischen Muslimen und Christen bzw. zwischen dem arabischen Raum und dem Westen führen könnten. In mehr als 15 Jahren Arbeit haben wir viele Fälle beobachtet und dokumentiert, in denen tendenziöse Berichterstattung zur Eskalation von Spannungen beitrug.

Wir arbeiten mit mehreren Organisationen zusammen, um die in Ägypten geltenden rechtlichen Voraussetzungen für Unternehmen und NRO zu erfüllen; das CIDT verfasst den AWR, das CAWU ist für die internen Aktivitäten sowie die Organisation von Dialogen verantwortlich, die AWF gibt den AWR heraus und berät CIDT und CAWU in strategischer Hinsicht.¹³⁶

Der Schwerpunkt liegt bei allen drei Organisationen auf den gegenwärtigen Beziehungen zwischen Muslimen und Christen bzw. zwischen der arabischen Welt und dem Westen, weil es hier besonders viele ideologisch gefärbte Falschberichte gibt. Außerdem berichtet der AWR über Spannungen zwischen Muslimen und Christen, die zur Folge haben, dass ägyptische Christen die seit Jahrhunderten von ihnen bewohnten Dörfer verlassen. In einst pluralistisch geprägten Gegenden, in denen Muslime und Christen seit jeher Freude und Leid teilen, bedeutet dies einen Verlust an Pluralismus. Die christliche Demographie ändert sich rasch. Überraschenderweise weckt dies in Wissenschaftskreisen nur geringes Interesse. Dass wir uns eingehend mit den Beziehungen zwischen Muslimen und Christen befassen, ist auch deshalb wichtig, weil ideologisch gefärbte Berichterstattung eine der Parteien – Muslime oder Christen – falsch darstellt. Dies trägt zur Verschärfung der Spannungen bei und wird quasi zu einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung.

„Berichterstattung“ ist dabei im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen – es geht nicht nur um Medienberichte, sondern auch um Berichte von Interessengruppen und Aktivisten bzw. Aussagen von Politikern. Zu viele Berichte (aber längst nicht alle!) und Behauptungen sind von politischen Interessen und Ideologien motiviert. Unser Ziel ist es, so präzise wie möglich abzubilden, was wir vorfinden, und auf der Basis dessen zu verstehen, warum sich die Dinge in die jeweilige Richtung entwickelt haben. Nur dann werden andere diese Informationen nutzen können, um die Dinge zum Besseren zu wandeln.

Anmerkungen

- 1 In den Medien ist häufig von 32 Rücktritten die Rede. Diese Zahl schließt die ursprünglich zurückgetretenen Mitglieder und die Ersatzleute ein. Dr. Amr Darrag, Generalsekretär der verfassungsgebenden Versammlung, bezeichnete dies als Versuch, die Zahl der Rücktritte künstlich aufzublähen.
- 2 In einer E-Mail vom 1. Mai 2013 konstatierte Dr. Amr Darrag: „Haushalts- und militärische Angelegenheiten unterliegen jetzt der zivilen Kontrolle durch den Nationalen Verteidigungsrat, der sich auf eine zivile Mehrheit stützt. Zudem nahm die Verfassung den Militärs die Handhabe, sich ins politische Leben einzumischen. Für mich ist dies in einer Zeit des Übergangs ein richtiger Schritt in Richtung volle zivile Kontrolle.“
- 3 Die koptischen Christen und verschiedene westliche Autoren geben häufig höhere Zahlen an, ohne diese mit Fakten belegen zu können. Siehe dazu Cornelis Hulsmann, „Discrepancies between Coptic Statistics in the Egyptian Census and Estimates provided by the Coptic Orthodox Church“, *MIDEO* 29, 2012, 419–482.
- 4 Jayson Casper, „An Unnecessary Constitution: Raj Sulayman of the Free Egyptians Party“, *Arab-West Report*, Woche 17, Artikel 46, 29. April 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-17/46-unnecessary-constitution-raji-sulayman-free-egyptians-pa>.
- 5 Abdallah Schleifer, „Introduction, The Muslim 500; the World's Most Influential Muslims“, The Royal Islamic Strategic Studies Centre (MABDA), <http://themuslim500.com/e2012/introduction>
- 6 ebenda
- 7 Dazu Dr. Amr Darag: „Hier ist anzumerken, dass dies keine homogene Mehrheit bedeutet, weil die Freiheits- und Gerechtigkeits- sowie die El Nour-Partei eigentlich Konkurrenten sind und nicht koalieren. Dies ist wichtig, um das Bild nicht zu verzerren.“ E-Mail vom 1. Mai 2013
- 8 Jayson Casper, „How Islamist was the Constituent Assembly? Analysis of former Assembly member George Mas hah“, *Arab-West Report*, Woche 12, Art. 29, 24. März 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-12/29-how-islamist-was-constituent-assembly-analysis-former-assembly-member-george>
- 9 Nicht alle Nicht-Islamisten verließen die Versammlung.
- 10 Während des Besuchs der niederländischen SG-Partei im Dezember 2012 trafen wir uns mit mehreren ehemaligen Mitgliedern der verfassungsgebenden Versammlung. Sie erläuterten uns diesen Schritt. Das Gefühl, die zahlenmäßige Überlegenheit würde dazu missbraucht, Anträge von Minderheiten zu überstimmen, schuf großes Misstrauen. Cornelis Hulsmann, *Arab-West Report*, „Organizing visit of the Dutch political party SGP to Egypt“, *Arab-West Report*, Woche 3, Art. 23, 17. Januar 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-3/23-arab-west-report-organizing-visit-dutch-political-party-sgp-egypt>
Dr. Amr Darrag merkt dazu an, dass „dies nicht ganz richtig ist, weil der Rücktritt erst 15 Tage vor der Abstimmung erfolgte, d. h. nach bereits 5-monatiger Mitarbeit in der Versammlung. Das heißt, dass das Schlussdokument nahezu alle Beiträge dieser Personen enthielt.“ E-Mail vom 1. Mai 2013.
- 11 ebenda
- 12 Cornelis Hulsmann, „AWR Welcomes President Mursi's Appointment of Assistant Presidents“, *Arab-West Report* Newsletter, 28. August 2012, <http://www.arabwestreport.info/awr-welcomes-president-mursi-appointment-assistant-presidents>
- 13 Während der zweiten Runde der Präsidentschaftswahlen wurde ein Film gezeigt, der die Enttötung eines Mannes in Tunesien als Warnung dafür präsentierte, was Ägypten erwartet, wenn die Muslimbrüder den Präsidenten stellen. Siehe dazu Cornelis Hulsmann, „Misusing horror of slaughter of Tunisian man for political gain“, *Arab-West Report*, Woche 24, Art. 28, 13. Juni 2012, <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-24/28-misusing-horror-slaughter-tunesian-man-political-gain>.
Am 11. September 2012 zeigte Wa'il Ibrashy ein TV-Interview mit dem radikalen Kopten Maurice Sadiq, der hetzerische Behauptungen aufstellte und sogar die Intervention Israels zum „Schutz“ der Kopten forderte. Sadiq lebt in den USA und genießt in der koptischen Gemeinschaft praktisch keinerlei Rückhalt. Ihn in den USA aufzusuchen, um ihn für das ägyptische Fernsehen zu interviewen, hatte nur den Zweck, die Spannungen in Ägypten zu verschärfen. Siehe dazu den *Arab-West Report*, „AWR Responds to Protests at US Embassy in Cairo“, *Arab-West Report* Newsletter, 12. September 2012, <http://www.arabwestreport.info/awr-responds-protests-us-embassy-cairo>. Der Newsletter berichtet auch von falschen Berichten über die Demonstrationen vor der US-Botschaft in Kairo. Es waren nicht die Salaf s, wie von vielen Medien behauptet, die die Mauern der Botschaft erklimmen, um die Flagge niederzuziehen, sondern Fußball-Hooligans.
- 14 Cornelis Hulsmann, „Visit Egyptian Multiparty Delegation“, *Arab-West Report*, Woche 42, Art. 29, 16. Oktober 2012, <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-42/29-visit-egyptian-multiparty-delegation>. Im Hinblick auf die Reaktionen von Mitgliedern der Delegation siehe Amr Darrag, George Messiha, Tarek Shalaan, Mahmoud Samy: „Responses from delegation members“, *Arab-West Report*, Woche 42, Art. 40, 17. Oktober 2012, <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-42/40-responses-delegation-members>.
- 15 Mit Sicherheit war es ein Gericht aus der Mubarak-Ära. Er hatte die Justiz federführend zu dem gemacht, was sie war. Gleichzeitig genoss die Justiz aber eine große Unabhängigkeit und Mubarak musste sich Tricks bedienen, um sie zu manipulieren. Siehe dazu Jayson Casper, „Independence of the Egyptian Judiciary“, *Arab-West Report*, Woche 13, Art. 20, 30. März 2013, <http://arabwestreport.info/year-2013/week-13/20-independence-egyptian-judiciary>.
- 16 E-Mail von Dr. Amr Darrag, 1. Mai 2013
- 17 Diana Serôdio, „Interview with Dr. Amr Darrag on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*, Woche 16, Art. 20, 18. April 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-16/20-interview-dr-amr-darrag-new-egyptian-constitution>
- 18 Soha Bayoumy, „Why I will vote 'No'“, *Egypt Independent*, 15. März 2011, abgerufen am 23. Februar 2013, <http://www.egyptindependent.com/opinion/why-i-will-vote-%E2%80%98no%E2%80%99>
- 19 El Issandr Amrani, „Beyond Yes or No: What Egypt's Referendum Means“, *Time*, 22. März 2011, abgerufen am 24. Februar 2013, <http://www.time.com/time/world/article/0,8599,2060692,00.html>
- 20 Bayoumy, „Why I will vote 'No'“
- 21 Tahani al Gebali, „Q&A with Tahani al-Gebali: Say 'No' to Constitutional Amendments“, *Egypt Independent*, 10. März 2011, abgerufen am 3. März 2013, <http://www.egyptindependent.com/news/qa-tahani-al-gebali-say-no-constitutional-amendments>
- 22 Nathan J. Brown, „Why nobody noticed what Egypt's opposition has won?“, *Foreign Policy*, 28. März 2011, abgerufen am 2. März 2013, http://mideast.foreignpolicy.com/posts/2011/03/28/why_nobody_noticed_what_egypt_s_opposition_has_won
- 23 Website des Supreme Elections Council, abgerufen am 21. März 2013, <http://referendum2011.elections.eg/84-slideshow/155-result.html>
- 24 Kristen Stilt, „Assessing Tahrir's First Ballot Box“, *Foreign Policy*, 21. März 2011, abgerufen am 1. März 2013, http://mideast.foreignpolicy.com/posts/2011/03/21/assessing_tahrir_s_first_ballot_box
- 25 Gamal Essam El-Din, „Egypt's Constitution: a Controversial Declaration“, *Ahram Online*, 30. März 2011, abgerufen am 28. Februar 2013, <http://english.ahram.org/NewsContent/1/64/8960/Egypt/Politics-/Egypt's-constitution-A-controversial-declaration.aspx>
- 26 Zeinab el Gundy, „SCAF finally reveals parliamentary elections and roadmap“, *Ahram Online*, 27. September 2011, abgerufen am 5. März 2013, <http://english.ahram.org/NewsContent/1/64/22697/Egypt/Politics-/SCAF-finally-reveals-parliamentary-elections-dates.aspx>
- 27 Marc Lynch, „Saving Egypt's elections“, *Foreign Policy*, 2. Oktober 2011, abgerufen am 6. März 2013, http://lynch.foreignpolicy.com/posts/2011/10/02/egypt_struggles_to_change_course
- 28 Mohamed el Dashan, „Egypt's Revolution 2.0“, *Foreign Policy*, 25. Mai 2011, abgerufen am 5. März 2013, http://www.foreignpolicy.com/articles/2011/05/25/egypts_revolution_20?page=0,1
- 29 Marc Lynch, „Uncertainty and Optimism in Egypt“, *Foreign Policy*, 12. Juni 2011, abgerufen am 5. März 2013, http://lynch.foreignpolicy.com/posts/2011/06/12/tense_times_in_egypt
- 30 Nathan J. Brown, „The Muslim Brotherhood as a helicopter parent“, *Foreign Policy*, 27. Mai 2011, abgerufen am 4. März 2013, http://mideast.foreignpolicy.com/posts/2011/05/27/the_muslim_brotherhood_as_helicopter_parent
- 31 „The Concise Idiot's Guide to Egypt's Elections“, *Ahram Online*, Sonntag, 27. November 2011, abgerufen am 28. Februar 2013, <http://english.ahram.org/NewsContent/33/101/26943/Elections-/Laws-and-Processes/The-Concise-Idiot%E2%80%99s-Guide-to-the-Egyptian-Election.aspx>
- 32 „Egyptian Elections: Preliminary Results [UPDATED]“, *Jadaliyya*, 9. Januar 2012, abgerufen am 2. März 2013, http://www.jadaliyya.com/pages/index/3331/egyptian-elections_preliminary-results_updated-

- 33 ebenda
- 34 „Chronicles of day 1 of Egypt's historic post-Mubarak People's Assembly“, *Ahram Online*, 23. Januar 2012, abgerufen am 3. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/33/100/32412/Elections-/News/Chronicles-of-day--of-Egypt's-historic-postMubarak-.aspx>
- 35 „Egypt's Shura Council's elections kick-off“, *Ahram Online*, 29. Januar 2012, abgerufen am 4. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/33/100/33120/Elections-/News/Egypt's-Shura-Council-elections-kick-off.aspx>
- 36 Diana Serôdio, „Interview with jurist Dr. Ahmed Talaat on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*, Woche 16, Art. 21, 18. April 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-16/21-interview-jurist-dr-ahmed-talaat-new-egyptian-constitution>
- 37 „Turnout in 2nd stage of Shura elections 12.2%“, *Pharaohs Today*, 18. Februar 2012, abgerufen am 15. März 2013, <http://www.pharaohstoday.com/Eng/2012/02/18/turnout-in-2nd-stage-of-shura-elections-12-2/>
- 38 Salem Mostafa Kamel, „Shura Council Elections See Low Turnout and Voter Apathy“, Atlantic Council's Egypt Source, 2. Februar 2012, abgerufen am 8. März 2013, <http://www.acus.org/egyptsource/shura-council-elections-see-low-turnout-and-voter-apaty>
- 39 „Results of Shura Council elections“, Carnegie Endowment, abgerufen am 27. Februar 2013, <http://egyptelections.carnegieendowment.org/2012/02/29/results-of-shura-council-elections>
- 40 „Constitutional Declaration 2011“, Egypt's Government Official Website, abgerufen am 27. Februar 2013, <http://www.egypt.gov.eg/english/laws/constitution/default.aspx>
- 41 Abdallah Schleifer, „Introduction, The Muslim 500; the World's Most Influential Muslims“, The Royal Islamic Strategic Studies Centre, abgerufen am 15. April 2013, <http://themuslim500.com/e2012/introduction>
- 42 Cornelis Hulsmann, „Interview with 'Abd al-Mun'im Ab al-Futuh, Presidential hopeful“, *Arab-West Report*, Woche 8, Art. 48, 19. Februar 2012, <http://www.arabwestreport.info/year-2012/week-8/48-interview-abd-al-munim-abu-al-futuh-presidential-hopeful>
- 43 „Disqualified Candidate Shafiq Continues Egypt Presidential Run“, *Al Monitor*, 9. Mai 2012, abgerufen am 2. März 2013, <http://www.al-monitor.com/pulse/politics/2012/05/moneim-aboul-fotouh-and-amr-mous.html>
- 44 Cornelis Hulsmann, Treffen mit Dr. Hatem Al-Kadi, Leiter des „Information and Decision Support Center“, 31. Mai 2012
- 45 Jon Leyne, „Opinion polls give few clues on Egypt Presidential election“, *BBC News*, 18. Mai 2012, abgerufen am 1. März 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-18110194>
- 46 Hulsmann, Treffen mit Dr. Hatem Al-Kadi
- 47 Diana Serôdio, „Meeting with George Messiha on the Constitution writing process and the 2012 Constitution's content“, *Arab-West Report*, Woche 8, Art. 41, 23. Februar 2013, <http://www.arabwestreport.info/node/46310>
- 48 Schleifer, „Introduction, The Muslim 500; the World's Most Influential Muslims“
- 49 Diana Serôdio, „Meeting with George Messiha on the Constitution writing process and the 2012 Constitution's content“, *Arab-West Report*
- 50 Ian Black, „Egyptian Election results present 'nightmare Scenario'“, *The Guardian*, 25. Mai 2012, abgerufen am 7. März 2013, <http://www.guardian.co.uk/world/2012/may/25/egyptian-election-results-nightmare-scenario>
- 51 Diana Serôdio, „Meeting with George Messiha on the Constitution writing process and the 2012 Constitution's content“, *Arab-West Report*
- 52 Diana Serôdio, „Meeting with Nad yah Mustafá on the writing process and content of the 2012 Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*, Woche 9, Art. 68, 3. März 2013, <http://www.arabwestreport.info/node/46317>
- 53 Diana Serôdio, „Interview with Dr. Amr Darrag on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*, Woche 16, Art. 20, 18. April 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-16/20-interview-dr-amr-darrag-new-egyptian-constitution>
- 54 Sarah el Deeb und Hamza Hendawi, „Egypt's Parliament Dissolved by court; Election Ruled Unconstitutional“, *Huffington Post*, 14. Juni 2012, abgerufen am 2. März 2013, http://www.huffingtonpost.com/2012/06/14/egypts-parliament-dissolv_n_1596609.html
- 55 Schleifer, „Introduction, The Muslim 500; the World's Most Influential Muslims“
- 56 „English text of SCAF amended Egypt Constitutional Declaration“, *Ahram Online*, 18. Juni 2012, abgerufen am 28. Februar 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/45350/Egypt/Politics-/URGENT-English-text-of-SCAF-amended-Egypt-Constitu.aspx>
- 57 Das Ministerkabinett, „Constitutional Declaration of March 30th 2012“, abgerufen am 8. März 2013, http://www.cabinet.gov.eg/AboutEgypt/ConstitutionalDeclaration_e.pdf
- 58 Gamal Essam El-Din, „Islamists dominate Egypt's Constituent Assembly“, *Ahram Online*, 25. März 2012, abgerufen am 11. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/News/37606.aspx>
- 59 Serôdio, „Meeting with Nad yah Mustafá“, *Arab-West Report*
- 60 Diana Serôdio, „Interview with jurist Dr. Ahmed Talaat on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*, Woche 16, Art. 21, 18. April 2013, <http://www.arabwestreport.info/year-2013/week-16/21-interview-jurist-dr-ahmed-talaat-new-egyptian-constitution>
- 61 „FJP to appeal a verdict against Egypt's Constituent Assembly“, *Ahram Online*, 10. April 2012, abgerufen am 15. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/38974/Egypt/Politics-/FJP-to-appeal-verdict-against-Egypt's-Constituent-.aspx>
- 62 Mohamed Fadel Fahmy, „Court disbands Egypt's constitutional group“, CNN, 11. April 2012, abgerufen am 13. März 2013, <http://edition.cnn.com/2012/04/11/world/africa/egypt-constitution>
- 63 Zeinab, el Gundy, „Constituent assembly membership saga continues“, *Ahram Online*, 19. April 2012, abgerufen am 12. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/39593/Egypt/Politics-/Constituent-assembly-membership-saga-continues.aspx>
- 64 Gamal Essam El-Din, „Islamist MPs challenge SCAF and Al-Azhar on constituent assembly“, *Ahram Online*, 19. April 2012, abgerufen am 14. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/39620/Egypt/Politics-/Islamist-MPs-challenge-SCAF-and-AlAzhar-on-constit.aspx>
- 65 El Gundy, „Constituent assembly membership saga continues“
- 66 „SCAF, political parties agree to 6 criteria for forming constituent assembly“, *Ahram Online*, 28. April 2012, abgerufen am 16. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/News/40374.aspx>
- 67 Gamal Essam El-Din, „Brotherhood faces SCAF ultimatum“, *Ahram Online*, 6. Juni 2012, abgerufen am 10. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44089/Egypt/Politics-/Brotherhood-faces-SCAF-ultimatum.aspx>
- 68 Essam El-Din, „Brotherhood faces SCAF ultimatum“
- 69 ebenda
- 70 ebenda
- 71 „Political forces reach uneasy agreement on Egypt's constituent assembly“, *Ahram Online*, 7. Juni 2012, abgerufen am 12. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44134/Egypt/Politics-/Political-forces-reach-uneasy-agreement-on-Egypt's-.aspx>
- 72 „Egypt's army ends deadlock on constituent assembly“, *Ahram Online*, 8. Juni 2012, abgerufen am 18. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContentP/1/44212/Egypt/Egypt's-army-ends-deadlock-on-constituent-assembly.aspx>
- 73 „Broad satisfaction over Egypt's Constituent Assembly deal“, *Ahram Online*, 10. Juni 2012, abgerufen am 23. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44342/Egypt/Politics-/Broad-satisfaction-over-Egypt's-Constituent-Assembl.aspx>
- 74 „Political forces reach uneasy agreement on Egypt's constituent assembly“, *Ahram Online*
- 75 „SCAF, political parties discuss constituent assembly“, *Ahram Online*
- 76 Serôdio, „Interview with jurist Dr. Ahmed Talaat on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 77 „Broad satisfaction over Egypt's Constituent Assembly deal“, *Ahram Online*
- 78 Gamal Essam El-Din, „Liberals, leftists stage 2nd walkout from Egypt's Constituent Assembly“, *Ahram Online*, 11. Juni 2012, abgerufen am 15. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44590/Egypt/Politics-/Liberals,-leftists-stage-nd-walkout-from-Egypt's-Co.aspx>
- 79 „On verge of consensus, rifts reemerge over Egypt's Constituent Assembly“, *Ahram Online*, 11. Juni 2012, abgerufen am 12. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44501/Egypt/Politics-/On-verge-of-consensus,-rifts-reemerge-over-Egypt's-.aspx>
- 80 Essam El-Din, „Liberals, leftists stage 2nd walkout from Egypt's Constituent Assembly“
- 81 Zeinab El-Gundy, „Egypt Parliament issues law regulating constitution-drafting body“, *Ahram Online*, 11. Juni 2012, abgerufen am 15. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44573/Egypt/Politics-/Egypt-Parliament-issues-law-regulating-constitution.aspx>
- 82 Essam El-Din, „Liberals, leftists stage 2nd walkout from Egypt's Constituent Assembly“
- 83 „Egypt's Parliament votes on Constituent Assembly membership“, *Ahram Online*, 12. Juni 2012, abgerufen am 20. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44642/Egypt/Politics-/Egypt-Parliament-votes-on-constituent-assembly-mem.aspx>

- 84 „Wafd suspends 6 MPs who dissent in Constituent Assembly“, *Ahram Online*, 12. Juni 2012, abgerufen am 16. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44691/Egypt/Politics-/Wafd-suspends-in-Constituent-Asse.aspx>
- 85 „High Constitutional Court withdraws from constituent assembly“, *Ahram Online*, 12. Juni 2012, abgerufen am 17. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44669/Egypt/Politics-/High-Constitutional-Court-withdraws-from-constitue.aspx>
- 86 „Egypt's Baradei blasts 'unrepresentative' constitutional assembly“, *Ahram Online*, 12. Juni 2012, abgerufen am 13. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/44661/Egypt/Politics-/Egypt's-ElBaradei-blasts-unrepresentative-constitut.aspx>
- 87 Islamisten sind recht einfach anhand ihrer politischen Zugehörigkeit zu kategorisieren. Der Beitrag von Mustafa bestand darin, parteilose Islamisten wie sich selbst zu kategorisieren, die nicht in einer Partei aktiv sind, aber die umfassendere Integration des Islams in die Gesellschaft und das politische System befürworten.
- 88 Seródio, „Interview with Dr. Amr Darrag“, *Arab-West Report*
- 89 Casper, „How Islamist was the Constituent Assembly? Analysis of former Assembly member George Mas hah“, *Arab-West Report*
- 90 Zum Zeitpunkt der Ernennung. Einige der genannten sind inzwischen aus der Nour-Partei ausgetreten oder haben sich anderen Salaf-Parteien angeschlossen.
- 91 Die drei letztgenannten listete er als Mitglieder der Muslimbruderschaft auf.
- 92 Siehe dazu Jayson Casper, „How Islamist was the Constituent Assembly? Analysis of former Assembly member George Mas hah“, *Arab-West Report*
- 93 siehe Casper, „How Islamist was the Constituent Assembly?“.
- 94 Seródio, „Interview with jurist Dr. Ahmed Talaat on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 95 Seródio, „Interview with Dr. Amr Darrag on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 96 Diana Seródio, „Signatures of key members of the Constituent Assembly agreeing to the text of key articles in the Constitution“, *Arab-West Report*, Woche 16, Art. 40, 18. April 2013, <http://www.arabwestreport.info/node/46309>
- 97 Seródio, „Interview with Dr. Amr Darrag on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 98 Waleed Abdel Majid, „Has the Muslim Brotherhood Learned its lesson?“, *Al-Monitor*, 1. Juni 2012, abgerufen am 20. März 2013, <http://www.al-monitor.com/pulse/politics/2012/06/will-the-muslim-brotherhood-lear.html>
- 99 „Egypt's Churches withdraw from Constituent Assembly“, *Ahram Online*, 17. November 2012, abgerufen am 19. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/NewsContent/1/64/58411/Egypt/Politics-/Egypt's-churches-withdraw-from-Constituent-Assembly.aspx>
- 100 „Secular figures withdraw from Constituent Assembly, call draft Egypt's 'downfall'“, *Egypt Independent*, 18. November 2012, abgerufen am 20. März 2013, <http://www.egyptindependent.com/news/secular-figures-withdraw-constituent-assembly-call-draft-egypt-s-downfall>
- 101 „A group of lawmakers withdraw from Egypt's Constituent Assembly“, *Press TV*, 19. November 2012, abgerufen am 24. März 2013, <http://www.presstv.ir/detail/2012/11/19/273209/egypt-mps-quit-constituent-assembly/>
- 102 ebenda
- 103 „English text of Mursi's Constitutional Declaration“, *Ahram Online*, 22. November 2012, abgerufen am 23. März 2013, <http://english.ahram.org.eg/News/58947.aspx>
- 104 Ibrahim Al-Masry, „Non-Islamist members withdraw from the Constitutional Assembly“, *Daily News*, 24. November 2012, abgerufen am 20. März 2013, <http://www.dailynewsegypt.com/2012/11/24/all-civilian-parties-withdraw-from-constitutional-assembly/>
- 105 Seródio, „Interview with Dr. Amr Darrag on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 106 Diana Seródio, „Signatures of key members of the Constituent Assembly agreeing to the text of key articles in the Constitution“, *Arab-West Report*
- 107 Seródio, „Interview with Dr. Amr Darrag on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 108 ebenda
- 109 ebenda
- 110 „Secular figures withdraw from Constituent Assembly, call draft Egypt's 'downfall'“, *Egypt Independent*
- 111 Seródio, „Interview with Dr. Amr Darrag on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 112 Zaid Al-Ali, „The new Egyptian Constitution: an initial assessment of its merits and flaws“, *Open Democracy*, 26. Dezember 2012, abgerufen am 23. März 2013, <http://www.opendemocracy.net/zaid-al-ali/new-egyptian-constitution-initial-assessment-of-its-merits-and-flaws>
- 113 Nariman Youssef, „Egypt's draft constitution translated“, *Egypt Independent*, 2. Dezember 2012, <http://www.egyptindependent.com/news/egypt-s-draft-constitution-translated>
- 114 Über Artikel 2 der Verfassung wurde in Ägypten viel diskutiert, seit Präsident Sadat im Jahr 1980 die Verfassung änderte; siehe dazu Cornelis Hulsman (Hrsg.), *The Sharia as the Main Source of Legislation; The Egyptian Debate on Article II of the Egyptian Constitution*, Tectum Verlag, Marburg, 2012.
- 115 Diana Seródio, „Meeting with George Messiha on the Constitution writing process and the 2012 Constitution's content“, *Arab-West Report*
- 116 siehe Interview mit Dr. Nadia Mustafa.
- 117 Seródio, „Interview with jurist Dr. Ahmed Talaat on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 118 Holger Albrecht, „Unbalancing power in Egypt's Constitution“, *Foreign Policy* online, 31. Januar 2013, abgerufen am 5. April 2013, http://mideast.foreignpolicy.com/posts/2013/01/31/unbalancing_power_in_egypt_s_constitution
- 119 David D. Kirkpatrick, „Egyptian Islamists Approve Draft Constitution Despite Objections“, *New York Times*, 29. November 2012, abgerufen am 29. März 2013, http://www.nytimes.com/2012/11/30/world/middleeast/panel-drafting-egypts-constitution-prepares-quick-vote.html?ref=world&pagewanted=all&_r=1&_
- 120 Youssef Auf, „The System of Government in Egypt's Draft Constitution“, *Atlantic Council*, 13. September 2012, abgerufen am 30. März 2013, <http://www.acus.org/egyptsource/system-government-egypt-s-draft-constitution>
- 121 Seródio, „Interview with jurist Dr. Ahmed Talaat on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 122 Al-Ali, „The new Egyptian Constitution: an initial assessment of its merits and flaws“
- 123 ebenda
- 124 Holger Albrecht, „Egypt's 2012 Constitution – Devil in the Details, Not in Religion“, *United States Institute of Peace – Peace Brief*, 25. Januar 2013, abgerufen am 8. April 2013, <http://www.usip.org/publications/egypt-s-2012-constitution>
- 125 Seródio, „Interview with jurist Dr. Ahmed Talaat on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 126 „Comparison of Egypt's suspended and draft Constitutions“, *BBC News*, 30. November 2012, abgerufen am 9. April 2013, <http://www.bbc.co.uk/news/world-middle-east-20555478>
- 127 „Egypt: New Constitution Mixed on Support of Rights“, *Human Rights Watch*, 30. November 2012, abgerufen am 5. April 2013, <http://www.hrw.org/news/2012/11/29/egypt-new-constitution-mixed-support-rights>
- 128 Seródio, „Interview with Dr. Amr Darrag on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 129 „Egypt: New Constitution Mixed on Support of Rights“, *Human Rights Watch*
- 130 Albrecht, „Egypt's 2012 Constitution – Devil in the Details, Not in Religion“
- 131 Al-Ali, „The new Egyptian Constitution: an initial assessment of its merits and flaws“
- 132 „Egypt: New Constitution Mixed on Support of Rights“, *Human Rights Watch*, 30. November 2012, abgerufen am April 9, 2013, <http://www.hrw.org/news/2012/11/29/egypt-new-constitution-mixed-support-rights>
- 133 Al-Ali, „The new Egyptian Constitution: an initial assessment of its merits and flaws“
- 134 Seródio, „Interview with Dr. Amr Darrag on the new Egyptian Constitution“, *Arab-West Report*
- 135 ebenda
- 136 siehe dazu auch die Erklärung mit den zwei Organigrammen auf der Website der Arab-West Foundation unter http://www.arabwestfoundation.com/?About_AWF:Cooperation_AWF%2C_CIDT_and_CAWU.

Erschienenene Publikationen

- 53 Die Entstehung der neuen ägyptischen Verfassung: Analyse und Bewertung
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 328
- 52 Osttimors unvollendete Aufarbeitungsprozesse Helden und Opfer: Die Konkurrenz um Anerkennung und Reparationen
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 327
- 51 Religionsfreiheit in der Türkei? Entwicklungen 2005-2012
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 326
- 50 Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 325
- 49 Die Situation der Flüchtlinge aus West-Papua in Papua-Neuguinea – Kulturelle Probleme und menschenrechtliche Fragen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 324
- 48 Zauberei, Christentum und Menschenrechte in Papua-Neuguinea
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 323
- 47 DR Kongo: Eine Bilanz der Gewalt
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 322
- 46 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) im Senegal
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 321
Female Genital Mutilation in Senegal
englisch (2012) – Bestellnummer 600 321
Mutilations génitales féminines au Sénégal
französisch (2012) – Bestellnummer 600 321
- 45 Senegal – Die Lage der Menschenrechte im Casamance-Konflikt
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 318
The human rights situation in the Casamance conflict
englisch (2011) – Bestellnummer 600 319
La Situation des droits de l'homme dans le conflit casamançais
französisch (2011) – Bestellnummer 600 320
- 44 Tunesien 2011 – Vor welchen Herausforderungen steht das Land heute?
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 317
Tunisia 2011 – The challenges facing the country
in English (2011) – Order No. 600 317
Tunisie 2011 – les défis à relever par le pays
en français (2011) – Numéro de commande 600 317
- 43 Was bedeutet Religionsfreiheit und wann wird sie eingeschränkt?
Religionsfreiheit – ein Kurzeitfaden
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 316
What freedom of religion or belief involves and when it can be limited. A quick guide to religious freedom
in English (2010) – Order No. 600 316
Que signifie la liberté religieuse et quand est-elle restreinte ? La liberté religieuse – un petit guide
en français (2010) – Numéro de commande 600 316
- 42 Christlich glauben, menschlich leben – Menschenrechte als Herausforderung für das Christentum
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 313
Christian faith, human dignity – Christianity and the human rights challenge
in English (2010) – Order No. 600 314
Foi chrétienne et vie humaine – Les droits de l'homme, un défi pour le christianisme
en français (2010) – Numéro de commande 600 315
- 41 Die Hintergründe des brutalen Anschlags auf eine koptische Kirche in Alexandria am 1. Januar 2011 – Eine auf 15 Jahre Forschungsarbeit zu den muslimisch-christlichen Beziehungen in Ägypten gestützte Analyse
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 310
The context of the brutal attack on a Coptic Orthodox church in Alexandria on January 1, 2011 – Analysis based on 15 years of research in Muslim-Christian relations in Egypt
in English (2011) – Order No. 600 311
Le contexte de l'odieux attentat perpétré contre une église copte orthodoxe à Alexandrie le 1^{er} janvier 2011
en français (2011) – Numéro de commande 600 312
- 40 Feldstudie zur Praxis der Weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) im heutigen Kenia
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 309
Field Study on Female Genital Mutilation (FGM) in Kenya Today
in English (2010) – Order No. 600 309
La mutilation génitale des femmes (MGF) au Kenya aujourd'hui – Enquête de terrain
en français (2010) – Numéro de commande 600 309
- 39 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein Gräueltaten unter Kastengehörigen: Vanniyar-Christen gegen Dalit-Christen
Eraliyur, Tamil Nadu, März 2008
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 308
On the Contradiction of being Dalit Christians Caste Atrocity: Vanniar Christians against Dalit Christians
Eraliyur, Tamil Nadu, march 2008
in English (2010) – Order No. 600 308
De la contradiction d'être chrétien Dalit Atrocités entre castes : les chrétiens Vanniyaars contre les chrétiens Dalits
Eraliyur, Tamil Nadu, mars 2008
en français (2010) – Numéro de commande 600 308
- 38 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 307
On the Contradiction of being Dalit Christians
in English (2010) – Order No. 600 307
De la contradiction d'être chrétien Dalit
en français (2010) – Numéro de commande 600 307
- 37 Malaysia: Übergriffe politischer Extremisten auf Christen: Das „Allah“-Dilemma
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 306
Malaysia: Christians Harassed by Political Extremists: The "Allah" Dilemma
in English (2010) – Order No. 600 306
Malaisie. Les chrétiens persécutés par des extrémistes politiques : la polémique « Allah »
en français (2010) – Numéro de commande 600 306
- 36 Menschenrechte und Menschenwürde in Madagaskar – Ein Land sucht seinen Weg
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 303
- 35 Jakarta und Papua im Dialog – Aus papuanischer Sicht
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 300
Dialogue between Jakarta and Papua – A perspective from Papua
in English (2009) – Order No. 600 301
Le dialogue entre Jakarta et la Papouasie dans la perspective de la Papouasie
en français (2009) – Numéro de commande 600 302
- 34 Boko Haram – Nachdenken über Ursachen und Wirkungen
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 299
Boko Haram: Some reflections on causes and effects
in English (2009) – Order No. 600 299
Réflexions sur les causes et les effets de Boko Haram
en français (2009) – Numéro de commande 600 299
- 33 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit
deutsch (2009) – Bestellnummer 600 298
Violence against Christians in India – A response
Religious Violence in Orissa – Issues, Reconciliation, Peace and Justice
in English (2009) – Order No. 600 298
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse
Violence religieuse en Orissa – Enjeux, réconciliation, paix et justice
en français (2009) – Numéro de commande 600 298
- 32 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 297
Violence against Christians in India – A response
Democracy, Secularism and Pluralism in India
in English (2008) – Order No. 600 297
Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse
Dé démocratie, laïcité et pluralisme en Inde
en français (2008) – Numéro de commande 600 297
- 31 Hintergrundinformationen: Aufnahme von Irakflüchtlingen Zur Situation nichtmuslimischer Flüchtlinge in den Nachbarländern des Irak
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 294
Asylum for Iraqi Refugees – Background Information
The situation of non-Muslim refugees in countries bordering on Iraq
in English (2008) – Order No. 600 295
L'accueil de réfugiés irakiens – Informations de base : La situation des réfugiés non musulmans dans les États riverains de l'Irak
en français (2008) – Numéro de commande 600 296
- 30 Diffamierung von Religionen und die Menschenrechte
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 293
Defamation of Religions and Human Rights
in English (2008) – Order No. 600 293
Diffamation des religions et droits de l'homme
en français (2008) – Numéro de commande 600 293
- 29 Simbabwe – der Wahrheit ins Auge sehen, Verantwortung übernehmen
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 292
Zimbabwe: Facing the truth – Accepting responsibility
in English (2008) – Order No. 600 292
Le Zimbabwe : Regarder la vérité en face – Assumer la responsabilité
en français (2008) – Numéro de commande 600 292
- 28 Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Birma. Erste politische Schritte einer Minderheitenkirche
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 289
The human rights situation in Myanmar/Burma. First political steps of a minority church
in English (2008) – Order No. 600 290
La situation des droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. Les premiers pas politiques d'une Église minoritaire
en français (2008) – Numéro de commande 600 291
- 27 Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China – Wandel in der Religionspolitik?
deutsch (2008) – Bestellnummer 600 286
Human Rights in the People's Republic of China – Changes in Religious Policy?
in English (2008) – Order No. 600 287
La situation des droits de l'Homme en République populaire de Chine – Des changements dans la politique en matière de religion ?
en français (2005) – Numéro de commande 600 288
- 26 Asyl für Konvertiten? Zur Problematik der Glaubwürdigkeitsprüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und Judikative
deutsch (2007) – Bestellnummer 600 285
Asylum for Converts? On the problems arising from the credibility test conducted by the executive and the judiciary following a change of faith
in English (2007) – Order No. 600 285
L'asile pour les convertis ? La question de l'examen de la crédibilité d'une conversion par le pouvoir exécutif et judiciaire
en français (2007) – Numéro de commande 600 285
- 25 Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit – die Arbeit der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 281
East Timor Faces up to its Past – The Work of the Commission for Reception, Truth and Reconciliation
in English (2005) – Order No. 600 282
Le Timor oriental fait face à son histoire : le travail de la Commission d'accueil, de vérité et de réconciliation
en français (2005) – Numéro de commande 600 283
Timor Timur menghadapi masa lalunya
Kerja Komisi Penerimaan, Kebenaran dan Rekonsiliasi
in Indonesian (2005) – Order No. 600 284
- 24 Zur Lage der Menschenrechte in Papua (Indonesien)
deutsch (2006) – Bestellnummer 600 277
Interfaith Endeavours for Peace in West Papua (Indonesia)
in English (2005) – Order No. 600 278
La situation des droits de l'Homme en Papouasie (Indonésie)
en français (2006) – Numéro de commande 600 279
- 23 Zur Lage der Menschenrechte in Liberia: Ein Traum von Freiheit – Der Einsatz der Katholischen Kirche für Frieden und Gerechtigkeit
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 274
Human rights in Liberia: A dream of freedom – the efforts of the Catholic Church for justice and peace
in English (2005) – Order No. 600 275
La situation des droits de l'Homme au Libéria : un rêve de liberté – L'engagement de l'Église catholique pour la justice et la paix
en français (2005) – Numéro de commande 600 276
- 22 Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 2
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 271
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 2
in English (2004) – Order No. 600 272
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 2
en français (2004) – Numéro de commande 600 273

- 21 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 1**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 268
Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 1
in English (2004) – Order No. 600 269
Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 1
en français (2004) – Numéro de commande 600 270
- 20 **Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 264
Human Rights – Turkey on the Road to Europe – Religious Freedom?
in English (2004) – Order No. 600 265
La situation des Droits de l'Homme – La Turquie sur la voie de l'Europe. Où en est la liberté religieuse ?
en français (2004) – Numéro de commande 600 266
- 19 **Zur Lage der Menschenrechte in Ägypten**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 260
Human Rights in Egypt
in English (2004) – Order No. 600 261
Les Droits de l'Homme en Égypte
en français (2004) – Numéro de commande 600 262
- 18 **Zur Lage der Menschenrechte in Laos**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Human Rights in Laos
in English – Order No. 600 257
Les Droits de l'Homme au Laos. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 17 **Zur Lage der Religionsfreiheit im Königreich Kambodscha.**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
Religious Freedom in the Kingdom of Cambodia.
in English (2004) – Order No. 600 257
La liberté religieuse au Royaume du Cambodge.
en français (2004) – Numéro de commande 600 257
- 16 **Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Burma.**
Kirche unter Militärdiktatur
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 251
Human Rights in Myanmar/Burma.
The Church under military dictatorship
in English (2004) – Order No. 600 252
La situation des Droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. L'Église sous la dictature militaire
en français (2004) – Numéro de commande 600 253
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248
Human Rights in Rwanda.
in English (2003) – Order No. 600 249
La situation des Droits de l'Homme au Rwanda
en français (2003) – Numéro de commande 600 250
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245
Human Rights in Nigeria.
in English (2003) – Order No. 600 246
La situation des Droits de l'Homme au Nigeria
en français (2003) – Numéro de commande 600 247
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242
Human Rights in Sudan.
in English (2003) – Order No. 600 243
La situation des Droits de l'Homme au Soudan
en français (2003) – Numéro de commande 600 244
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239
Human Rights in South Korea.
in English (2003) – Order No. 600 240
La situation des Droits de l'Homme en Corée du Sud
en français (2003) – Numéro de commande 600 238
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236
Human Rights in Zimbabwe.
in English (2002) – Order No. 600 237
La situation des Droits de l'Homme au Zimbabwe
en français (2002) – Numéro de commande 600 241
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Über den Einsatz der katholischen Ortskirche für Frieden und Gerechtigkeit.**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233
Human Rights in Sri Lanka. On the work of the Catholic local Church for peace and justice
in English (2002) – Order No. 600 234
La situation des Droits de l'Homme au Sri Lanka. Sur l'engagement de l'Église en faveur de la paix et de la dignité humaine
en français (2002) – Numéro de commande 600 235
- 9 **Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230
Human Rights in Vietnam. Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 231
La situation des Droits de l'Homme au Vietnam. Liberté religieuse.
en français (2002) – Numéro de commande 600 232
- 8 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Situationsbericht aus dem Sudan**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 208
Female Genital Mutilation
A Report on the Present Situation in Sudan
in English (2002) – Order No. 600 208
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Rapport sur l'état de la situation au Soudan
en français (2002) – Numéro de commande 600 208
- 7 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207
Female Genital Mutilation – Evaluation of a Survey Conducted among Staff Members of Catholic Church Institutions in Africa
in English (2002) – Order No. 600 217
Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Évaluation d'une enquête exécutée auprès de collaborateurs d'institutions de l'Église catholique en Afrique
en français (2002) – Numéro de commande 600 227
- 6 **Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206
Persecuted Christians ? Documentation of an International Conference Berlin 14/15 September 2001
in English (2002) – Order No. 600 216
Des chrétiens persécutés ? Documentation d'une conférence internationale à Berlin 14/15 septembre 2001
en français (2002) – Numéro de commande 600 226
- 5 **Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laïzismus = Religionsfreiheit?**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205
Human Rights in Turkey – Secularism = Religious Freedom?
in English (2002) – Order No. 600 215
La situation des Droits de l'Homme en Turquie. Laïcisme signifie-t-il liberté religieuse ?
en français (2002) – Numéro de commande 600 225
- 4 **Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204
Human Rights in East Timor – The Difficult Road to Statehood
in English (2002) – Order No. 600 214
La situation des Droits de l'Homme au Timor-Oriental – La voie ardue de la fondation de l'État
en français (2002) – Numéro de commande 600 224
- 3 **Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien. Religionsfreiheit und Gewalt**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203
Human Rights in Indonesia. Violence and Religious Freedom
in English (2002) – Order No. 600 213
La situation des Droits de l'Homme en Indonésie. Liberté religieuse et violence
en français (2002) – Numéro de commande 600 223
Situasi HAM di Indonesia: Kebebasan Beragama dan Aksi Kekerasan
in Indonesian (2002) – Order No. 600 209
- 2 **Menschenrechte im Kongo: von 1997 bis 2001**
Die schwierige Lage der Kirchen
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202
Human Rights in the DR Congo: 1997 until the present day. The predicament of the Churches
in English (2001) – Order No. 600 212
Droits de l'Homme en République Démocratique du Congo : de 1997 à nos jours. Un défi pour les Églises
en français (2002) – Numéro de commande 600 222
- 1 **Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201
Human Rights. Religious Freedom in the People's Republic of China
in English (2002) – Order No. 600 211
La situation des Droits de l'Homme en République populaire de Chine – Liberté religieuse
en français (2002) – Numéro de commande 600 221